

05. 08. 89

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts**

Der Bundesminister der Justiz  
3600/7 — 1 — 31 1361/89

Bonn, den 4. Juli 1989

An den Herrn  
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 140. Sitzung am 23. Mai 1985 bei seiner Zustimmung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts folgenden Beschluß gefaßt (BT-Drucksache 10/3360 S. 3):

„Die Bundesregierung wird ersucht,

- a) alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über
  - die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG vorzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob das Vergütungsaufkommen als angemessen im Sinne des § 54 UrhG angesehen werden kann,
  - die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstatten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen;
- b) eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und in den USA, durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten;

c) zu prüfen,

- ob ein Leistungsschutzrecht zugunsten der Tonmeister einzuführen ist,
- ob Änderungen des Urhebervertragsrechts im Hinblick auf die Verträge mit Rundfunkanstalten geboten sind."

In Erfüllung dieses Auftrages habe ich mit Schreiben vom heutigen Tage der Präsidentin des Deutschen Bundestages den Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle und andere Fragen des Urheber- und Leistungsschutzrechts sowie das Gutachten des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung über „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts“ übersandt. Das Kabinett hat den Bericht in seiner Sitzung am 28. Juni 1989 verabschiedet.

Zur Unterrichtung des Bundesrates übersende ich in der Anlage einen Abdruck des Berichts der Bundesregierung \*) an den Deutschen Bundestag sowie ein Exemplar des Gutachtens \*\*).

Mit freundlichen Grüßen  
Engelhard

---

\*) siehe Drucksache 246/85 (Beschluß)

\*\*) als Sonderdruck verteilt

**Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen  
der Urheberrechtsnovelle 1985 und Fragen  
des Urheber- und Leistungsschutzrechts**

**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

|                                                                                                                                                                                           |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Auftrag</b> .....                                                                                                                                                                      | <b>5</b> |
| <b>Kapitel I: Die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken (§ 54 UrhG)</b> ..... | <b>6</b> |
| <i>A. Ziel der Urheberrechtsnovelle</i> .....                                                                                                                                             | <i>6</i> |
| <i>B. Gesetzliche Regelungen</i> .....                                                                                                                                                    | <i>6</i> |
| <b>I. Die Vergütung für die Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken</b> .....                                                                                                            | <b>6</b> |
| 1. Die Vergütung nach § 53 Abs. 5 UrhG a. F. ....                                                                                                                                         | 6        |
| 2. Die Neuregelung der Vergütung durch die Urheberrechtsnovelle 1985 .....                                                                                                                | 6        |
| <b>II. Die Vergütung für die Vervielfältigung im Wege der Fotokopie</b> .....                                                                                                             | <b>7</b> |
| 1. Die Vergütung nach § 54 Abs. 2 UrhG a. F. ....                                                                                                                                         | 7        |
| 2. Die Neuregelung der Fotokopiervergütung durch die Urheberrechtsnovelle 1985 .....                                                                                                      | 7        |
| <b>III. Regelungen zum Inkasso der Vergütung</b> .....                                                                                                                                    | <b>8</b> |
| 1. Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit .....                                                                                                                                            | 8        |
| 2. Einfuhrkontrollmeldung .....                                                                                                                                                           | 8        |
| 3. Auskunftsanspruch .....                                                                                                                                                                | 8        |
| <i>C. Inkasso und Vergütungsaufkommen</i> .....                                                                                                                                           | <i>8</i> |
| <b>I. Geräte-/Leerkassettenvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)</b> .....                                                                                                                         | <b>8</b> |
| 1. Inkasso .....                                                                                                                                                                          | 8        |
| 2. Entwicklung des Vergütungsaufkommens .....                                                                                                                                             | 9        |

|                                                                                                                          | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| II. Fotokopiervergütung (§ 54 Abs. 2 UrhG) .....                                                                         | 10        |
| 1. Inkasso .....                                                                                                         | 10        |
| 1.1. Gerätevergütung .....                                                                                               | 10        |
| 1.2. Betreibervergütung .....                                                                                            | 10        |
| 2. Entwicklung des Vergütungsaufkommens .....                                                                            | 11        |
| 2.1. Gerätevergütung .....                                                                                               | 11        |
| 2.2. Betreibervergütung .....                                                                                            | 11        |
| D. Stellungnahmen der Betroffenen zum Inkasso und zum Vergütungsaufkommen .....                                          | 11        |
| I. Stellungnahmen zum Inkasso .....                                                                                      | 11        |
| 1. Einfuhrkontrollmeldung .....                                                                                          | 11        |
| 2. Auskunftsanspruch .....                                                                                               | 11        |
| 3. Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher .....                                                            | 12        |
| II. Stellungnahmen zur Angemessenheit des Vergütungsaufkommens .....                                                     | 12        |
| 1. Geräte- und Leerkassettenvergütung .....                                                                              | 12        |
| 1.1. Vergütungsberechtigte .....                                                                                         | 12        |
| 1.2. Vergütungspflichtige .....                                                                                          | 13        |
| 2. Fotokopiervergütung .....                                                                                             | 13        |
| 2.1. Vergütungsberechtigte .....                                                                                         | 13        |
| 2.2. Vergütungspflichtige .....                                                                                          | 14        |
| E. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                                                               | 14        |
| I. Stellungnahme zum Inkasso .....                                                                                       | 14        |
| 1. Einfuhrkontrollmeldung .....                                                                                          | 14        |
| 1.1. Wertung .....                                                                                                       | 14        |
| 1.2. Ergebnis .....                                                                                                      | 15        |
| 2. Auskunftsanspruch und Kennzeichnungspflicht .....                                                                     | 15        |
| 2.1. Wertung .....                                                                                                       | 15        |
| 2.1.1. Auskunftsanspruch .....                                                                                           | 15        |
| 2.1.2. Kennzeichnungspflicht .....                                                                                       | 17        |
| 2.2. Ergebnis .....                                                                                                      | 17        |
| 3. Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher .....                                                            | 17        |
| 3.1. Wertung .....                                                                                                       | 17        |
| 3.2. Ergebnis .....                                                                                                      | 17        |
| II. Stellungnahme zum Vergütungsaufkommen .....                                                                          | 18        |
| 1. Geräte- und Leerkassettenvergütung .....                                                                              | 18        |
| 1.1. Wertung .....                                                                                                       | 18        |
| 1.2. Ergebnis .....                                                                                                      | 20        |
| 2. Fotokopiervergütung .....                                                                                             | 20        |
| 2.1. Wertung .....                                                                                                       | 20        |
| 2.2. Ergebnis .....                                                                                                      | 21        |
| <b>Kapitel II: Die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte .....</b> | <b>23</b> |
| A. Digitale Ton- und Bildträger für Aufnahme und Wiedergabe .....                                                        | 23        |
| I. Sachlage .....                                                                                                        | 23        |
| 1. Compact Disc (CD) .....                                                                                               | 23        |
| 1.1. Audio .....                                                                                                         | 23        |

|                                                                                                     | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1.2. Video .....                                                                                    | 23    |
| 1.3. Wiederbespielbare CD .....                                                                     | 23    |
| 2. Digital Audio Tape (DAT) .....                                                                   | 23    |
| 3. Abwehrmaßnahmen der Tonträgerindustrie gegen das Kopieren mit DAT .....                          | 24    |
| II. Forderungen der Tonträgerindustrie .....                                                        | 24    |
| 1. Kopiersperren .....                                                                              | 24    |
| 2. Vergütungsregelung .....                                                                         | 24    |
| III. Vorschläge der EG-Kommission .....                                                             | 24    |
| IV. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                                         | 24    |
| 1. Wertung .....                                                                                    | 24    |
| 1.1. Kopiersperren .....                                                                            | 24    |
| 1.2. Vergütungsregelung .....                                                                       | 25    |
| 2. Ergebnis .....                                                                                   | 25    |
| B. Vermietrecht .....                                                                               | 25    |
| I. Sachlage .....                                                                                   | 25    |
| II. Rechtslage .....                                                                                | 26    |
| III. Forderungen der Tonträgerhersteller und der Videohersteller .....                              | 26    |
| 1. Tonträgerhersteller .....                                                                        | 26    |
| 2. Videohersteller .....                                                                            | 27    |
| IV. Vorschläge der EG-Kommission .....                                                              | 27    |
| V. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                                          | 27    |
| 1. Wertung .....                                                                                    | 27    |
| 1.1. Vermietrecht .....                                                                             | 27    |
| 1.2. Die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG ..... | 30    |
| 2. Ergebnis .....                                                                                   | 31    |
| C. Verlängerung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte .....                                   | 31    |
| I. Rechtslage .....                                                                                 | 31    |
| II. Forderungen der Berechtigten .....                                                              | 31    |
| III. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                                        | 32    |
| 1. Wertung .....                                                                                    | 32    |
| 1.1. Ausübende Künstler .....                                                                       | 32    |
| 1.2. Andere Leistungsschutzrechte .....                                                             | 32    |
| 1.2.1. Rechte der Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie der Sendunternehmen .....              | 32    |
| 1.2.2. Lichtbilder und wissenschaftliche und nachgelassene Werke ...                                | 33    |
| 2. Ergebnis .....                                                                                   | 34    |
| D. Kabelweiterverbreitungen von Rundfunksendungen .....                                             | 34    |
| I. Sachlage .....                                                                                   | 34    |
| 1. Öffentlich-rechtliche Anstalten .....                                                            | 34    |
| 2. Private Sendunternehmen .....                                                                    | 34    |
| 3. Ausländische Sendunternehmen .....                                                               | 35    |
| 4. Hörfunkprogramme .....                                                                           | 35    |
| 5. Ablösung der Urheberrechte .....                                                                 | 35    |

|                                                                                | Seite     |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| II. Rechtslage .....                                                           | 35        |
| 1. Anwendbarkeit von § 20 UrhG .....                                           | 35        |
| 2. Rechtsprechung .....                                                        | 35        |
| III. Stellungnahmen und Forderungen der Betroffenen .....                      | 36        |
| 1. Kabelunternehmer .....                                                      | 36        |
| 2. Rechteinhaber .....                                                         | 36        |
| IV. EG-Rundfunkrichtlinie .....                                                | 37        |
| V. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                     | 37        |
| 1. Wertung .....                                                               | 37        |
| 1.1. Rechtliche Situation im Versorgungsbereich .....                          | 37        |
| 1.1.1. Versorgungsbereich .....                                                | 37        |
| 1.1.2. Urheberrechte im Versorgungsbereich .....                               | 37        |
| 1.2. Rechteerwerb .....                                                        | 39        |
| 2. Ergebnis .....                                                              | 40        |
| E. Programme der Datenverarbeitung .....                                       | 40        |
| I. Sach- und Rechtslage .....                                                  | 40        |
| II. Stellungnahmen der Betroffenen .....                                       | 41        |
| III. Vorschlag der EG-Kommission .....                                         | 42        |
| IV. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                    | 43        |
| 1. Wertung .....                                                               | 43        |
| 2. Ergebnis .....                                                              | 44        |
| <b>Kapitel III: Leistungsschutzrecht für Tonmeister .....</b>                  | <b>45</b> |
| I. Sach- und Rechtslage .....                                                  | 45        |
| 1. Berufsbild des Tonmeisters .....                                            | 45        |
| 2. Gesetzliche Regelung .....                                                  | 46        |
| 3. Rechtsprechung .....                                                        | 46        |
| II. Forderungen der Tonmeister .....                                           | 48        |
| III. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                   | 48        |
| 1. Wertung .....                                                               | 48        |
| 2. Ergebnis .....                                                              | 52        |
| <b>Kapitel IV: Urhebervertragsrecht, insbesondere Sendevertragsrecht .....</b> | <b>53</b> |
| I. Sachlage .....                                                              | 53        |
| II. Stellungnahmen und Forderungen der Betroffenen .....                       | 53        |
| 1. Urheber und Leistungsschutzberechtigte .....                                | 53        |
| 2. Sendeunternehmen .....                                                      | 53        |
| III. Gutachten von Professor Dr. Eugen Ulmer zum Urhebervertragsrecht ..       | 54        |
| IV. Stellungnahmen in der Literatur .....                                      | 54        |
| V. Stellungnahme der Bundesregierung .....                                     | 55        |
| 1. Wertung .....                                                               | 55        |
| 2. Ergebnis .....                                                              | 60        |
| <b>Kapitel V: Zusammenfassung .....</b>                                        | <b>61</b> |
| <b>Anhang: Tabellen .....</b>                                                  | <b>64</b> |

## Auftrag

In den letzten Jahren ist das Urheberrecht verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Maßgebend hierfür ist ein mit zunehmender Freizeit ständig steigendes Bedürfnis nach kulturellen Angeboten und, bedingt durch die fortschreitende technische Entwicklung, eine steigende Vielzahl und Vielfalt solcher Angebote. Diese umfassen so unterschiedliche Bereiche wie Theater, Museen und Galerien, Literatur, Film und Musik, Rundfunk und Fernsehen.

Aufgrund des technischen Fortschritts der letzten Jahre gewinnen aber auch neue Bereiche – Kabel- und Satellitenfernsehen, neue Medien und Computersoftware – zunehmend urheberrechtliche Bedeutung.

Die Schöpfer dieses Angebots sind die Urheber, vermittelt wird das Angebot durch die ausübenden Künstler und die sogenannte Kulturindustrie. Urheberrechtlich geschützte Werke sind im übrigen für die gesamte Wirtschaft immer wichtiger geworden. Dies zeigt nicht zuletzt die Entwicklung der Datenverarbeitung.

Für die Schaffung und Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke genießen Schöpfer und Mittler gesetzlichen Schutz aufgrund des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte. Diese Rechte werden in einer modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft inzwischen als Wirtschaftsfaktoren mit wachsender Bedeutung anerkannt. Als geistiges Gut sind urheberrechtlich geschützte Werke besonders anfällig für eine kostenlose Übernahme und Ausbeutung durch Dritte. Dies gilt um so mehr, als die moderne Technik nicht nur neue Bereiche für die Nutzung von Werken und Leistungen, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, erschließt, sondern auch die nicht genehmigte Verwertung durch Dritte – besonders im privaten Bereich – ermöglicht und erleichtert.

Mit der Urheberrechtsreform von 1965 und der Urheberrechtsnovelle von 1985 wurde versucht, den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten auch angesichts der neuen technischen Entwicklungen und der unkontrollierbar werdenden Möglichkeiten der Massennutzung ihrer Werke, insbesondere im privaten Bereich, die verfassungsrechtlich gebotene wirtschaftliche Beteiligung an der Verwertung zu gewährleisten. Mit der Neugestaltung der Vergütung für die private Vervielfältigung von Werken auf Bild- und Tonträgern durch die Einführung einer kombinierten Geräte- und Leerkassettenvergütung und mit der Fotokopiervergütung hat der Gesetzgeber zum Teil völlig neue Lösungswege gefunden.

Der Bericht untersucht zunächst die wirtschaftlichen Ergebnisse der neuen Gesetzgebung. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob das mit der Neuregelung vom Gesetzgeber verfolgte Ziel einer angemessenen wirtschaftlichen Beteiligung der Rechteinhaber an der Verwertung ihrer Werke und Leistungen erreicht worden ist und wie dieses Ziel gegebenenfalls noch besser verwirklicht werden kann.

Der Bericht befaßt sich ferner mit den Herausforderungen, die die neuen technischen Möglichkeiten zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung schutzfähiger Werke und Leistungen an das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte stellen.

Mit der Vorlage dieses Berichtes kommt die Bundesregierung zum ersten Mal dem vom 10. Deutschen Bundestag in seiner 140. Sitzung am 23. Mai 1985 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts erteilten Auftrag nach, dem Deutschen Bundestag

„a) alle drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über

- die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG vorzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob das Vergütungsaufkommen als angemessen im Sinne des § 54 UrhG angesehen werden kann,
- die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte zu erstatten

und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Sicherung des geistigen Eigentums auch in seinem wirtschaftlichen Bestand vorzuschlagen;

b) eine Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ähnlich entsprechender Studien in Schweden und in den USA durchführen zu lassen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis zu unterrichten;

c) zu prüfen,

- ob ein Leistungsschutzrecht zugunsten der Tonmeister einzuführen ist,
- ob Änderungen des Urhebervertragsrechts im Hinblick auf die Verträge mit Rundfunkanstalten geboten sind.“<sup>1)</sup>

Der Bericht behandelt die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung nach § 54 UrhG in Kapitel I, die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht in Kapitel II, sowie die Fragen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Tonmeister und einer Regelung des Urhebervertragsrechts in den Kapiteln III und IV.

Die Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz vom Institut für Wirtschaftsforschung – Ifo – in München durchgeführt wurde, wird gleichzeitig mit diesem Bericht vorgelegt.

Redaktionsschluß für diesen Bericht vor Abstimmung mit den beteiligten Bundesressorts war der 1. März 1989.

<sup>1)</sup> BT-Drucksache 10/3360 S. 3

## KAPITEL I

# Die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken (§ 54 UrhG)

### A. Ziel der Urheberrechtsnovelle

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG steht dem Urheber das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung seiner Werke zu. Nur ausnahmsweise ist es gestattet, ohne Zustimmung des Urhebers in bestimmtem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zu vervielfältigen. Als Neuerung und weltweit erste Regelung dieser Art war mit dem Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 eine Vergütungspflicht für das private Vervielfältigen von Bild- und Tonaufzeichnungen eingeführt worden. Vergütungspflichtig waren die Hersteller und Importeure von Geräten, mit denen derartige Bild- und Tonaufzeichnungen vorgenommen werden konnten.

Für das Vervielfältigen durch Fotokopieren zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch sah das Gesetz eine Vergütung nicht vor. Nur wenn die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken diene, hatte der zur Vervielfältigung Befugte dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, § 54 Abs. 2 UrhG a.F.

Die stürmische technische Entwicklung bei den Fotokopiergeräten sowie das Aufkommen der Leerkassetten für die Aufnahme von Bild- und Tonwerken führten seitdem zu einer nicht vorhersehbaren Zunahme des Vervielfältigens zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken. Die Vergütungsregelungen für das private Vervielfältigen konnten immer weniger als ausreichend angesehen werden, um Urhebern und Leistungsschutzberechtigten einen angemessenen Schutz ihres geistigen Eigentums und ihrer Leistungen zu gewährleisten.

Mit der Urheberrechtsnovelle 1985 wurde die Vergütung für das Vervielfältigen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch neu geregelt. Erklärtes Ziel der Urheberrechtsnovelle war es, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>2)</sup> gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke auch in diesem Bereich zu gewährleisten. Der seit Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 eingetretenen technischen Entwicklung bei der Vervielfältigung auf dem Gebiet der Reprographie sowie der Bild- und Tonaufzeichnung sollte Rechnung getragen werden. Den Berechtigten sollte auch insoweit eine angemessene

sene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke gesichert werden.

### B. Gesetzliche Regelungen

#### I. Die Vergütung für die Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken

##### 1. Die Vergütung nach § 53 Abs. 5 UrhG a.F.

§ 53 Abs. 5 UrhG a.F. sah für Bild- und Tonaufzeichnungen eine Vergütung vor, die von den Herstellern und Importeuren der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte zu zahlen war und die sich am Herstellerabgabepreis der Geräte orientierte. Die Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten durfte 5 v.H. des Veräußerungserlöses der Gerätehersteller nicht überschreiten.

Diese Vorschrift beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, daß bei einem Durchschnittsabgabepreis von etwa 300 DM je Gerät die urheberrechtliche Vergütung ca. 15 DM pro Gerät betragen werde. Wegen der stetig sinkenden Abgabepreise für Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte wurden aber Anfang der 80er Jahre für inländische Tonaufzeichnungsgeräte durchschnittlich nur etwa 4,60 DM Urhebervergütung gezahlt, bei Importgeräten lag der Anteil der Urhebervergütung, auch wegen der zum Teil erheblichen Erfassungsschwierigkeiten, sogar nur bei etwa 1,50 DM je Gerät. Bei Videogeräten betrug die Urhebervergütung für inländische Geräte etwas mehr als 40 DM, für Importgeräte lediglich 15 bis 16 DM<sup>3)</sup>. Der rapide Preisverfall der Geräte hatte so zur Folge, daß trotz zunehmender Beeinträchtigung der Berechtigten durch vermehrte Vervielfältigung die auf den einzelnen Vervielfältigungsvorgang entfallende Vergütung immer geringer wurde.

##### 2. Die Neuregelung der Vergütung durch die Urheberrechtsnovelle 1985

Da die Anknüpfung der Vergütung an den Herstellerabgabepreis der Aufzeichnungsgeräte sich schon sehr bald als unzulänglich herausgestellt hatte und auch grundsätzliche Bedenken gegen die Anknüpfung an den Herstellerabgabepreis sprachen — weder allein der Kauf eines Gerätes noch der dem Wettbewerb unterliegende Gerätepreis können Aufschluß

<sup>2)</sup> BVerfGE 31, 229 Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 31, 255 Tonbandvervielfältigung; BVerfGE 31, 270 Schulfunksendung; BVerfGE 49, 382 Kirchenmusik

<sup>3)</sup> BT-Drucksache 10/837 S. 11

über den Umfang der urheberrechtsrelevanten Nutzung geben —, wurde mit der Urheberrechtsnovelle 1985 ein neues Konzept für die Vergütungsregelung eingeführt. Um die Vergütungspflicht so weit wie möglich an den jeweiligen Umfang der Vervielfältigungstätigkeit zu binden und die Aufbringungslast auf beide beteiligten Industriezweige — die Geräteindustrie und die Leerkassettenindustrie — zu verteilen, ist nunmehr neben den Geräten auch das Trägermaterial mit einem Vergütungsanspruch — der sogenannten Leerkassettenvergütung — belastet.

Gemäß § 54 Abs. 1 UrhG hat daher der Urheber eines Werkes, von dem zu erwarten ist, daß es durch Übertragung von Bild- und Tonträgern oder Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und Tonträger vervielfältigt wird, gegen die Hersteller und Importeure von Geräten und Bild- und Tonträgern, die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, einen Anspruch auf *angemessene Vergütung* für die durch die Veräußerung der Geräte und des Trägermaterials (im folgenden Leerkassetten) geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen.

Diese Vergütung steht, mit Ausnahme der Rundfunkanstalten, auch den Leistungsschutzberechtigten zu, §§ 84, 85, 94 UrhG.

In einer Anlage zu § 54 Abs. 4 UrhG hat der Gesetzgeber folgende Vergütungssätze als angemessen angesehen:

1. Für jedes Tonaufzeichnungsgerät 2,50 DM;
2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät mit oder ohne Tonteil 18 DM;
3. bei Tonträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung 0,12 DM;
4. bei Bildträgern für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung 0,17 DM;
5. für jedes Ton- und Bildaufzeichnungsgerät, für dessen Betrieb nach seiner Bauart gesonderte Träger (Nummern 3 und 4) nicht erforderlich sind, das Doppelte der Vergütungssätze nach den Nummern 1 und 2.

## II. Die Vergütung für die Vervielfältigung im Wege der Fotokopie

### 1. Die Vergütung nach § 54 Abs. 2 UrhG a.F.

Das Urheberrechtsgesetz von 1965 gestattete gemäß den §§ 53 und 54 die Vervielfältigung durch Fotokopieren zum persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch. Eine Vergütung hierfür war jedoch — im Unterschied zur Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken — nicht vorgesehen. Schon bei der Gesetzgebung 1965 waren aber Überlegungen hinsichtlich einer Ausdehnung der Fotokopiervergütung auch auf die private Vervielfältigung angestellt worden. Seinerzeit hatte der Gesetzgeber einen Vergütungsanspruch für das private Fotokopieren jedoch noch nicht als gerechtfertigt angesehen, weil durch dieses Vervielfältigungsverfahren im privaten Bereich der Absatz gedruckter Werke jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt

nicht beeinträchtigt werde. Allerdings hatte der Gesetzgeber bereits damals in Aussicht gestellt, bei einer Änderung der Situation eine Ausdehnung der Vergütungspflicht in Erwägung zu ziehen<sup>4)</sup>.

Jedoch war in den Fällen, in denen die Vervielfältigung gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten diene, dem Urheber gemäß § 54 Abs. 2 UrhG a.F. eine angemessene Vergütung zu zahlen.

### 2. Die Neuregelung der Fotokopiervergütung durch die Urheberrechtsnovelle 1985

Angesichts des zunehmenden Einsatzes der Fotokopiertechnik und der Entwicklung des privaten Fotokopierens zu einer Massennutzung urheberrechtlich geschützter Werke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte der Urheber wurde mit der Urheberrechtsnovelle von 1985 auch die Vergütungspflicht für das Fotokopieren zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in der Form einer kombinierten Geräte-/Betreibervergütung eingeführt.

§ 54 Abs. 2 Satz 1 UrhG sieht vor, daß der Urheber eines Werkes gegen den Hersteller oder Importeur von Geräten, die zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Ablichtung eines Werkstückes oder durch ein ähnliches Verfahren bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung hat für die durch die Veräußerung oder durch ein sonstiges Inverkehrbringen der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen (*Gerätevergütung*).

Werden derartige Geräte in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen), Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die Herstellung von Ablichtungen entgeltlich bereithalten, so hat der Urheber gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 UrhG gegen den Betreiber dieser Geräte einen zusätzlichen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung (*Betreibervergütung*).

Um die praktische Durchsetzung des Anspruchs auf Fotokopiervergütung zu erleichtern, ist die vom Gesetzgeber mangels anderweitiger Vereinbarung als angemessen erachtete Vergütung für die Geräte- wie für die Betreibervergütung der Höhe nach festgesetzt. Gemäß einer Anlage zu § 54 Abs. 4 UrhG beträgt

1. die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 1 für jedes Vervielfältigungsgerät mit einer Leistung
  - von 2 bis 12 Vervielfältigungen je Minute 75 DM
  - von 13 bis 35 Vervielfältigungen je Minute 100 DM
  - von 36 bis 70 Vervielfältigungen je Minute 150 DM
  - über 70 Vervielfältigungen je Minute 600 DM.

<sup>4)</sup> Haertel/Schiefler, Materialien zum Urheberrechtsgesetz und Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, 2. Auflage, Köln, Berlin, Bonn, München 1967 S. 244

2. Die Vergütung aller Berechtigten nach § 54 Abs. 2 Satz 2 beträgt für jede DIN A 4-Seite der Ablichtung
  - a) bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, 0,05 DM,
  - b) bei allen übrigen Ablichtungen 0,02 DM.
3. Bei Vervielfältigungsgeräten, mit denen mehrfarbige Ablichtungen hergestellt werden können, und bei mehrfarbigen Ablichtungen ist der doppelte Vergütungssatz anzuwenden.
4. Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind die Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.

### III. Regelungen zum Inkasso der Vergütung

Das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung der Vergütungsregelung nach § 54 UrhG den Urhebern (und Leistungsschutzberechtigten) eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu verschaffen, wird nur dann erreicht, wenn es gelingt, alle Zahlungsverpflichteten in einem dem Umfang der Nutzung entsprechenden Ausmaß zur Zahlung heranzuziehen.

Um ein möglichst wirksames Inkasso der Vergütung zu gewährleisten, wurden daher mit der Urheberrechtsnovelle 1985 einige Vorschriften verabschiedet, die das Inkasso erleichtern sollen.

#### 1. Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit

Die Vergütung für die private Vervielfältigung kann gemäß § 54 Abs. 6 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Diese Regelung entspricht dem alten Recht, wonach die Vergütung für das private Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken und für das Vervielfältigen von Druckwerken zu gewerblichen Zwecken nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte.

#### 2. Einfuhrkontrollmeldung

Zur Erfassung der für das Inkasso notwendigen Informationen steht den Verwertungsgesellschaften das Instrument der Einfuhrkontrollmeldung nach der Außenwirtschaftsverordnung zur Verfügung. Die mit der Einfuhrkontrollmeldung gewonnenen Daten über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 des Urheberrechtsgesetzes, die aufgrund entsprechender Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung von den Importeuren zur Verfügung zu stellen sind, werden der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften (Deutsches Patentamt) zugeleitet. Gemäß § 20 a des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) kann die Aufsichtsbehörde diese Daten an die zur Wahrnehmung des

Vergütungsanspruchs berechnete Verwertungsgesellschaft weiterleiten.

Mehrfache Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung haben diese Einfuhrkontrollmeldungen den praktischen Erfordernissen bei der Erfassung der Importe und der Abrechnung der Vergütung angepaßt. So wurde der Warenkatalog für die Einfuhrkontrollmeldungen ergänzt und die Erfassung der Einfuhren nicht nur nach Stückzahl, sondern bei Leerkassetten auch nach Spieldauer, nach der sich die Höhe der Vergütung berechnet, vorgesehen. Am 1. Januar 1988 sind weitere Änderungen der Einfuhrliste und der Außenwirtschaftsverordnung in Kraft getreten, die einer weiter verbesserten Erfassung der Importe durch die Einfuhrkontrollmeldungen dienen sollen.

#### 3. Auskunftsanspruch

Zur Durchsetzung der Vergütungsansprüche gegenüber Zahlungsverpflichteten, deren Auskunftspflichten nicht aufgrund von Gesamtverträgen vertraglich geregelt sind, sind die Verwertungsgesellschaften auf einen Auskunftsanspruch angewiesen. Nach § 54 Abs. 5 UrhG hat der Urheber – und damit die wahrnehmende Verwertungsgesellschaft – einen Auskunftsanspruch gegen die Zahlungsverpflichteten über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr gebrachten Geräte und Bild- und Tonträger. Zur Erhebung der Fotokopiervergütung kann von dem Betreiber eines Gerätes die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangt werden. § 54 Abs. 5 Satz 3 UrhG bestimmt, daß die Auskunft jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen ist.

### C. Inkasso und Vergütungsaufkommen

#### I. Geräte- und Leerkassettenvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)

##### 1. Inkasso

Für das Inkasso der Geräteabgabe nach altem Recht hatten die Verwertungsgesellschaften GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Vertreterin der Musikurheber), VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort, Vertreterin der Wortautoren) und GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Vertreterin der Interessen der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller) die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) gegründet. Die ZPÜ ist keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Gesellschaft, die nur mit Inkassoaufgaben betraut ist.

Die Einziehung der Vergütung obliegt auch nach der Neuregelung des Vergütungsanspruchs der ZPÜ. Sie führt nun neben dem Inkasso für die Gesellschafter auch das Inkasso für die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, die Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken (VGf), die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF), die Verwertungsgesellschaft der Film-

und Fernsehproduzenten (VFF) sowie die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Film-  
aufführungsrechten mbH (GÜFA) durch.

Die ZPÜ hat mit insgesamt fünf Verwertervereinigungen (Vereinigungen von Herstellern von Tonaufzeichnungsgeräten sowie von Herstellern und Importeuren von Bildaufzeichnungsgeräten und Herstellern und Importeuren von Magnetbändern) Gesamtverträge im Sinne des § 12 UrhWG abgeschlossen. In diesen ist, ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften, im einzelnen geregelt, welche Produkte der Vergütungspflicht unterliegen und auf welche Weise und zu welchen Terminen Auskünfte zu erteilen und Zahlungen zu leisten sind. Nach Angaben der ZPÜ funktionieren diese Verträge reibungslos. Für die geleistete Vertragshilfe gewährt die ZPÜ auf die gesetzlich festgesetzten Vergütungen einen Nachlaß in Höhe von 6 bis 6,5 %.

Die übrigen Hersteller und Importeure – etwa 250 bis 300 –, die keinem der Gesamtvertragspartner angehören, werden von der ZPÜ regelmäßig in Quartalsabständen zur Auskunftserteilung und Zahlung der Vergütung aufgefordert. Falls notwendig, leitet die ZPÜ zur Durchsetzung der Vergütungsansprüche auch gerichtliche Schritte ein; inzwischen sind 13 gerichtliche Verfahren auf Auskunftserteilung gegen Importeure abgeschlossen, weitere Verfahren sind anhängig.

## 2. Entwicklung des Vergütungsaufkommens

### 2.1.

Die Einnahmen der ZPÜ aus der Gerätevergütung für die Jahre 1976 bis 1985 belaufen sich auf 170 Mio. DM; ihre Zusammensetzung ergibt sich aus *Tabelle 1*. Dabei enthalten nach Angaben der ZPÜ insbesondere die Jahresergebnisse ab 1982 erhebliche, nicht gesondert ausgewiesene Nachzahlungen für Vorjahre, so daß die Tabelle insgesamt kein periodengerechtes Bild ergibt. Den Einnahmen sind außerdem in der Aufstellung nicht berücksichtigte weitere 94,6 Mio. DM zuzurechnen, die von der Geräteindustrie für noch offene Lizenzansprüche gem. § 53 Abs. 5 UrhG a.F. erst nach Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle gezahlt wurden. Von diesen 94,6 Mio. DM entfallen 63 Mio. DM auf die Zeit vor 1983 und 31,6 Mio. DM auf den Zeitraum 1. 1. 1983–31. 6. 1985.

### 2.2.

Die Entwicklung der Einnahmen der ZPÜ für die private Vervielfältigung auf Bild- oder Tonträger seit dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle 1985 ergibt sich aus *Tabelle 2*.

Das Vergütungsaufkommen ist seit dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle kontinuierlich gewachsen. Insgesamt betrug das Vergütungsaufkommen aus der neuen kombinierten Geräte- und Leerkassettenvergütung vom 1. Juli 1985 bis zum 31. Dezember 1987 202,1 Mio. DM. Hiervon entfielen ca. 52 % auf die Gerätevergütung, ca. 48 % auf die Leerkassettenver-

gütung. Das prozentuale Verhältnis zwischen Audio und Video beträgt, auf das Gesamteinkommen bezogen, 32 % Audio zu 68 % Video, im Gerätebereich 28 % Audio zu 72 % Video und im Leerkassettenbereich 37 % Audio zu 63 % Video.

Demgegenüber betrug das Aufkommen in den letzten zweieinhalb Jahren vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle unter Einbeziehung später erfolgter Nachzahlungen ca. 170 Mio. DM. Hiervon entfielen etwa 36 % auf Audio-, 64 % auf Videogeräte.

### 2.3.

Die Entwicklung des Vergütungsaufkommens im Verhältnis zur Entwicklung des Absatzes von Geräten und Leerkassetten zeigt folgendes Bild:

Der Absatz von Audio- und Videogeräten sowie Leerkassetten ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Entwicklung des Absatzes in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus *Tabelle 3*. Die Angaben beruhen auf einer Schätzung des Informationskreises Magnetband (IM), einem Zusammenschluß führender inländischer und ausländischer Magnetbandhersteller, sowie auf Zahlen des Deutschen Videoinstitutes.

Nach diesen Angaben ist der Absatz von Leerkassetten, der gewisse Rückschlüsse auf das Ausmaß der urheberrechtlich relevanten Nutzung durch private Vervielfältigung zuläßt, seit Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle gegenüber einem vergleichbaren Zeitraum davor im Audiobereich um ca. 14 %, im Videobereich sogar um etwa 70 % gestiegen. Bei den Geräten verlief die Absatzentwicklung langsamer. Hier betrug ausweislich der Schätzungen des Informationskreises Magnetband die Steigerung bei Audio lediglich 3 %, bei Video immerhin noch 25 %.

Das Vergütungsaufkommen ist im Vergleichszeitraum zwar insgesamt in absoluten Zahlen ebenfalls gestiegen, bleibt aber mit Zuwachsraten von ca. 6 % bei Audio und ca. 25 % bei Video im Verhältnis zu den Steigerungen des Leerkassettenverkaufes von 14 % (Audio) und 70 % (Video) erheblich zurück. Wären die Urhebervergütungen im gleichen Ausmaß um 14 % und 70 % gestiegen wie das Nutzungsvolumen, wie es durch die Entwicklung des Leerkassettenabsatzes indiziert wird, hätte das Vergütungsaufkommen seit dem 1. Juli 1985 nach Berechnungen der ZPÜ in der Sparte Audio etwa 70 Mio. DM (statt tatsächlichen 65,4 Mio. DM) und in der Sparte Video sogar etwa 185 Mio. DM (statt tatsächlich 136,7 Mio. DM) betragen müssen.

Vergleicht man die vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle 1985 pro Stunde Spieldauer gezahlte Vergütung mit derjenigen nach dem 1. Juli 1985, so ergibt sich trotz des insgesamt gestiegenen Vergütungsaufkommens wegen des in noch größerem Umfang gestiegenen Leerkassettenabsatzes ein tatsächlicher Rückgang (vgl. *Tabelle 4*).

Während die Vergütung für Audionutzung mit 0,21 DM pro Stunde Spieldauer nach der Urheberrechtsnovelle (statt etwa 0,22 DM davor) etwa gleichgeblieben ist, ist die Vergütung für Videonutzung von

früher 0,39 DM pro Stunde Spieldauer auf derzeit etwa 0,29 DM um etwa 25 % gesunken. Werden Video und Audio zusammengekommen, so ist die Vergütung, gemessen an der Spieldauer der abgesetzten Leerkassetten, von etwa 0,30 DM um knapp 14 % auf 0,26 DM pro Stunde Spieldauer gefallen.

## **II. Fotokopiervergütung, § 54 Abs. 2 UrhG**

### **1. Inkasso**

Das Inkasso der Fotokopiervergütung erfolgt durch die VG Wort, die schon die Vergütung für das gewerbliche Fotokopieren nach altem Recht eingezogen hatte. Sie handelt dabei auch im Auftrag der VG Bild-Kunst, deren Wahrnehmungsberechtigte ebenfalls an der Fotokopiervergütung partizipieren. Auch in diesem Bereich bedurfte die praktische Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erheblicher Anstrengungen der mit dem Inkasso betrauten Verwertungsgesellschaft.

#### **1.1. Gerätevergütung**

Bereits am 20. Dezember 1985 hat die VG Wort mit der im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaft der Kopiergerätehersteller und -importeure (AG KHI) einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der die Einzelheiten des Inkassos regelt. Die VG Wort gewährt der AG KHI für die Übernahme der Abwicklung der Vergütungszahlungen im Rahmen des § 54 Abs. 2 Satz 1 UrhG eine Kostenpauschale in Höhe von 5 % der insgesamt geschuldeten Vergütungen.

Soweit die Importeure nicht der AG KHI angehören, lassen sich die Zahlungsansprüche nur unbefriedigend durchsetzen. So werden immer wieder fabrikneue Fotokopiergeräte Endabnehmern zu einem Preis angeboten, der unter dem des deutschen Herstellerabgabepreises für mit der Urhebervergütung belastete Geräte gleicher Art liegt; daher wird vermutet, daß diese Geräte bei der Einfuhr nicht erfaßt worden sind und für sie keine Urhebervergütung gezahlt wurde.

#### **1.2. Betreibervergütung**

Besonders das Inkasso der neuen Großbetreiberabgabe bereitete der VG Wort in der Anfangszeit praktische Schwierigkeiten. Bei der Höhe der Vergütung konnte sich die VG Wort zwar an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Vergütungssätzen von 0,02 DM und 0,05 DM für Kopien aus Schulbüchern orientieren. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß im Rahmen von Gesamtverträgen Pauschalierungen wegen der damit verbundenen Verwaltungskostenersparnis zulässig sind.

Nach dem Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle hat die VG Wort mehrere umfangreiche Untersuchungen durchführen lassen, um das Kopiervolumen und den Anteil urheberrechtlich geschützter Kopien in den verschiedenen Bereichen festzustellen. Untersucht wurde das Kopierverhalten in Kopierläden, im Einzel-

handel und in Postämtern, an Münzkopiergeräten in Hochschulen und Bibliotheken sowie das Fotokopieren in Schulen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen hat die VG Wort 1986 für die unterschiedlichen Bereiche Tarife aufgestellt. Die Tarife für Fotokopiergeräte in Kopierläden, Einzelhandelsgeschäften und Postämtern basieren auf den gesetzlich festgesetzten Vergütungssätzen, sehen jedoch eine jährliche Pauschalvergütung pro Gerät, abgestuft nach Geräteklassen und Standort, vor. Diese Tarife hat die Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt als angemessen angesehen. Im zweiten Halbjahr 1986 hat die VG Wort mit verschiedenen Betreibergemeinschaften und Interessenverbänden Gesamtverträge abgeschlossen, in denen auf die Tarife ein Gesamtvertragsrabatt von 20 % gewährt wird.

Zur Erfassung und Kontrolle der nicht mit Gesamtvertragspartnern organisierten Einzelgeschäfte und Kopierläden — die anfangs noch vom Außendienst der GEMA mitübernommen wurden —, war der organisatorische Aufbau eines Außendienstes erforderlich. Obwohl dieser Außendienst in der Anfangsphase noch nicht vollständig flächendeckend tätig sein konnte, entstanden dafür im Jahre 1987 bereits Kosten in Höhe von 395 000 DM. Nach Angaben der VG Wort werden ab 1988, wenn Inkasso und Kontrolle tatsächlich flächendeckend durchgeführt werden, hierfür Kosten von 500 000 bis 600 000 DM anfallen. 1987 wurden ca. 4.500 Unternehmen zur Zahlung herangezogen. Bis Mitte 1988 wurden im wesentlichen alle Kopierläden in Hochschulstädten erfaßt und kontrolliert. Insgesamt sind bislang über 7 000 Unternehmen registriert.

Nach umfangreichen Erhebungen über das Fotokopierverhalten an Schulen hat die VG Wort im März 1988 mit den Kultusverwaltungen der Länder einen Gesamtvertrag über die Vergütung für das Fotokopieren an Schulen abgeschlossen. In diesem Vertrag wird für die Schulen auch das sonst verbotene Fotokopieren von Noten gegen eine Vergütung von 0,08 DM je DIN A 4-Seite gestattet. Auf die geschuldete Vergütung wird ein Gesamtvertragsrabatt von 8 % gewährt. Insgesamt ist ein Betrag von 3,4 Mio. zu zahlen. Nach der getroffenen Vereinbarung vermindert sich dieser Betrag entsprechend dem Rückgang der Schülerzahlen. 1988 beträgt diese Reduzierung 2,88 %.

Soweit Bildungseinrichtungen für selbst betriebene Fotokopiergeräte in öffentlichen Hochschulen, Instituten, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen eine Betreibervergütung zu zahlen haben, hat die VG Wort im April 1988 eine Vereinbarung mit den Kultusverwaltungen der Länder abgeschlossen. Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchung, die 1987 von den Kultusverwaltungen der Länder zur Feststellung des urheberrechtsrelevanten Kopierverhaltens in diesen Einrichtungen angestellt wurde, sind jährliche Zahlungen in Höhe von 1,8 Mio. DM zu leisten. Für die Vergangenheit wurde ein Abschlag von 50 % gewährt.

Die Ermittlungen über das Fotokopieren in den Forschungseinrichtungen der Länder sind noch nicht abgeschlossen.

## 2. Entwicklung des Vergütungsaufkommens

### 2.1. Gerätevergütung

Die aufgrund der Urheberrechtsnovelle von 1985 abgeschlossenen Gesamtverträge zur Gerätevergütung brachten erstmals für 1986 ein vollständiges Jahresergebnis. Für 165 742 Fotokopiergeräte wurde eine Gerätevergütung von insgesamt 14 949 200,— DM eingenommen. Damit entfielen auf jedes Fotokopiergerät durchschnittlich 90,20 DM, also 10 % weniger als die ursprünglich im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vorgesehene Pauschale von 100,— DM pro Gerät. 1987 stieg das Einkommen aus der Gerätevergütung auf 17 Mio. DM, damit entfielen im Durchschnitt auf jedes Gerät 92,66 DM.

Dagegen hat sich das Vergütungsaufkommen von gewerblichen Unternehmen z. T. erheblich verringert. Statt der nach altem Recht zu zahlenden Vergütung für das Fotokopieren zu gewerblichen Zwecken braucht nunmehr nur noch eine — wohl überwiegend niedrigere — Gerätevergütung gezahlt zu werden. 1984, dem letzten vollen Jahr vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle, hatten mehr als 5 000 Gewerbebetriebe nach altem Recht etwa 1,75 Mio. DM gezahlt. Die Entwicklung der Einnahmen für gewerbliches Fotokopieren gemäß § 54 Abs. 2 UrhG a.F. ergibt sich aus *Tabelle 5*. Nach Angaben der Betroffenen führt die Aufhebung der gewerblichen Betreibervergütung insgesamt zu einem Einnahmeausfall von knapp 1 Mio. DM. Die VG Wort mußte außerdem nicht unerhebliche Summen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zurückzahlen, die ihre Jahresrechnung 1985 schon beglichen hatten, ab 1. Juli 1985 aber von der Zahlungspflicht befreit wurden.

### 2.2. Betreibervergütung

Wegen notwendiger umfangreicher Vorarbeiten konnte mit dem Inkasso der Betreibervergütung erst 1987 begonnen werden. 1987 wurden von ca. 4 500 Unternehmen insgesamt rund 2,8 Mio. DM eingenommen. Für 1988 wird ein Einkommen von 3,8 Mio. DM erwartet. Diese Summe wird sich, wenn das Inkasso flächendeckend erfolgen kann, nach den Erwartungen der VG Wort in Zukunft noch erhöhen.

Für das Fotokopieren an Schulen ergab die Neuregelung des Urheberrechtsgesetzes geringere Einnahmen. Während nach altem Recht jährlich pauschal 5 Mio. DM gezahlt wurden, müssen die Kultusverwaltungen aufgrund eines durch die Änderung der Vorschriften notwendig gewordenen, neu abgeschlossenen Gesamtvertrages ab 1987 nur noch rund 3,4 Mio. DM im Jahr zahlen. Das entspricht — nach Berechnungen der VG Wort — einem Durchschnittsbetrag von nur 0,38 DM je Schüler und Schuljahr. Vor der Neuregelung wurden pro Schüler 0,55 DM gezahlt.

Für das Fotokopieren in Hochschulen und öffentlichen Bibliotheken zahlen die Kultusverwaltungen der Länder 1,8 Mio. DM jährlich an die VG Wort. Für Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft der Länder stehen, hat die VG Wort ebenfalls bereits Ver-

einbarungen getroffen (z.B. mit Bildungseinrichtungen des DGB, der EKD, der Volkshochschulen und kommunalen Spitzenverbände).

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Fotokopiervergütung gemäß § 54 Abs. 2 UrhG ergibt sich aus *Tabelle 6*.

## D. Stellungnahmen der Betroffenen zum Inkasso und zum Vergütungsaufkommen

### I. Stellungnahmen zum Inkasso

#### 1. Einfuhrkontrollmeldung

Das System der Einfuhrkontrollmeldungen wird von den Verwertungsgesellschaften zwar grundsätzlich begrüßt und auch für notwendig erachtet, um ein effektives Inkasso zu gewährleisten. Die Verwertungsgesellschaften weisen aber auch darauf hin, daß dieses System nicht unerhebliche Lücken aufweise und allein nicht geeignet sei, die Ansprüche der Urheber durchzusetzen. Zwar hätten die verschiedenen Änderungen der Warenlisten Verbesserungen gebracht, Lücken bei der Erfassung seien aber nach wie vor nicht auszuschließen. Es habe Fälle gegeben, in denen Unternehmen von sich aus der VG Wort die Einfuhr von tausenden von Fotokopiergeräten mitgeteilt hätten, über die der VG Wort keine Einfuhrkontrollmeldungen zugegangen seien. Auch bezüglich der Audio- und Videorecorder sowie der Leerkassetten vermuten die deutschen Hersteller, daß nicht alle Einfuhren erfaßt werden. Dem sei nur mit einem verbesserten Auskunftsanspruch abzuwehren. Dies sei um so dringender, als mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes 1992 Einfuhrkontrollmeldungen bei Importen aus Ländern des Gemeinsamen Marktes nicht länger eingesetzt werden könnten.

#### 2. Auskunftsanspruch

Alle Beteiligten sind sich über die wesentliche Bedeutung eines Auskunftsanspruchs einig. Die Ausgestaltung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs in § 54 Abs. 5 UrhG begegnet jedoch Kritik sowohl der Vergütungsberechtigten als indirekt auch der Vergütungspflichtigen.

Von den Vergütungspflichtigen, die ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen, wird gegenüber der ZPU (Geräte-/Leerkassettenvergütung) und der VG Wort (Fotokopiervergütung) immer wieder der Vorwurf erhoben, das Inkasso erfasse insbesondere Importwaren nur sehr unvollständig, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der gesetzestreu zahlenden Hersteller und Importeure gegenüber nicht erfaßten Importeuren führe. Zur vollständigen Erfassung der unwilligen Zahler und zur Kontrolle der erbrachten Leistung müsse daher der Auskunftsanspruch verbessert werden.

Auch die betroffenen Verwertungsgesellschaften beklagen eine unzureichende Erfassung der Importe, weil der ihnen vom Gesetz zur Verfügung gestellte

Auskunftsanspruch nicht ausreichend sei. Die Importkontrolle allein mit Hilfe der Einfuhrkontrollmeldungen sei nicht lückenlos. Immer wieder würden Fotokopiergeräte und Leerkassetten angeboten, bei denen der begründete Verdacht bestehe, daß für sie keine Vergütung nach § 54 UrhG gezahlt worden sei, ohne daß es den Verwertungsgesellschaften möglich sei, den Namen des Importeurs zu erfahren. Den Verwertungsgesellschaften müsse daher in derartigen Fällen durch eine entsprechende Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs die Möglichkeit eröffnet werden, den Namen des Importeurs zu erfragen, um so die ordnungsgemäße Zahlung der Urhebervergütung wirksam kontrollieren zu können.

Auf besondere Kritik ist die Tatsache gestoßen, daß der Auskunftsanspruch gegen die Zahlungspflichtigen nach § 54 Abs. 5 UrhG jeweils nur für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann. Damit werde die Durchsetzung der Vergütungsansprüche erheblich erschwert. Die Möglichkeit, die Auskunft unter Hinweis auf § 54 Abs. 5 Satz 3 UrhG bis zum Ablauf eines Kalenderjahres zu verweigern, werde besonders von zahlungsunwilligen oder zahlungsunfähigen Schuldern genutzt. Gerade bei Importeuren sei die Fluktuation der Schuldner sehr hoch. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung mit dem zeitverzögerten Auskunftsanspruch mache es den Verwertungsgesellschaften vielfach unmöglich, bei diesen Schuldnern rechtzeitig die Vergütung einzutreiben, da sie in vielen Fällen schon vor Ablauf eines Jahres ihre Tätigkeit eingestellt hätten. Dies führe letztlich zu Wettbewerbsverzerrungen, die von vielen seriösen Zahlungsverpflichteten, die sich durch einen Gesamtvertrag zur laufenden Auskunftserteilung und zu Abschlagszahlungen verpflichtet haben, zu Recht beklagt und als ungerecht angesehen würden.

Zur Verbesserung der Situation der Verwertungsgesellschaften bei der Durchsetzung der Vergütungsansprüche wird darüber hinaus gefordert, daß der Auskunftsanspruch sich nicht auf bloße Auskunftserteilung nach den bürgerlichrechtlichen Vorschriften und der ZPO beziehen dürfe, sondern der Auskunftspflichtige verpflichtet werden müsse, auf Verlangen die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte nachzuweisen. Die Praxis zeige, daß zwar dem Auskunftsverlangen der Verwertungsgesellschaften in der Regel nachgekommen werde, in vielen Fällen die Auskünfte aber nicht richtig oder nicht vollständig seien, ohne daß die Verwertungsgesellschaft die Möglichkeit habe, trotz eines vorliegenden Verdachts ihrerseits in konkreten Fällen die Unrichtigkeit der Auskünfte durch entsprechendes Beweismaterial nachzuweisen.

Die VG Wort weist darauf hin, daß zur Erlangung von Auskünften hinsichtlich der Betreiberabgabe ein aufwendiger Kontrollapparat zur Erfassung der Schuldner bereitzuhalten sei. Dies sei mit der Situation im Bereich der öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke vergleichbar. Dort seien die Veranstalter verpflichtet, jeweils von sich aus der GEMA die erforderlichen Auskünfte zur Bemessung der zu zahlenden Vergütung zu erteilen. Im Falle fehlender Mitteilung sei die GEMA berechtigt, zur Ab-

deckung der Kosten des Kontrollapparates den doppelten Tarif zu fordern. Die VG Wort fordert eine entsprechende Regelung für die Auskunft bei der Betreibervergütung. Die Betreiber von Fotokopiergeräten müsse ebenso wie die Veranstalter von Musikaufführungen eine automatische Meldepflicht treffen.

### **3. Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher**

Ein weiteres Problem, das insbesondere von den Herstellern und Importeuren von Fotokopiergeräten als schwerwiegend erachtet wird, ist die Frage der Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher.

Der Gesetzgeber ist bei der Vergütungsregelung für die private Vervielfältigung davon ausgegangen, daß die Vergütungen, die aus Gründen der Praktikabilität bei den Herstellern eingezogen werden, von diesen im Wege der Preisgestaltung auf die eigentlichen Nutznießer der zulässigen privaten Vervielfältigung — die Endverbraucher — abgewälzt werden könnten. Nach den Angaben der Betroffenen war dies aber infolge der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Konkurrenz aus dem Ausland nicht möglich. Die Hersteller tragen vor, daß sie, um konkurrenzfähig zu bleiben, die Urhebervergütung nicht auf den Preis aufschlagen könnten; sie verringere vielmehr ihre Gewinnspanne. Soweit Hersteller oder Händler von Fotokopiergeräten versuchten, durch die getrennte Ausweisung der Urhebervergütung die Verbraucher zur Zahlung zu veranlassen, werde die Zahlung dennoch — insbesondere auch von Behörden und staatlichen Stellen — mit der Begründung abgelehnt, Schuldner der Urhebervergütung nach dem Urheberrechtsgesetz sei nicht der Verbraucher, sondern der Hersteller. Da diese Auslegung nicht der Absicht des Gesetzgebers entspreche, verlangen die Hersteller von Fotokopiergeräten, daß die getrennte Ausweisung der Urhebervergütung in jeder Rechnung vorgeschrieben wird.

Eine getrennte Ausweisung der Urhebervergütung würde nach Auffassung der Fotokopiergerätehersteller auch Grauimporte ausschalten, da aus der Rechnung hervorgehe, ob eine Urhebervergütung verlangt worden sei.

## **II. Stellungnahmen zur Angemessenheit des Vergütungsaufkommens**

### **1. Geräte- und Leerkassettenvergütung**

#### **1.1. Vergütungsberechtigte**

Die in der Urheberrechtsnovelle getroffene grundsätzliche Entscheidung zur Regelung der Vergütung für die private Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken wird von den Berechtigten grundsätzlich positiv beurteilt. Insbesondere die Verteilung der Zahlungen auf Geräte und Leermaterial findet breite Zustimmung.

Aber auch diejenigen, die der Lösung der Urheberrechtsnovelle positiv gegenüberstehen, üben in einzelnen Punkten Kritik:

Verwertungsgesellschaften und Verbände, die die Interessen der Vergütungsberechtigten vertreten, kritisieren, daß das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der in Anspruch genommenen urheberrechtlich relevanten Nutzung stehe. Die Vergütungssätze seien bei weitem zu niedrig und erreichten noch nicht einmal die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung als angemessen angesehene Quote von 4 % der üblichen Lizenzgebühren. Tatsächlich liege diese Quote in Wirklichkeit nur bei knapp 3 %. Berechne man die pro Stunde Spieldauer gezahlte Vergütung, so ergebe sich gegenüber dem alten Recht für Audionutzung ein geringer Rückgang von 0,01 DM, bei Videonutzung sei die Vergütung um sogar 0,10 DM — was etwa 25 % entspreche — gefallen (vgl. Tabelle 4).

Die Musikwirtschaft, insbesondere die Internationale Vereinigung der Hersteller von Schallplatten und Videogrammen (IFPI), trägt vor, daß sie zur Erhaltung ihrer Existenz in erster Linie auf den Verkauf bespielter Tonträger angewiesen sei. Die Absatzentwicklung bespielter Tonträger sei aber infolge des privaten Mitschneidens seit Anfang der achtziger Jahre ständig rückläufig gewesen. Erst durch die Markteinführung einer neuen Technik, des digitalen Tonträgers Compact Disc — CD —, sei es gelungen, seit 1985 diese negative Entwicklung aufzuhalten. Noch immer liege aber der Stückabsatz bespielter Schallplatten unter dem Niveau des Jahres 1978, während der Leerkassettenabsatz stetig steige. Für die CD stelle zudem die Markteinführung des digitalen Tonbands — Digital Audio Tape, DAT — eine erhebliche Bedrohung dar, die für die Zukunft auch im Bereich der CD wieder eine rückläufige Absatzentwicklung befürchten lasse.

Auch das Verhältnis der Vergütung für Tonaufzeichnungen und Bildaufzeichnungen stößt bei den Vergütungsberechtigten auf Kritik. Da bei Videoaufnahmen die Anzahl der Berechtigten etwa dreimal höher sei als bei Tonaufzeichnungen, führe die geltende Regelung dazu, daß die gleiche Leistung bei Videoaufnahmen wesentlich schlechter vergütet werde als bei Tonaufzeichnungen.

Angeichts der erheblichen Verluste, die die Berechtigten durch die zunehmende private Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken erlitten, müßten die Vergütungssätze daher deutlich erhöht werden.

## 1.2 Vergütungspflichtige

Während die Berechtigten das System der Vergütung für die private Vervielfältigung bejahen und im übrigen für eine deutliche Erhöhung der Vergütungssätze eintreten, verlangen die Vertreter der Hersteller und Importeure von Geräten eine Senkung der Vergütungssätze, die Leerkassettenindustrie, vertreten durch den Informationskreis Magnetband (IM), sogar die Abschaffung der Leerkassettenvergütung.

Die Gerätehersteller fordern eine Herabsetzung der Vergütung auf die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Höhe von 15,— DM für Videogeräte und 2,— DM für Audiogeräte. Eventuelle Mindesteinkünfte der Berechtigten würden durch die steigenden Stückzahlen im wesentlichen ausgeglichen.

Der IM verweist auf die sich ständig verschlechternde Ertragslage der deutschen Unterhaltungselektronik- und Leerkassettenindustrie. Besonders gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland, deren Leerkassetten erheblich billiger seien als die deutschen, sei es nicht möglich, die Urheberrechtsvergütung auf die eigentlichen Nutznießer, die Käufer, abzuwälzen, vielmehr müsse die Abgabe aus der Substanz der Hersteller, zu Lasten der Erträge, aufgebracht werden. Im übrigen sei auf dem gesamten Markt ein Preisverfall eingetreten, dessen Entwicklung für die Hersteller besonders gravierend sei. Durch die schlechte Ertragslage der Hersteller sei ein gerechter Interessenausgleich mit den berechtigten Interessen der Urheber nicht mehr gegeben.

Der Preisverfall auf dem Leerkassettenmarkt und die gravierenden Wettbewerbsnachteile durch die unvollständige Erfassung der Importe hätten auch eine Gefährdung von Arbeitsplätzen zur Folge. Die Hersteller fordern deshalb die Abschaffung der Leerkassettenvergütung. Sie verweisen im übrigen auf die ablehnende Haltung der EG-Kommission in ihrem Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung vom 23. August 1988 (Grünbuch), in dem die EG-weite Einführung von Vergütungsregelungen abgelehnt wird.

## 2. Fotokopiervergütung

### 2.1 Vergütungsberechtigte

Die Vergütungsberechtigten begrüßen grundsätzlich die Einführung des Vergütungssystems einer kombinierten Geräte- und Betreibervergütung. Es könne schon jetzt festgestellt werden, daß das System seine Bewährungsprobe in der Praxis bestanden habe.

Die Höhe des Vergütungsaufkommens bleibe jedoch hinter den im Gesetzgebungsverfahren angenommenen Einnahmen erheblich zurück. Die Berechtigten fordern daher eine Erhöhung der Vergütungssätze sowohl für die Geräte- als auch die Betreibervergütung.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels sieht für die Höhe des Vergütungsaufkommens als besonders nachteilig an, daß das Gesetz die Behörden, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und die freien Berufe von der Betreiberabgabe befreit habe, obwohl in diesen Bereichen die meisten Vervielfältigungsgeräte betrieben würden. Nach Untersuchungen von Infratest würden mehr als 75 % aller neuen Vervielfältigungsgeräte an die gewerbliche Wirtschaft und die Behörden geliefert.

Unhaltbar sei auch das Verhältnis der von den Nutzern gezahlten Beiträge für das technische Herstellen von Kopien — etwa 8 bis 10 Pfennig pro Seite — zu den Urheberrechtsvergütungen — 2 bzw. 5 Pfennig

pro Seite —. Besonders auffällig sei dieses Mißverhältnis bei den Zentralbibliotheken, die systematisch auf Anforderung Kopien von Fachzeitschriftenaufsätzen zuschickten. Zum Beispiel würden von einer Technischen Informationsbibliothek für Aufsätze von sieben Seiten Beträge bis zu 12,— und sogar 24,— DM erhoben. Dem stehe nach geltendem Recht eine Urhebervergütung von nur 14 Pfennig gegenüber.

Es bestehe auch keine vernünftige Beziehung mehr zwischen dem finanziellen Aufwand der Abonnenten von Fachzeitschriften und dem der Kopierenden. Der Abonnent zahle 0,50 bis 1,— DM pro Seite, der Kopierende jedoch nur 10 Pfennig für die technischen Herstellungskosten zuzüglich einer Urheberrechtsvergütung von nur 2 Pfennig.

Die VG Wort als die mit dem Inkasso betraute Verwertungsgesellschaft weist darauf hin, daß wegen der praktischen Schwierigkeiten bei der genauen Feststellung der tatsächlich gefertigten urheberrechtsrelevanten Kopien notwendigerweise bei der Aufstellung von Tarifen in größerem Umfang Pauschalierungen vorzunehmen seien. Da zwangsläufig von geringeren Zahlen urheberrechtsrelevanter Kopien ausgegangen werden müsse, als tatsächlich gefertigt würden, liege der durchsetzbare Tarif deutlich unter den eigentlich erwarteten und angemessenen Beträgen. Auch bei dem Abschluß von Gesamtverträgen seien zur Abgeltung der damit erreichten Vorteile bei der Erfassung und Abrechnung erhebliche Nachlässe notwendig, die in der Praxis bis zu 20 % gingen. Um eine Annäherung der durchsetzbaren Pauschaltarife an die Kopierwirklichkeit und die vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Vergütung von 0,02 DM pro Kopie zu erreichen, müsse der Satz für eine Vervielfältigung mindestens auf den bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen Betrag von 0,04 DM angehoben werden.

Auch die Reduzierung der Vergütung für das Kopieren an Schulen aufgrund der neuen Regelung sei durch entsprechende Anhebung der Vergütungssätze rückgängig zu machen; zumindest müsse das frühere Niveau wieder erreicht werden.

Von den Berechtigten wird darüber hinaus nachdrücklich Kritik an der Aufhebung der Vergütungspflicht für das Fotokopieren zu gewerblichen Zwecken geübt. Das Inkasso dieser Vergütung sei aufgrund von Gesamtverträgen ebenso reibungslos eingespielt gewesen wie die Verteilung durch die VG Wort. Für die Streichung dieses etablierten Vergütungsanspruchs habe kein Anlaß bestanden.

## 2.2 Vergütungspflichtige

Die Hersteller von Kopiergeräten halten eine Erhöhung der Gerätevergütung angesichts der angespannten wirtschaftlichen Lage und des erheblichen Konkurrenzdrucks ausländischer Unternehmen nicht für vertretbar. Gerade im Bereich der kleineren Geräteklassen, die einen stetig wachsenden Marktanteil einnehmen, sei es seit Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle zu einem erheblichen Preisverfall gekommen. Während 1985 bei der kleinsten Klasse der

Geräte mit der Vergütung in Höhe von 75,— DM noch von Preisen im Bereich von 3 000,— DM ausgegangen worden sei, lägen die Preise heute bei 1 800,— bis 1 900,— DM; es gebe aber auch schon Angebote um 1 000,— DM. Aufgrund des Preisverfalls habe sich der Prozentsatz der Belastung durch die Urhebervergütung erhöht. Während die gesamte Branche 1985 zur Zeit der Verabschiedung der gesetzlichen Regelung ein Zuwachsplus von 26 % ausgewiesen habe, sei in der Zwischenzeit ein so erheblicher Rückgang eingetreten, daß das Jahr 1987 Verluste ausweise. Insbesondere könne bei Geräten mit geringer Vervielfältigungsleistung der Anteil der Urheberrechtsvergütung am Gesamtpreis, der bis zu 4 % betrage, die Gewinnspanne erreichen. Der Anteil der Urhebervergütung an der Kalkulation werde immer höher, könne aber auf dem Markt nicht an die eigentlichen Schuldner, die Konsumenten als Nutznießer urheberrechtlich relevanter Kopien, weitergegeben werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kopiergerätehersteller im Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) weist darauf hin, daß sie in der Vergangenheit bemüht gewesen sei, durch den Abschluß von Gesamtverträgen mit der VG Wort die Gerätevergütung im Interesse aller Beteiligten in der Praxis durchzusetzen. Eine Erhöhung der Gerätevergütung sei aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar.

## E. Stellungnahme der Bundesregierung

### 1. Stellungnahme zum Inkasso

Das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung der Vergütungsregelung nach § 54 UrhG den Urhebern (und Leistungsschutzberechtigten) eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke (und Leistungen) zu gewährleisten, wird nur dann erreicht, wenn es gelingt, alle Zahlungsverpflichteten in einem dem Umfang der Nutzung entsprechenden Ausmaß zur Zahlung heranzuziehen. Da ein unzureichendes Inkasso sich auf die Höhe des Vergütungsaufkommens auswirkt, wird zunächst zum Inkasso und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen Stellung genommen.

### 1. Einfuhrkontrollmeldung

#### 1.1 Wertung

Die kritische Beurteilung der Einfuhrkontrollmeldung ist zum Teil berechtigt. Trotz der grundsätzlich positiven Entwicklung bei der Erfassung der Importe durch Einfuhrkontrollmeldungen kann nicht übersehen werden, daß dieses Instrument in der Praxis nicht immer greift und die Zollbehörden aufgrund ihrer personellen Ausstattung und zunehmender Arbeitsbelastung kaum in der Lage sind, die Richtigkeit abgegebener Einfuhrkontrollmeldungen im einzelnen zu überprüfen. Umgehungen durch unlautere oder gar kriminelle Importeure scheinen vorzukommen. Dies

wird dadurch belegt, daß nach Angaben der Verwertungsgesellschaften zwischen den Selbstauskünften befragter Importeure über den Umfang ihrer Einfuhren und den durch entsprechende Einfuhrkontrollmeldungen belegten Importen zum Teil nicht unerhebliche Lücken klaffen. Erfreulicherweise geben viele Verpflichtete von sich aus umfangreiche und vollständige Auskunft auch in Fällen, in denen Einfuhrkontrollmeldungen nicht zur Kenntnis der Verwertungsgesellschaften gelangen.

Insgesamt ist daher zum Instrument der Einfuhrkontrollmeldungen festzustellen, daß es zwar allein durch sein Vorhandensein Importeure zur Selbstanmeldung von Importen veranlaßt und daneben in vielen Fällen zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verwerterauskünfte gute Dienste geleistet hat, trotz erheblicher Bemühungen aller Beteiligten in der Praxis die Importe aber nicht lückenlos erfaßt.

Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Einfuhrkontrollmeldungen erscheinen jedoch nicht mehr angebracht, da dieses Instrument mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes 1992 voraussichtlich entfallen wird. Ob für Drittlandseinfuhren auf EG-Ebene ein vergleichbares Instrument geschaffen werden kann, ist noch nicht abzusehen. Berücksichtigt man, daß Verbesserungen gesetzliche Maßnahmen erforderten, könnte mit einem Inkrafttreten ohnehin kaum vor 1991 gerechnet werden. Angesichts der dann bis zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes verbleibenden Zeit erscheint es daher zweckmäßiger, das Augenmerk auf Maßnahmen zu richten, mit denen die Einfuhrkontrollmeldung nicht nur ersetzt, sondern die Erfassung der Importe auch noch verbessert werden kann.

## **1.2. Ergebnis**

Die Bundesregierung schlägt keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Einfuhrkontrollmeldungen vor, vielmehr sollen bei der Erfassung der Importe auftretende Mängel durch andere Maßnahmen aufgefangen werden.

## **2. Auskunftsanspruch und Kennzeichnungspflicht**

### **2.1. Wertung**

Die Kritik der Verwertungsgesellschaften an der Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs ist berechtigt. Bei der gegenwärtigen Rechtslage wird es zahlungsunwilligen Schuldner verhältnismäßig leicht gemacht, berechnete Zahlungsaufforderungen der Verwertungsgesellschaften zu umgehen und zu Lasten sowohl der Urheber als auch der Mitwettbewerber die urheberrechtlichen Vergütungszahlungen einzusparen. Nachdem durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 und noch weitergehend durch die Urheberrechtsnovelle 1985 bei Vervielfältigungen für private und sonstige eigene Zwecke das Verbot der Berechtigten durch eine gesetzliche Lizenz eingeschränkt und durch einen bloßen Vergütungsan-

spruch ersetzt wurde, müssen jedoch Möglichkeiten gefunden werden, diesen Vergütungsanspruch in der Praxis auch durchzusetzen und den Berechtigten die ihnen zustehenden – verfassungsrechtlich garantierten – angemessenen Vergütungen zukommen zu lassen. Insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des EG-Binnenmarktes 1992 mit dem Wegfall der Einfuhrkontrolle an den Binnengrenzen in der jetzigen Form sind Maßnahmen zur Sicherstellung eines umfassenden Inkassos erforderlich. Nach dem gegenwärtigen Stand der Erörterungen kommen hierfür insbesondere zwei Möglichkeiten in Betracht. Zum einen eine verbesserte Ausgestaltung des Auskunftsanspruches, zum anderen eine Verbesserung des Erhebungsverfahrens dadurch, daß die Gegenstände, für die die Vergütung entrichtet worden ist, gekennzeichnet werden. Unterstützend könnte dann die Veräußerung von nicht gekennzeichneten Objekten mit Sanktionen belegt werden.

#### **2.1.1. Auskunftsanspruch**

##### **2.1.1.1.**

Nach Auffassung der Bundesregierung ist besonders bei der Betreibervergütung, aber auch bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung die rückwirkende Auskunftsverpflichtung für das vorangegangene Jahr (§ 54 Abs. 5 S. 3 UrhG) mißlich. Gerade bei Importeuren und im Rahmen der Betreiberabgabe ist die Fluktuation der Schuldner besonders hoch. Kopierläden haben oft nur eine Betriebsdauer von wenigen Monaten, was es der VG Wort unmöglich macht, die Betreiber rechtzeitig zu erfassen. Das gleiche gilt für Importeure von Geräten und Leerkassetten, die ihre Tätigkeit manchmal schon nach wenigen Monaten wieder aufgeben. Dies führt auch zu Wettbewerbsverzerrungen für andere Zahlungsverpflichtete.

Der Auskunftsanspruch sollte daher mit dem Zahlungsanspruch entstehen. Das gibt den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, unzuverlässige Importeure sofort zu erfassen, während es bei zuverlässigen Gesamtvertragspartnern bei den bewährten Auskunfts- und Abrechnungsmodalitäten, die Zeiträume von mehreren Monaten umfassen, bleiben kann. Sonstige Zahlungsverpflichtete sollten zumindest jederzeit nach Aufforderung zur Auskunft verpflichtet sein.

##### **2.1.1.2.**

Weiter hält es die Bundesregierung für erforderlich, den Anspruch auf Auskunftserteilung ähnlich wie im Entwurf zum Produktpirateriegesetz dahingehend zu ergänzen, daß der Auskunftsverpflichtete auf Verlangen die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte an Eides Statt zu versichern hat. Bislang kann sich nämlich der Auskunftsverpflichtete auf unvollständige oder gar unrichtige Auskünfte zurückziehen, die für die Verwertungsgesellschaften nicht überprüfbar sind. Bei inländischen Herstellern, insbesondere bei sog. Konfektionierern, die keiner Einfuhrkontrollmeldung unterliegen, fehlt sogar die Möglichkeit der Kontrolle auf diesem Wege. Der nach gelten-

dem Recht bestehende Anspruch auf Abgabe der diesseitigen Versicherung der Vollständigkeit der Auskunft hilft hier nicht, da dieser Anspruch nur gegeben ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die vorgelegten Angaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt zusammengestellt wurden (§ 259 Abs. 2 BGB). Meist ist es dem Auskunftsgläubiger aber unmöglich, Gründe, die den Verdacht der Unvollständigkeit der Auskunft rechtfertigen, darzulegen und zu beweisen.

#### 2.1.1.3.

Da insbesondere bei der Betreibervergütung zur Erlangung von Auskünften von zahlungsunwilligen Schuldern ein aufwendiger Kontrollapparat zu unterhalten ist, erscheint es der Bundesregierung darüber hinaus auch angemessen, gegenüber zahlungsunwilligen Betreibern zur Abdeckung der Kosten des Kontrollapparates einen Anspruch auf den doppelten Tarif zu gewähren. Denn sie sind es, die in erster Linie das Ziel des Gesetzgebers, den Urhebern eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten, vereiteln. Wird das vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Vergütungsaufkommen wegen zahlungsunwilliger Schuldner nicht erreicht, muß das Aufkommen zunächst durch Verbesserung des Inkassos erhöht werden. Dies gilt um so mehr, als Ausfälle im Inkasso nicht etwa durch eine Anhebung der Vergütungssätze auszugleichen sind. Denn eine Anhebung der Vergütungssätze würde wiederum die gesetzestreuen Betreiber und ihre Kunden treffen.

Einen doppelten Tarif wegen erhöhten Verwaltungsaufwandes hat im übrigen die Rechtsprechung der GEMA für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe zugesprochen, wenn die Veranstalter der ihnen obliegenden Pflicht zur Meldung der Veranstaltung nicht nachkommen.

Die Bundesregierung hält es allerdings zur Zeit noch nicht für geboten, eine Verpflichtung der Betreiber einzuführen, von sich aus den Betrieb eines Fotokopiergerätes zu melden und für die Unterlassung der Meldung einen doppelten Tarif vorzusehen. Die Betreibervergütung ist verhältnismäßig neu und gilt nur für bestimmte Bereiche. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß sich noch nicht alle nach dem Gesetz zahlungspflichtigen Betreiber über ihre Zahlungsverpflichtung klar sind. Sie dazu noch mit einer gesetzlichen Meldepflicht zu belegen, erscheint zumindest verfrüht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß durch derartige Maßnahmen die Einsicht in die Notwendigkeit einer urheberrechtlichen Vergütung kaum gefördert werden dürfte. Wenn die Fotokopiervergütung und insbesondere die Betreibervergütung einmal so fest begründet und bekannt sein werden wie die von der GEMA wahrgenommenen Ansprüche, kann die Frage einer mit Sanktionen belegten Meldepflicht des Betreibers erneut geprüft werden.

Einstweilen hält die Bundesregierung es für ausreichend, für die Verwertungs- oder Inkassogesellschaft

wegen der erhöhten Kontrollkosten einen Anspruch auf doppelten Tarif gesetzlich vorzusehen, wenn ein Zahlungspflichtiger trotz Auskunftersuchens der wahrnehmenden Verwertungs- oder Inkassogesellschaft seiner Auskunftspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt. Gleiches sollte gelten, wenn Zahlungspflichtige einmal von der Verwertungsgesellschaft erfaßt worden sind und ihre Zahlungsverpflichtung kennen. Weiterer Aufforderungen durch die Verwertungsgesellschaft sollte es dann nicht mehr bedürfen.

#### 2.1.1.4.

Eine weitere Möglichkeit der Verbesserung des Auskunftsanspruchs zur Gewährleistung eines möglichst gleichmäßigen und vollständigen Inkassos wäre die Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen auf die am Vertrieb beteiligten Händler.

Ein solcher Anspruch auf Benennung der Bezugsquellen, der sicherlich seine Wirksamkeit zur Sicherung des Inkassos entfalten würde, begegnet allerdings nicht unerheblichen Bedenken. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zum Auskunftsanspruch richtete sich ein Auskunftsanspruch gegen Personen, zu denen der Auskunftsberechtigte in keinerlei schuldrechtlichen Beziehungen steht. Die zu erzielende Auskunft diene erst dazu festzustellen, ob der Auskunftsberechtigte gegen andere Personen Ansprüche hat. Damit würde das von der Rechtsprechung bisher entwickelte System, Auskunftsansprüche an vertragliche oder gesetzliche Schuldverhältnisse anzuknüpfen, verlassen. Es bestünde eine gewisse Gefahr, daß ein solcher Auskunftsanspruch ein Präjudiz für weitere Fälle wird, bei denen Dritte herangezogen werden, um festzustellen, ob staatliche oder private Ansprüche gegen andere Personen bestehen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß auch die am Handel Beteiligten — ebenso wie die nach § 54 UrhG zahlungsverpflichteten Hersteller und Importeure — die Möglichkeit für die Vornahme privater Vervielfältigungen schaffen. Zwar dient der erweiterte Auskunftsanspruch nicht, wie sonst im geltenden Recht allgemein üblich, der Vorbereitung eines Hauptanspruchs gegen den Auskunftsverpflichteten. Auch knüpft er nicht an das Vorliegen eines konkreten Verletzungstatbestandes an. Er dient aber, wenn auch gegen nicht unmittelbar beteiligte Dritte gerichtet, der Verwirklichung der Ansprüche aus dem aufgrund einer gesetzlichen Lizenz bestehenden Schuldverhältnis. Von daher erscheint es nicht von vornherein unbillig oder unzumutbar, diese Dritten für die Durchsetzung der Vergütungsansprüche heranzuziehen. Da ein solcher Auskunftsanspruch — ebenso wie der Vergütungsanspruch selbst — nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden könnte, wären auch wettbewerbliche Nachteile für die Auskunftsverpflichteten nicht zu befürchten.

Das Für und Wider einer derartigen Ausdehnung des Auskunftsanspruchs auf am Vertrieb der Waren Beteiligte bedarf deshalb weiterer Erörterung.

### 2.1.2. Kennzeichnungspflicht

Außerdem wird die Bundesregierung weiter prüfen, ob zur Verbesserung des Inkassos der Vergütungsansprüche auch die Möglichkeit in Betracht kommt, daß der urheberrechtlichen Vergütung unterliegende Geräte und Kassetten ohne ein Kennzeichen, aus dem die Entrichtung der Vergütung hervorgeht, nicht vom Handel vertrieben werden dürfen. Eine solche Kennzeichnung („Banderole“ oder „Wertmarke“) könnte, bei unbürokratischer Handhabung und niedrigen Kosten, geeignet sein, ein wirksames Inkasso sicherzustellen, und nennenswerte Ausfälle bei der Erhebung der Vergütung verhindern. Die mit der Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht verbundenen technischen Fragen bedürfen allerdings sorgfältiger Prüfung. Insbesondere die Frage, inwieweit zur Durchsetzung privatrechtlicher Vergütungsansprüche Sanktionen gegen Händler verhängt werden können, wenn sie nicht gekennzeichnete Waren vertreiben, muß eingehend geprüft werden. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Kennzeichnungspflicht die Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen überflüssig machen könnte.

### 2.2. Ergebnis

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Vergütungsaufkommen durch ein wirksames Inkasso gesteigert werden kann. Eine denkbare Maßnahme wäre eine Verbesserung des Auskunftsanspruchs. Hierzu schlägt die Bundesregierung vor,

- die gesetzliche Regelung, daß der Auskunftsanspruch nur für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann, aufzuheben,
- den Auskunftspflichtigen zu verpflichten, auf Verlangen die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Auskünfte an Eides Statt zu versichern, und
- die Verwertungsgesellschaft zu ermächtigen, den doppelten Tarif zu verlangen, wenn der Auskunftspflichtige seiner Auskunftspflicht auf Verlangen nicht, nur unvollständig oder unrichtig nachkommt.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung folgende weitere Maßnahmen:

- eine Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen zur Feststellung säumiger Schuldner oder
- die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für vergütungspflichtige Waren.

In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Einführung einer Kennzeichnungspflicht eine Erweiterung des Auskunftsanspruches überflüssig machen würde.

## 3. Überwälzung der Urhebervergütung auf den Verbraucher

### 3.1. Wertung

Zu der Forderung der Hersteller von Fotokopiergeräten nach einer getrennten Ausweisung der Urhebervergütung für Fotokopiergeräte in der Rechnung ist zunächst anzumerken, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß die Belastung von den Herstellern und Importeuren im Rahmen des Möglichen über den Einzelhandel an den Endverbraucher weitergegeben wird, letztlich also derjenige, der das Urhebergut tatsächlich durch die Vervielfältigung nutzt, belastet wird<sup>5)</sup>. Wenn im Gesetz nicht der Verbraucher, sondern der Hersteller und Importeur als Schuldner angesehen wird, hat dies allein praktische Gründe. Die relativ kleine und überschaubare Anzahl der in Frage kommenden Hersteller und Importeure sollte den Urhebern die Möglichkeit geben, ihre Ansprüche auch in der Praxis durchzusetzen. Hätte der Gesetzgeber den Endverbraucher auch in der rechtlichen Konstruktion des Vergütungsanspruchs als Schuldner eingesetzt, so wäre dieser Vergütungsanspruch in der Praxis wertlos geblieben. Bei der Vielzahl der Zahlungsverpflichteten wäre den Urhebern eine umfassende Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht möglich gewesen.

Anspruchsgegner sind daher Hersteller und Importeure der Gegenstände, die die Eingriffe des Endverbrauchers in die Urheberrechte erlauben. Hersteller und Importeure haben hier eine Stellung wie Werkmittler, die für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke die Vergütung an den Urheber entrichten, sie dann aber, mit dem Verkauf von Werkexemplaren, auf den Verbraucher überwälzen.

Dieses System der stufenweisen Erfassung des Endverbrauchers ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. Oktober 1988 zum Urheberrecht erneut für die Geräte- und Leerkassettenvergütung bestätigt worden<sup>6)</sup>.

Es sollte daher deutlich gemacht werden, daß der Gesetzgeber grundsätzlich von der Weitergabe der Urhebervergütung ausgegangen ist; der Endabnehmer sollte nicht etwa unter Hinweis darauf, daß nach dem Gesetz Hersteller und Importeure Schuldner der Urhebervergütung seien, aus Rechtsgründen einen der Urhebervergütung entsprechenden Preisnachlaß verlangen können. Es empfiehlt sich daher, die Hersteller und Importeure zu verpflichten, in der Rechnung auf die auf das Gerät entfallende Urhebervergütung hinzuweisen. Die Vorschriften der Preisangabenverordnung bleiben hiervon unberührt.

### 3.2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt eine gesetzliche Regelung vor, nach der die Hersteller und Importeure von Fotokopiergeräten verpflichtet werden, die Rechnung mit einem Vermerk zu versehen, aus dem hervorgeht, daß auf das Gerät eine Urhebervergütung in bestimmter Höhe entfällt.

<sup>5)</sup> BT-Drucksache 10/837, S. 18

<sup>6)</sup> BVerfG Beschluf vom 11. Oktober 1988 — 1 BvR 777/85 u. a.

## II. Stellungnahme zum Vergütungsaufkommen

### 1. Geräte- und Leerkassettenvergütung

#### 1.1. Wertung

##### 1.1.1.

Mit der Urheberrechtsnovelle 1985 sollte die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke gewährleistet werden. Dieses Ziel sollte durch Teilhabe der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an der Dynamik des Leerkassettenmarktes erreicht werden. Der Gesetzgeber ging von dem Vergütungsaufkommen zur Zeit der Gesetzgebung aus und verteilte es je zur Hälfte auf die Geräte und die Leerkassetten. Da für die Aufzeichnung von Bild- und Tonwerken Leerkassetten gebraucht werden, führt vermehrte Aufzeichnung zu vermehrtem Kauf von Leerkassetten, und umgekehrt zeigen steigende Verkaufszahlen bei Leerkassetten gesteigerte Aufzeichnung von Bild- und Tonwerken an.

Durch die Belastung auch der Leerkassetten mit einer urheberrechtlichen Vergütung hat der Gesetzgeber eine Entscheidung getroffen, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten eine finanzielle Beteiligung an der zunehmenden Nutzung ihrer Werke und Leistungen sichert, die allein mit der weniger nutzungsverbundenen Gerätevergütung nicht hätte gewährleistet werden können.

Diese Entscheidung ist als rechtspolitisch richtig inzwischen auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt worden<sup>7)</sup>.

In dem Regierungsentwurf zur Urheberrechtsnovelle heißt es:

„Der Entwurf schlägt vor, an dem Vergütungsanspruch des geltenden Rechts im wesentlichen festzuhalten, neben den Geräten aber auch unbespielte Ton- und Bildträger zu belasten, *ohne hierdurch jedoch das als angemessen anzusehende Gesamtaufkommen zu erhöhen*“<sup>8)</sup>.

Dieser Satz ist oft mißverstanden worden. Er bedeutet nicht, daß das Vergütungsaufkommen zur Zeit der Gesetzgebung für alle Zeiten festgeschrieben werden sollte. Vielmehr wurde lediglich das Vergütungsaufkommen für den damaligen Zeitpunkt, umgerechnet auf den einzelnen Überspielvorgang, als angemessen angesehen. Der Gesetzgeber wollte aber die Berechtigten an der Zunahme der Nutzungsvorgänge finanziell teilhaben lassen, was ohne die Einbeziehung der Leerkassetten in die Vergütungspflicht nicht möglich gewesen wäre. Der Gesetzgeber ist also nicht nur von einer Erhöhung des Gesamtaufkommens ausgegangen, sondern dies war gerade das Ziel der Urheberrechtsnovelle.

Im übrigen ist die Angemessenheit der „Vergütung für den einzelnen Überspielvorgang“ auch nur für den Zeitpunkt der Urheberrechtsnovelle angenommen worden und kann jederzeit anders bewertet werden,

wie schon der Berichtsauftrag an die Bundesregierung zeigt.

##### 1.1.2.

Eine Abschaffung der Leerkassettenvergütung, wie sie der Informationskreis Magnetband (IM) fordert, kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung wird sich im Gegenteil auch international und innerhalb der EG für ihre weitere Verbreitung einsetzen.

Die von den Leerkassettenherstellern im Gesetzgebungsverfahren und später auch vom IM aufgestellte Behauptung, die Leerkassetten würden zum größten Teil für urheberrechtsfreie Aufnahmen benutzt, scheint – zumindest national – fallengelassen zu sein. Dies entspräche auch den Ergebnissen einer im Auftrag des IM erarbeiteten Studie der Marplan-Forschungsgesellschaft mbH über urheberrechtsrelevante Mitschnitte.

Die von den Leerkassettenherstellern immer wieder betonte schwierige Wettbewerbssituation im Verhältnis zu Importeuren von Kassetten aus dem Ausland soll nicht verkannt werden. Sie ist jedoch nicht auf die Urhebervergütung zurückzuführen. Bei einem schon bestehenden Preisunterschied von z. B. 5,– DM zwischen Importkassetten und deutschen Kassetten gleicher Spieldauer wird eine Urhebervergütung von 0,12 bzw. 0,17 DM pro Stunde Spieldauer bei der Kaufentscheidung kaum noch eine Rolle spielen.

Der Gesetzgeber ist zwar davon ausgegangen, daß die Urhebervergütung an den Endverbraucher weitergegeben wird; wenn dies jedoch nicht in vollem Umfang möglich ist, kann die Folge nicht eine Abschaffung der Leerkassettenvergütung sein. Da die Leerkassetten 97 % ihrer Marktchancen von der Schaffung der Möglichkeit zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke (einschließlich der Leistungsschutzrechte) herleiten, ist die Urheberrechtsvergütung im Grunde ein Kostenfaktor, der den Produktionskosten zuzurechnen ist. Damit schmälert sie wie jeder andere Kostenfaktor zwangsläufig das Betriebsergebnis. Eine zum Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführte Vergütung wird damit nicht unsachgemäß.

##### 1.1.3.

Die Beurteilung der Angemessenheit der gegenwärtigen Vergütungsregelung erfordert einen sorgfältig abgewogenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten. Jede Änderung kann weitreichende Auswirkungen auf der einen oder der anderen Seite haben und ein mühevoll erreichtes Gleichgewicht empfindlich stören.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Urheberrechtsnovelle die mit der neu geschaffenen kombinierten Vergütungsregelung verbundenen Ziele im wesentlichen erreicht.

Bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung zeigt die Entwicklung des Aufkommens insgesamt seit Inkraft-

<sup>7)</sup> BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 a. a. O. (FN 6)

<sup>8)</sup> BT-Drucksache 10/837, S. 17

treten der Urheberrechtsnovelle 1985 (vgl. Tabelle 2) deutlich, daß die wesentlichen Steigerungen tatsächlich im Bereich der Leerkassettenvergütung zu verzeichnen sind. Hier stieg das Aufkommen von Null auf ca. 16,9 Mio. DM im zweiten Halbjahr 1985 über ca. 34,1 Mio. DM im Jahr 1986 auf 46,4 Mio. DM im Jahr 1987. Das Aufkommen aus der Gerätevergütung erhöhte sich — entsprechend dem Geräteabsatz — von ca. 15,9 Mio. DM (2. Hj. 1985) über 41,8 Mio. DM (1986) auf 47,1 Mio. DM (1987). Diese Zahlen zeigen, daß die Leerkassettenvergütung innerhalb kurzer Zeit fast das Niveau der Gerätevergütung erreicht hat — bei weiterhin zunehmender Tendenz. Damit ist sowohl die vom Gesetzgeber beabsichtigte gleichmäßige Verteilung des Aufkommens auf die Bereiche Geräte und Leerkassetten als auch die verbrauchsabhängige Vergütung der Berechtigten weitgehend erreicht worden.

Bei der Berechnung der gesamten Vergütung (Geräte- und Leerkassetten) pro Stunde Spieldauer ergibt sich für den *Audiobereich* ein ähnlich positives Bild. Die gezahlte Vergütung ist mit 0,21 DM statt früher 0,22 DM pro Stunde Spieldauer so gut wie gleich geblieben (Tabelle 4). Die erreichten Steigerungen des Aufkommens ergeben sich — wie beabsichtigt — aus der Absatzsteigerung bei Geräten und insbesondere bei Leerkassetten. So haben sich die Einnahmen von 1985 bis 1987 stetig erhöht: Sie stiegen von 10,5 Mio. DM im 2. Halbjahr 85 über 26,3 Mio. DM im Jahre 1986 auf 28,6 Mio. DM im Jahre 1987 (Zahlen gerundet, weitere Einzelheiten vgl. Tabelle 2).

Angesichts dieser positiven Entwicklung erscheint eine Erhöhung der Vergütung im *Audiobereich* jedenfalls zur Zeit nicht geboten. Es kann angenommen werden, daß mit einem wirksameren Inkasso auf Grund eines verbesserten Auskunftsanspruchs die Differenz von 1 Pfennig pro Stunde gegenüber der Vergütung nach altem Recht ausgeglichen werden kann.

Für den *Videobereich* stellt sich die Entwicklung dagegen weniger positiv dar. Zwar ist auch hier das Aufkommen (Geräte- und Leerkassettenvergütung) absolut gestiegen, von 22,2 Mio. DM im 2. Halbjahr 1985 über 49,7 Mio. DM im Jahre 1986 auf 64,8 Mio. DM im Jahre 1987 (Tabelle 2). Umgerechnet auf die Spieldauer ist aber ein Rückgang der gezahlten Vergütung von 0,39 DM auf 0,29 DM pro Stunde Spieldauer festzustellen (Tabelle 4). Diese Entwicklung ist um so bedauerlicher, als hier im Vergleich zur Audiovergütung wegen der höheren Anzahl der an der Videovergütung zu beteiligenden Berechtigten ein Mißverhältnis entsteht und dadurch vergleichbare Leistungen im Videobereich geringer vergütet werden als im *Audiobereich*.

Gleichwohl erscheint es verfrüht, schon jetzt eine Erhöhung der Vergütung vorzuschlagen. Ein zuverlässiges Bild über die Vergütung wird sich nämlich erst ergeben, wenn alle Lücken des Inkassos, insbesondere bei der Erfassung der Vergütungspflichtigen bei Importen, geschlossen sind. Vor einer Änderung der Vergütungssätze sollten daher nach Auffassung der Bundesregierung zunächst alle anderen Verbesserungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Bei einer Verbesserung des Auskunftsanspruchs, wie sie die

Bundesregierung vorschlägt, wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit das Vergütungsaufkommen insgesamt erhöhen, und damit werden sich auch Erhöhungen bei der Vergütung pro Stunde Spieldauer ergeben. Sollte sich die derzeitige Situation wider Erwarten nicht bessern, wäre eine Erhöhung der Vergütung im Videobereich allerdings in Betracht zu ziehen.

Das Verhältnis der Vergütung von Audioleerkassetten zu Videoleerkassetten unter Berücksichtigung der Anzahl der Berechtigten gibt keinen Anlaß, die Vergütung auf Videokassetten zu erhöhen. Wirtschaftlich gesehen scheint der Eingriff in die Urheber- und Leistungsschutzrechte weniger stark zu sein als bei der Vervielfältigung von Musik. Die Videotechnik wird zu einem großen Teil für zeitversetztes Fernsehen genutzt, und der aufgenommene Film ist durch ein- bis zweimaliges Ansehen konsumiert. Bei Fernsehmitschnitten kann sicher nicht davon ausgegangen werden, daß sie zu einem wesentlichen Anteil den Kauf oder die Miete von Videokassetten ersetzen. Anders ist es dagegen bei dem privaten Vervielfältigen von Musikwerken. Ein Musikstück wird nicht nur ein- oder zweimal angehört, sondern je nach Beliebtheitsgrad wesentlich häufiger. Wenn auch bei dem privaten Vervielfältigen von Musikwerken nicht davon ausgegangen werden kann, daß jeder private Mitschnitt den Kauf einer Schallplatte oder Musikkassette ersetzt, so ist dies doch in weit größerem Maße der Fall als bei Filmmitschnitten.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist bei seiner ersten Befassung mit dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, daß die Grundkonzeption der Vergütungsregelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und das erzielte Gesamtaufkommen noch als angemessen anzusehen ist<sup>9)</sup>.

#### 1.1.4.

Andererseits kann in Anbetracht dieser Entwicklung des Vergütungsaufkommens aber auch nicht an eine Senkung der Vergütung für die Geräte, wie sie von der Geräteindustrie gefordert wird, gedacht werden. Insoweit gelten mutatis mutandis die Ausführungen zur Forderung der Leerkassettenindustrie nach Abschaffung der Leerkassettenvergütung. Dies gilt um so mehr, als der Gesetzgeber mit der Novelle 1985 die verfassungsrechtlich abgedeckte alleinige Gerätevergütung rechtspolitisch richtig auf die beiden industriellen Verursacher — die Geräteindustrie und die Leerkassettenindustrie — aufgeteilt und damit schon eine erhebliche Entlastung der Geräteindustrie herbeigeführt hat.

#### 1.1.5. Verteilung der Vergütung

Bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die verschiedenen Berechtigten zustehen, und die nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, hat der Gesetzgeber bislang lediglich bestimmt, daß jedem Berechtigten ein angemessener Anteil zusteht.

<sup>9)</sup> BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 a. a. O. (FN 6)

Diese Zurückhaltung hat der Gesetzgeber mit gutem Grund geübt. Da die Angemessenheit des Vergütungsanspruchs sich nach dem tatsächlichen Anteil an der Werkschöpfung richtet, wäre es kaum möglich, abstrakt und im voraus hierüber bindende Feststellungen zu treffen. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Gesetzgeber auch bei der Neuregelung des Vergütungsanspruches für die private Vervielfältigung im Rahmen der Urheberrechtsnovelle 1985 auf eine Regelung zur Verteilung des Vergütungsaufkommens verzichtet. § 54 Abs. 6 Satz 2 UrhG bestimmt lediglich, daß jedem Berechtigten ein angemessener Anteil an der Vergütung zusteht. Wie bislang wurde davon ausgegangen, daß die betroffenen Verwertungsgesellschaften, die gemäß § 54 Abs. 6 Satz 1 UrhG allein berechtigt sind, die Vergütungsansprüche geltend zu machen, durch entsprechende Vereinbarungen untereinander eine angemessene Verteilung sicherstellen. Die Feststellung einer angemessenen Quote für die jeweils Berechtigten, deren Werkanteile durchaus unterschiedlich bewertet werden können, ist letztlich am besten im Wege einer von allen getragenen Vereinbarung zu erreichen. Entsprechend ist auch stets seit Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes verfahren worden.

## 1.2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt einstweilen keine Änderung der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken vor.

## 2. Fotokopiervergütung

### 2.1. Wertung

In den Beratungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Höhe der Fotokopiervergütung wurden allein die voraussichtlichen Einnahmen aus der Gerätevergütung auf einen Betrag zwischen 20 und 30 Mio. DM jährlich geschätzt<sup>10)</sup>.

Diese Schätzungen haben sich — wie die aktuellen Zahlen zeigen — nach Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle als zu optimistisch erwiesen. Tatsächlich erbrachte die Gerätevergütung 1986 nur ca. 15 Mio. DM und 1987 ca. 17 Mio. DM jährlich. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß bei der Absatzentwicklung der Kopiergeräte die größten Steigerungsraten bei den kleineren Geräteklassen zu verzeichnen waren. Die so 1987 auf jedes verkaufte Gerät durchschnittlich entfallende Urhebervergütung von 92,66 DM liegt deutlich unter dem im Rechtsausschuß zeitweise diskutierten Pauschalbetrag von 100 DM pro Gerät.

Auch die *Betreibervergütung* kann gegenwärtig noch nicht als ein angemessener Ausgleich für das Fotokopieren zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken angesehen werden. Die vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Vergütung von 0,02 DM pro Seite kann die VG Wort in der Praxis offensichtlich wegen

der für ein effektives und möglichst kostengünstiges Inkasso notwendigen Pauschalierungen und Rabatte nicht durchsetzen. Es ist anzunehmen, daß die von der VG Wort aufgrund von Hochrechnungen in Verträgen zugrundegelegte Anzahl urheberrechtsrelevanter Kopien wegen der erforderlichen Pauschalierungen unter der Anzahl der tatsächlich gefertigten vergütungspflichtigen Kopien liegt. Da die Pauschalierungen die Abwicklung des Inkassos erleichtern und für die Nutzervereinigungen der Anreiz zum Abschluß von Gesamtverträgen sind, dürfte hieran kaum etwas zu ändern sein.

Allerdings sind nach Ansicht der Bundesregierung Rabatte von bis zu 20 % in Gesamtverträgen höher als die Abschläge, an die der Gesetzgeber gedacht hatte. Die nach solchen Rabatten und weiteren Verwaltungskosten dem Urheber verbleibende Vergütung kann nicht mehr als angemessen angesehen werden.

Weiter fällt ins Gewicht, daß die Urheberrechtsnovelle einen Teil der nach altem Recht zahlungspflichtigen Betreiber der gewerblichen Wirtschaft von der Betreibervergütung freigestellt hat. Diese hatten aufgrund von Gesamtverträgen mit der VG Wort für das innerbetriebliche Kopieren aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften — abhängig vom jährlichen Abonnementpreis — Vergütungen in Höhe von 0,15 bis zu 0,40 DM pro Seite gezahlt. Die Zahlungen beliefen sich 1984 auf ca. 1,75 Mio. DM.

In weiten Bereichen der gewerblichen Wirtschaft kann allerdings der Vergütungsanspruch als mit der Gerätevergütung abgegolten angesehen werden, da dort mehr eigenes als urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird. Nach Auffassung der Bundesregierung ist jedoch zu beobachten, ob diese Regelung auch in der Zukunft Bestand haben kann.

Auch die Vergütungszahlungen für das Fotokopieren an Schulen haben sich — von jährlich 5 Mio. DM vor Inkrafttreten der Novelle auf nunmehr 3,5 Mio. DM — erheblich reduziert. Dies bedeutet (nach Berechnungen der VG Wort), daß pro Schüler und Schuljahr gegenwärtig ein Betrag von 0,38 DM für das Fotokopieren gezahlt wird, während es nach altem Recht (bei Zugrundelegung der gleichen Schülerzahl) ca. 0,55 DM waren. Wegen der sinkenden Schülerzahlen werden sich auf Grund der getroffenen Vereinbarung die Zahlungen in Zukunft weiter verringern, so 1988 um 2,88 %, das entspricht ca. 0,1 Mio. DM.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß an Schulen in erheblichem Umfang urheberrechtsrelevantes Material kopiert wird und daß die Zahl der Kopien im Bereich der Schulen, wie auch sonst, eher steigt als sinkt. Mit der Urheberrechtsnovelle war nicht beabsichtigt, daß gerade im schulischen Bereich, in dem Fotokopien aus dem Unterricht nicht mehr wegzudenken sind, das Vergütungsaufkommen aufgrund der Neuregelung durch die Urheberrechtsnovelle absinkt. Dies gilt um so mehr, als die Gesamtvergütung von 3,5 Mio. DM auch noch das Fotokopieren von Noten abdeckt, wofür allein pro Seite 8 Pfennig zu zahlen sind. Im übrigen erscheint auch der Gesamtbetrag von 8 %, den die zuständige Verwertungsgesellschaft den Kultusverwaltungen gewährt, recht hoch.

<sup>10)</sup> Prot. der 48. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, S. 43, 51

Gerade im schulischen Bereich wäre eine größere Sensibilität für die Bedeutung des geistigen Eigentums wünschenswert, weil insbesondere dort auch das Verständnis für die berechtigten Belange der Urheber geweckt werden sollte.

Das *gesamte Aufkommen* aus der Fotokopiervergütung erreicht damit nur ungefähr den Betrag, der nach den Schätzungen im Rechtsausschuß *allein von der Gerätevergütung erwartet* wurde. Berücksichtigt man ferner, daß bei der Festsetzung der Vergütung Untersuchungen bekannt waren, nach denen pro Jahr von ca. 6 Milliarden Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen ausgegangen werden muß, so erfüllt das Aufkommen aus der Fotokopiervergütung offensichtlich nicht die Erwartungen des Gesetzgebers.

Zwar wird sich auch das Fotokopieraufkommen – wie die Vergütung für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken – durch den Ausbau und die Verbesserung des Inkassos erhöhen. Der Unterschied zwischen dem Ziel des Gesetzgebers und dem tatsächlichen Aufkommen ist jedoch unvergleichlich höher als bei der Geräte- und Leerkassettenvergütung, so daß nicht – wie dort – allein durch ein verbessertes Inkasso das Ziel des Gesetzgebers erreichbar erscheint.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die urheberrechtliche Vergütung für das Fotokopieren zu erhöhen ist. Dabei sollte eine Erhöhung der Gerätevergütung nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen werden. Die Gerätevergütung ist lediglich eine Grundvergütung, die erhoben wird, weil davon ausgegangen wird, daß auf jedem Gerät im Laufe seiner Nutzung auch urheberrechtlich geschütztes Material fotokopiert wird. Der Besitz eines Fotokopiergerätes allein sagt aber noch nichts über den Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung aus, so daß eine Erhöhung der Gerätevergütung nicht nutzungsorientiert wäre.

Die Erhöhung der Vergütung sollte vielmehr durch eine Erhöhung der Betreibervergütung erfolgen. Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, daß der Gesetzgeber mit Pauschalierungen in Gesamtverträgen gerechnet hat, entspricht die tatsächlich für eine kopierte Din-A4-Seite gezahlte Vergütung wegen der in manchen Bereichen doppelten Pauschalierung (in die die Anzahl der Kopien und der Vergütungssatz einbezogen werden) nicht mehr den Vorstellungen des Gesetzgebers.

Auffallend ist nach Auffassung der Bundesregierung das Mißverhältnis zwischen den Kosten für die technische Herstellung einer Kopie und die Vergütung für ihren Inhalt, der allein für den Kopierenden von Wert ist. Besonders krass erscheinen Fälle in Fachinformationszentren. Hier werden durch das Angebot urheberrechtlich geschützten Materials wirtschaftliche Gewinne erzielt, die an sich dem Urheber zustünden.

Bei Würdigung aller Umstände hält die Bundesregierung eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Vervielfältigungen für angemessen. Während die Frage der Erhöhung der Vergütung für Vervielfältigungen aus für den Schulgebrauch bestimmten und zugelassenen Büchern im Benehmen mit den Ländern und

unter Berücksichtigung im Gang befindlicher statistischer Erhebungen auch vor dem Hintergrund abnehmender Schülerzahlen noch näher geprüft werden muß, wird für die sonstigen Ablichtungen eine Erhöhung von 0,02 DM auf 0,04 DM für jede DIN-A4-Seite vorgeschlagen. Eine solche Erhöhung der Betreibervergütung würde die Zahlungspflichtigen nicht übermäßig hart treffen, da zu erwarten ist, daß die Vergütung im Bereich der Betreiberabgabe eher an den Verbraucher als den eigentlichen Nutznießer weitergegeben werden kann, als dies aus den oben dargestellten Gründen auf dem Gerätemarkt der Fall wäre. Dies gilt um so mehr, als eine Erhöhung der Vergütung in der Praxis durch Pauschalierungen und Rabatte in einem gewissen Umfang aufgefangen würde. Letztlich soll mit einer Erhöhung der Vergütung erreicht werden, daß in der Praxis mindestens der derzeit im Gesetz vorgesehene Vergütungssatz von 0,02 DM erreicht werden kann. Im übrigen hat die VG Wort dargetan, daß es möglich ist, für den Betreiberbereich eine effektive Inkassoorganisation aufzubauen. Nach den bereits geleisteten Vorarbeiten ist zu erwarten, daß es den Betroffenen gelingen wird, im Rahmen von Tarifen und Gesamtverträgen für die Einziehung der erhöhten Vergütung Lösungen zu finden, die sowohl den Interessen der Urheber als auch den Interessen der Verwerter gerecht werden.

Schließlich sollte nach Auffassung der Bundesregierung weiter im Auge behalten werden, ob die seinerzeit vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung, die gewerbliche Wirtschaft und die Behörden von der Betreibervergütung auszunehmen, beibehalten werden kann. Im Gesetzgebungsverfahren waren die Behörden aus der ursprünglich auch für sie vorgesehenen Betreibervergütung mit der Begründung herausgenommen worden, sie entrichteten eine ausreichende Vergütung über die Gerätevergütung. Dies scheint aber im Hinblick auf die Zahl der urheberrechtsrelevanten Kopien fraglich zu sein. Auch haben Behörden vielfach die Zahlung mit dem Hinweis verweigert, sie seien nicht Schuldner der Vergütung. Damit ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte mittelbare Erfassung des Endverbrauchers<sup>11)</sup> weithin nicht erreicht. Besonderen Verhältnissen bei den Behörden, etwa dort, wo überwiegend urheberrechtsfreie Kopien gefertigt werden, könnte ohne besondere Schwierigkeit durch eine entsprechende Ausgestaltung der anzuwendenden Tarife und Gesamtverträge in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Eine Verfassungsbeschwerde in dieser Frage ist vom Bundesverfassungsgericht nicht in der Sache entschieden, sondern als unzulässig zurückgewiesen worden<sup>12)</sup>.

## 2.2. Ergebnis

Für die Fotokopiervergütung kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, daß sich die mit ihrer Neuregelung verbundenen Erwartungen nicht in vollem Umfang erfüllt haben. Zwar hat sich auch hier die

<sup>11)</sup> BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988, a. a. O. (FN 6)

<sup>12)</sup> BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988, a. a. O. (FN 6)

Aufspaltung in eine Geräte- und eine Betreibervergütung grundsätzlich bewährt. Die Betreibervergütung konnte aber in der Praxis nicht in dem erwarteten Umfang durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor,

- die Vergütungssätze für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung von 0,02 DM auf 0,04 DM zu erhöhen,

– eine Erhöhung des Vergütungssatzes auch bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, zu prüfen und

– zu beobachten, ob die zukünftige Entwicklung es weiterhin rechtfertigt, Behörden und die freie Wirtschaft von der Betreibervergütung auszunehmen.

## KAPITEL II

### Die Einwirkungen der technischen Entwicklung auf das Urheberrecht und die Leistungsschutzrechte

Seit den gesetzlichen Vorarbeiten zur Urheberrechtsnovelle und seit ihrem Inkrafttreten hat es wiederum technische Neuerungen und Fortentwicklungen gegeben, die Einfluß auf den Bestand und die Durchsetzung der Rechte der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte haben, z. B. Digital Audio Tape (DAT). Bei anderen, schon seit längerem bekannten technischen Nutzungsmöglichkeiten, z. B. beim Kabelfernsehen, stellen sich die Fragen der Angemessenheit der gesetzlichen Regelung und etwa notwendiger Anpassungen neu. Angesichts des technischen Fortschritts ist zunehmend von Bedeutung, wie den Urhebern und Inhabern verwandter Schutzrechte zugewiesene Rechte in der Praxis wirksam durchgesetzt werden können.

Es ist allerdings festzustellen, daß die Entwicklung so schnell fortschreitet, daß Neuerungen von heute morgen schon wieder überholt sein können. Während der Abfassung dieses Berichtes sind ständig Meldungen über neue Produkte der Unterhaltungselektronik erschienen. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß eine gewisse Zurückhaltung bei Gesetzgebung für neue Techniken angeraten ist. Es sollten nicht nur deren Markteinführung, sondern auch ihre Durchsetzung auf dem Markt und insbesondere die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Auswirkungen abgewartet werden, ehe mit Gesetzgebung in Marktstrukturen und Entwicklungen eingegriffen wird. Dies gilt um so mehr, als auch die Betroffenen selbst bemüht sind, die Probleme neuer Techniken zu lösen. Eine voreilende Gesetzgebung würde die Gefahr falscher Lösungen und damit eine Beeinträchtigung der Interessen der Berechtigten mit sich bringen.

#### A. Digitale Ton- und Bildträger für Aufnahme und Wiedergabe

##### I. Sachlage

###### 1. Compact Disc (CD)

###### 1.1. Audio

In den letzten Jahren hat bei der Musikaufnahme und Musikwiedergabe die digitale Technik auch im Privatbereich Einzug gehalten. Die Markteinführung der Compact Disc (CD) ab 1983 mit ihrer gegenüber herkömmlichen Schallplatten perfekten technischen Qualität und der praktischen Verschleißfreiheit war ein bemerkenswerter wirtschaftlicher Erfolg für die Tonträgerindustrie. Mitte 1988 erschienene Pressemeldungen, nach denen auch CD's dem Verschleiß

unterliegen, scheinen nicht den Tatsachen zu entsprechen. Während im ersten Verkaufsjahr 1983 0,9 Mio. CD's verkauft wurden, betrug der Absatz 1987 bereits 21,6 Mio. Stück. Allein gegenüber 1986 mit 12,6 Mio. verkauften CD's betrug der Zuwachs 71,4 % oder 9 Mio. Stück. Nach Angaben der Tonträgerindustrie ist es allein der CD zu verdanken, daß in den letzten Jahren — nach erheblichen Absatzeinbußen Anfang der 80er Jahre — die Absatzzahlen von Tonträgern wieder eine steigende Tendenz aufweisen.

##### 1.2. Video

Inzwischen steht mit der Markteinführung der Video-CD den Verbrauchern ein weiteres digitales Medium zur Verfügung, das die gleichen technischen Vorteile aufweist wie die Audio-CD's.

##### 1.3. Wiederbespielbare CD (CD-ER erasable/recordable, lösch-/bespielbare CD)

Als weiterer digitaler Datenträger wird voraussichtlich bereits in naher Zukunft die wiederbespielbare CD dem Verbraucher zur Verfügung stehen. In den USA, in Europa, Japan und Korea werden gegenwärtig unterschiedliche technische Lösungen entwickelt. Damit soll dem Verbraucher die private Vervielfältigung in perfekter digitaler Qualität ohne die Schwächen der DAT-Technik, wie z. B. Bandverschleiß oder im Vergleich zur CD längere Zugriffszeiten auf einzelne gespeicherte Informationen, ermöglicht werden. Auch für die Datenverarbeitung könnte eine wiederbespielbare CD interessante Anwendungsgebiete erschließen.

##### 2. Digital Audio Tape (DAT)

Etwa seit 1985 wird auch das digitale Tonband (DAT) auf dem Markt angeboten. Im Gegensatz zur CD, die vom Nutzer bislang nur abgespielt, aber nicht selbst zur Aufnahme benutzt werden kann (die Markteinführung der bespielbaren CD steht jedoch bevor), bietet DAT neben der digitalen Wiedergabe auch die Möglichkeit der Aufnahme in technisch perfekter — digitaler — Qualität. Während DAT damit über die Vorteile der herkömmlichen Musikkassette verfügt, sind deren Nachteile, wie z. B. die schlechtere Klangqualität der Kopie, nicht mehr gegeben. Jede DAT-Kopie ist dank der digitalen Technik von der Vorlage — sei sie ein Original oder bereits eine (DAT)-Kopie nicht mehr zu unterscheiden.

Die hervorragende technische Qualität der CD beruht auf der Verwendung der digitalen Technik. Die mit herkömmlichen, analogen Geräten hergestellten Vervielfältigungen von CD's auf Tonband oder Kassette haben Klangverluste zur Folge. Analoges Vervielfältigen ist daher für die Verbraucher gegenwärtig bei weitem nicht so interessant, da der klangliche Vorteil der CD nicht in vollem Umfang gewahrt wird. Demgegenüber bietet DAT die Möglichkeit, die CD technisch und klanglich perfekt zu kopieren.

### **3. Abwehrmaßnahmen der Tonträgerindustrie gegen das Kopieren mit DAT**

Bereits im Vorfeld der Markteinführung der DAT-Geräte wurden von der Tonträgerindustrie Versuche unternommen, das direkte, digitale Kopieren durch DAT auf technischem Wege unmöglich zu machen. Dazu bieten sich verschiedene Möglichkeiten an.

So können auf der CD Signale markiert werden, die vom DAT-Gerät erkannt werden und dann zur Unterbrechung des Aufnahmeprozesses führen (CBS-„Copycode“). Dieses System weist aber offenbar technische Mängel auf, die seine Erfolgsaussichten gering erscheinen lassen.

Ferner kann durch verschiedene Abtastfrequenzen bei CD- und DAT-Geräten ein direktes digitales Kopieren verhindert werden. Die Angleichung der Frequenzen stellt aber für technisch versierte Nutzer kein großes Problem dar.

Darüber hinaus kann durch einen digitalen Kopierschutzcode, der vom DAT-Gerät erkannt wird, die direkte digitale Aufnahme verhindert werden.

Ein weiteres System — Solocopy — soll schließlich das Kopieren von Originalen gestatten, die Kopie einer Kopie dagegen verhindern. Auch Möglichkeiten, die Zahl der von einer digitalen Quelle zu fertigenden Kopien zu beschränken, werden überlegt.

Eine Anwendung all dieser Systeme kann aber nur unter Mitwirkung der DAT-Industrie erfolgen. Hierzu wurden zwischen den Tonträgerherstellern und den Geräteherstellern verschiedene Lösungen erörtert, von denen sich im Wege freiwilliger Vereinbarungen bisher keine durchsetzen konnte.

## **II. Forderungen der Tonträgerindustrie**

### **1. Kopiersperren**

Die Markteinführung der digitalen Tonbandtechnik wird von den Tonträgerherstellern mit Sorge beobachtet. Die Hersteller befürchten, daß — ähnlich wie Anfang der 80er Jahre durch die zunehmende analoge Vervielfältigung von Langspielplatten auf Musikkassetten — auch Vervielfältigungen mit DAT Markteinbußen für die CD mit sich bringen werden. Dies bedrohe die im wesentlichen auf die CD zurückzuführende derzeit günstige Entwicklung der Branche mit den seit einigen Jahren wieder steigenden Absatzzahlen. Denn es sei die CD, die infolge ihrer

überragenden technischen Qualität und relativen Unempfindlichkeit gegen Beschädigungen bei den Käufern ein voller Erfolg geworden sei. Da zudem die CD im Gegensatz zur normalen Schallplatte verschleißfrei und unempfindlich sei und daher auch ein geeignetes Leih- oder Mietobjekt darstelle, befürchtet die Tonträgerindustrie, daß durch verstärktes Mitschneiden mit DAT-Geräten der Absatz der CD zurückgehen wird.

Da die Tonträgerindustrie technische Kopierhindernisse bislang vertraglich nicht hat durchsetzen können, fordert sie gesetzliche Regelungen zum Einbau von Kopiersperren.

## **2. Vergütungsregelung**

Hilfsweise, falls der Forderung nach technischen Kopiersperren nicht entsprochen wird, wird für die DAT-Geräte und die DAT-Leerkassetten — ausgehend von der gegenwärtigen Regelung der Geräte- und Leerkassettenvergütung für die private Vervielfältigung — wegen des erwarteten größeren Umfangs des Vervielfältigens mit DAT und der besseren Qualität zumindest eine höhere Vergütung gefordert.

## **III. Vorschläge der EG-Kommission**

Die EG-Kommission hat im August 1988 ein Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung (Grünbuch) vorgelegt. In diesem Grünbuch hat sie sich u. a. mit der Digitaltechnik befaßt. Sie schlägt den Mitgliedstaaten vor, für digitale Audiorecorder gesetzlich technische Kopiersperren vorzusehen. Diese Kopiersperren sollen eine einmalige Kopie von einem Original zulassen, weitere Kopien jedoch verhindern.

Kopiersperren für Videorecorder hält die Kommission noch nicht für erforderlich.

## **IV. Stellungnahme der Bundesregierung**

### **1. Wertung**

#### **1.1. Kopiersperren**

Eine technische Lösung, die das Vervielfältigen ohne Zustimmung der Berechtigten verhindern würde, wäre eine die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten voll wahrende Lösung, da sie das Vervielfältigungsproblem gar nicht erst auftreten ließe. Die Urheber und Leistungsschutzberechtigten brauchten so eine Nutzung ihrer Werke und Leistungen in großem Umfang und für eine Vergütung, die sie nicht für angemessen halten, nicht länger hinzunehmen; die Gerätehersteller und die Leerkassettenhersteller, die sich ohnehin gegen eine ihrer Ansicht nach zu hohe oder sogar im ganzen als unangemessen angesehene Vergütung zur Wehr setzen, brauchten keinerlei Vergütung mehr zu zahlen.

Gleichwohl wird eine solche Lösung nicht empfohlen. So wünschenswert eine derartige Lösung auch wäre, wenn sie zwischen den Tonträgerherstellern und Geräteherstellern auf freiwilliger Basis zustande käme — vorausgesetzt, daß kartellrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen —, so problematisch wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung, für die Vorbilder nicht ersichtlich sind und die unter den gegebenen Umständen auch als protektionistisch mißdeutet werden könnte.

Vor allem aber wäre eine gesetzliche Regelung angesichts der Möglichkeiten, den technischen Schutz zu umgehen, nicht angebracht. Diese Möglichkeiten sind offensichtlich schon so zahlreich, daß sie nicht nur von wenigen Fachleuten genutzt werden, sie sind auch einem größeren Publikum zugänglich. So erscheinen in einschlägigen Zeitschriften ständig Anzeigen, die technische Mittel zur Überwindung des Kopierschutzes anbieten. Es dürfte sich schon deshalb nicht empfehlen, gesetzlich den Einbau von technischen Schutzsystemen vorzuschreiben, die hohe Kosten verursachen und weitgehend unwirksam sind.

Jedenfalls empfiehlt es sich zur Zeit nicht, sich auf eine technische Lösung festzulegen. Es ist um so eher möglich abzuwarten, weil seit der Urheberrechtsnovelle 1985 in der Bundesrepublik Deutschland mit der Geräte- und Leerkassettenvergütung ein System zur Verfügung steht, das — anders als in Ländern ohne ein solches System — auch die Rechteinhaber in bezug auf das private Vervielfältigen mittels DAT-Technik angemessen schützt.

## **1.2. Vergütungsregelung**

### **1.2.1.**

Die Forderungen nach höheren Vergütungssätzen erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur für die Gerätevergütung gerechtfertigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann angenommen werden, daß DAT-Geräte wegen der einfachen und bequemen Bedienung sowie wegen der verbesserten Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherte Musik und der besseren Qualität vermehrt zur Vervielfältigung herangezogen werden. Während bei analogen Geräten davon ausgegangen werden kann, daß sie teilweise oder auch ausschließlich für das Abspielen industrieller Tonträger benutzt werden, ist dies bei DAT nicht der Fall. Denn zumindest gegenwärtig wird für DAT-Geräte kaum vorbespieltes Bandmaterial auf dem Markt angeboten, und seitens der Tonträgerindustrie besteht bislang wegen der damit für die CD verbundenen Konkurrenz offensichtlich auch wenig Neigung, diesen Zustand entscheidend zu ändern. Der DAT-Besitzer ist daher darauf angewiesen, mit seinem DAT-Gerät selbst Tonkonserven herzustellen.

Unter diesen Umständen sollte nach Auffassung der Bundesregierung für DAT-Geräte eine geringfügig höhere Vergütung festgesetzt werden.

### **1.2.2.**

Demgegenüber hält die Bundesregierung höhere Vergütungssätze für das verwendete Leermaterial nicht für angezeigt. Dies gilt sowohl für die DAT-Leerbänder als auch für die wiederbespielbare CD. Allein die verbesserte technische Qualität der Vervielfältigung ist kein Maßstab für die urheberrechtlich relevante Nutzung. Für die Annahme, daß die verbesserte Qualität auch zu einer intensiveren Nutzung führt — etwa durch im Vergleich zu herkömmlichen Bändern häufigeres Löschen und Wiederbespielen eines einzigen DAT-Bandes —, gibt es — jedenfalls zur Zeit — keine hinreichenden Anhaltspunkte. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist zu erwarten, daß DAT-Bänder im Bereich der privaten Vervielfältigung nicht wesentlich anders eingesetzt werden als herkömmliche Leerkassetten. Allein die bessere Technik ist daher kein ausreichendes Kriterium für eine Ungleichbehandlung. Eine zunehmende Vervielfältigung mit DAT wird im übrigen auch zu einem höheren Absatz der entsprechenden Leerkassetten führen und so das Aufkommen aus der Leerkassettenvergütung erhöhen.

Für die insgesamt eher zurückhaltende Position der Bundesregierung im DAT-Bereich ist schließlich auch maßgebend, daß der DAT-Technik bislang auf dem Markt noch nicht der entscheidende Durchbruch gelungen ist. Die möglichen Vorteile von DAT gegenüber der CD werden von den Verbrauchern offensichtlich nicht so hoch eingeschätzt, wie dies die DAT-Hersteller erhofft und die Tonträgerhersteller befürchtet hatten. Auch ein Preisvergleich geht derzeit — und bei nachgebenden CD-Preisen wohl auch in Zukunft — zugunsten der CD aus, so daß die den Rechteinhabern durch DAT drohenden Gefahren insgesamt weniger schwerwiegend erscheinen als seinerzeit die durch das analoge Vervielfältigen.

Hinsichtlich neuer Techniken wie z. B. der wiederbespielbaren CD (CD-ER) sollten deren Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Stellung der Rechteinhaber sorgfältig beobachtet werden.

## **2. Ergebnis**

Die Bundesregierung schlägt vor, die urheberrechtliche Vergütung für DAT-Geräte zu erhöhen. Die Auswirkungen zukünftiger Techniken auf die Stellung der Rechteinhaber sollen weiter beobachtet werden.

## **B. Vermietrecht**

### **I. Sachlage**

Schon seit einigen Jahren werden Videokassetten gewerblich vermietet. Ausgehend von der Überlegung, daß der Kauf von Videokassetten vergleichsweise teuer ist und ein Film in der Regel nur ein- bis zweimal angesehen wird, liegt der Schwerpunkt im Videobereich bei der für den Endverbraucher kostengünstigeren Miete der Kassetten.

Die gewerbliche Vermietung von Tonträgern war dagegen wegen der Verschleißanfälligkeit der konventionellen Langspielplatte nicht rentabel. Ein nennenswertes Vermietgeschäft für Schallplatten gab es daher bis zur Markteinführung der Compact Disc (CD) nicht. Mit der Markteinführung der CD im Jahre 1983 änderte sich die Situation allerdings. Die CD vermittelt nicht nur perfekte digitale Musikqualität und ist damit der konventionellen Schallplatte technisch überlegen, sie ist infolge der Abspieltechnik durch Laser auch weitgehend unempfindlich gegen Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung. Eine CD-Platte kann daher ohne hörbare Qualitätseinbußen vielfach vermietet werden und bietet somit, anders als die herkömmliche Schallplatte, die Möglichkeit, durch wiederholte Vermietung Gewinne zu erzielen. Da bei Preisen von 1 bis 3 DM Miete pro Tag die CD-Vermietung auch für den Verbraucher wirtschaftlich interessant ist, sehen bereits bestehende Videotheken und neu gegründete spezielle CD-Vermietgeschäfte in diesem Bereich günstige Gewinnchancen. Seit Anfang 1987 hat daher die gewerbliche Vermietung beträchtlich zugenommen, scheint sich allerdings in der letzten Zeit nicht mehr bemerkenswert verändert zu haben.

## II. Rechtslage

1. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind in § 15 UrhG erschöpfend aufgeführt. Das Vermietrecht ist eine Unterform des Verbreitungsrechts. Es steht dem Urheber oder sonstigen Berechtigten an einem Werkexemplar zu, solange es nicht veräußert ist. Sobald ein Werkexemplar veräußert worden ist, erlischt das Verbreitungsrecht des Urhebers daran. Die Weiterverbreitung durch Dritte — z. B. durch Vermietung — ist zulässig, § 17 UrhG.

In mehreren Prozessen hat die Tonträgerindustrie versucht, gerichtlich das Recht durchzusetzen, die Vermietung bereits verkaufter Tonträger zu verbieten (Vermietrecht). Die Oberlandesgerichte Frankfurt und Karlsruhe hatten zugunsten eines Vermietrechts entschieden, während das Oberlandesgericht Hamm ein Vermietrecht nach der geltenden Rechtslage für unzulässig hielt<sup>13)</sup>. Der Bundesgerichtshof hat das Verbreitungsrecht an einer Schallplatte nach Veräußerung als erschöpft angesehen und ein Vermietrecht verneint<sup>14)</sup>.

2. § 27 UrhG gibt dem Urheber jedoch einen Vergütungsanspruch, wenn Vervielfältigungsstücke seines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, vermietet oder verliehen werden. Das Vermieten oder Verleihen muß Erwerbszwecken des Vermieters oder Verleihers dienen oder muß durch eine der Öffentlichkeit zu-

gängliche Einrichtung (z. B. Bibliothek) erfolgen. Der Vergütungsanspruch steht nur den Urhebern, nicht aber den Leistungsschutzberechtigten zu.

## III. Forderungen der Tonträgerhersteller und der Videohersteller

### 1. Tonträgerhersteller

Angesichts dieser Entwicklung bemüht sich die Tonträgerindustrie seit einiger Zeit verstärkt, gesetzlich ein Vermietrecht eingeräumt zu bekommen.

Sie trägt vor, die Vermietung von Tonträgern gefährde die wirtschaftliche Existenz der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler und führe zu einer empfindlichen Schmälerung der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung von Urhebern und Musikverlagen. Vermietgeschäfte bedrohten zudem die für den Tonträgermarkt und seine Versorgungs- und Verteilungsfunktionen unverzichtbare flächen- und bedarfsdeckende Struktur von Einzelhandelsverkaufsstellen. Die Industrie befürchtet, die Zahl der Vermietgeschäfte könne auf über 1 000 anwachsen und damit die Existenz eines Teils der knapp 3 000 Tonträger-Fachhandelsgeschäfte gefährden.

Die Tonträgerhersteller machen geltend, daß Schallplatten vorzugsweise zu dem Zweck vermietet werden, daß der Verbraucher sie privat vervielfältigen kann. Angesichts dieses Sachverhalts könne *wirtschaftlich* nicht mehr von einer Miete gesprochen werden. Miete sei Überlassung auf Zeit, nach Beendigung des Mietverhältnisses habe der Mieter keinen Genuß an der Mietsache mehr. Durch das private Vervielfältigen eigne sich aber der Mieter des körperlichen Gegenstandes „Schallplatte“ das auf dieser festgehaltene Musikwerk — das ihn allein interessiere — als Dauereigentum an. Wirtschaftlich gesehen handle es sich daher bei der Miete von Schallplatten nicht um Miete im eigentlichen Sinn, sondern um einen Dauererwerb zum Mietpreis.

Die Funktionsfähigkeit des Tonträgermarktes gründe sich aber auf den Verkauf von bespielten Tonträgern an den Endverbraucher. Da die Möglichkeit gegeben sei, das eigentliche Produkt, die Musik, privat zu vervielfältigen und damit für den Mieter ständig verfügbar und nutzbar zu machen, seien von einer Ausweitung des Vermietgeschäftes mit Tonträgern Umsatzeinbußen im Verkauf in großem Umfang zu befürchten. Dies gefährde die Tonträgerindustrie, die sich gerade langsam von den Umsatzeinbußen früherer Jahre erhole, und führe zu einer wirtschaftlich wie kulturell bedenklichen Verminderung der Leistungsfähigkeit der Musikwirtschaft. Zur Verhinderung einer derartigen negativen Entwicklung müsse der Tonträgerhersteller die Möglichkeit erhalten, die Vermietung seiner Tonträger zu verbieten.

In den letzten Jahren sei deshalb in mehreren Ländern — z. B. in Frankreich, Japan, den USA, Portugal, Taiwan und Großbritannien — ein Vermietrecht der Tonträgerhersteller oder Urheber eingeführt worden.

<sup>13)</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Januar 1982, 6 W 175/81, NJW 1982, 1653; OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Dezember 1983, 5 U 246/83, GRUR 1984, 198; OLG Hamm, Urteil vom 12. Mai 1981, 4 U 15/81, Video-Film-Kassetten, GRUR 1981, 743.

<sup>14)</sup> BGH, Urteil vom 6. März 1986, I Z R 208/83, Schallplattenvermietung, GRUR 1986, 736

## 2. Videohersteller

Seit kurzem fordern auch die Videohersteller ein Vermietrecht. Auch die Videoindustrie sei in erster Linie an dem Verkauf der Kassetten an den Endabnehmer interessiert.

Zudem ist sie der Auffassung, ein Vermietrecht könne einen wirksamen Beitrag zur Pirateriebekämpfung leisten. Wenn nach der Markteinführung der CD-Video die konventionelle Videokassette durch die qualitativ bessere CD ersetzt werde, werde damit die massenhafte Überspielung zusätzlich begünstigt.

Die Videohersteller sind der Ansicht, daß für Videokassetten insbesondere auch deshalb ein Vermietrecht einzuführen sei, weil ein Film nach ein- bis zweimaligem Ansehen konsumiert und nur noch von geringem Interesse sei. Ein Tonträger werde dagegen viel öfter abgespielt, da bei Musik der Reiz gerade in der vielfachen Wiederholung liege.

## IV. Vorschläge der EG-Kommission

Die EG-Kommission hat sich in ihrem Grünbuch mit der Vermietproblematik befaßt und hat vorgeschlagen, für Schallplatten und Videogramme ein Vermietrecht für die Dauer von 50 Jahren (von der Herstellung an gerechnet) einzuführen. Das Vermietrecht an den Schallplatten soll den Urhebern, ausübenden Künstlern und den Herstellern von Schallplatten zustehen, das Vermietrecht an Videogrammen dagegen allein den Herstellern.

Das Vermietrecht soll nur für die gewerbliche Vermietung gelten, nicht dagegen für die Ausleihe in öffentlichen Einrichtungen. Die EG-Kommission ist der Auffassung, durch ein Vermietrecht werde den Herstellern eine angemessene Gegenleistung für ihre Investitionen gewährleistet. Eine ausreichende Kontrolle der Vermietung werde eine Niedrigpreispolitik bei den Verkäufen fördern und zur Bekämpfung der Piraterie beitragen. „Die Unterhaltung verschiedener Zuhörergruppen, wie z. B. Patienten in Krankenhäusern, Militärpersonal in Garnisonen, Seeleute auf Schiffen und Insassen von Strafanstalten,“ könne „eine zusätzliche Einnahmequelle für die Rechtsinhaber darstellen“.

## V. Stellungnahme der Bundesregierung

### 1. Wertung

#### 1.1. Vermietrecht

##### 1.1.1.

Nach geltendem deutschen Urheberrecht steht dem Urheber die ausschließliche Befugnis zu, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten, wozu insbesondere das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht gehören (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG). Auch dem Hersteller eines Tonträgers steht das ausschließliche Recht zu, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 85 Abs. 1 UrhG). Entsprechendes gilt für den Filmhersteller (§ 94 Abs. 1 UrhG).

Da es nicht Sinn des Verbreitungsrechts ist, dem Urheber oder sonstigen Berechtigten eine bleibende ausschließliche Befugnis zum Handel mit rechtmäßig in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücken seines Werkes zu gewähren, gilt dieses Recht nicht uneingeschränkt. Vielmehr bestimmt § 17 Abs. 2 UrhG, daß die Weiterverbreitung von Werkstücken ohne Einschränkung zulässig ist, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind.

Das Verbreitungsrecht erlischt allerdings nur, wenn die Werkstücke durch *Veräußerung* in Verkehr gebracht wurden. An einem lediglich verliehenen oder vermieteten Werkstück bleibt das Verbreitungsrecht voll bestehen, da in diesen Fällen der Rechteinhaber zu erkennen gegeben hat, daß er die Kontrolle über den Verbleib der Werkstücke behalten will.

Der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts ist vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 7. Juli 1971 – „Bibliotheksgroschen“<sup>15)</sup> ausdrücklich bestätigt worden:

„Der Gesetzgeber muß die vermögensrechtlichen Befugnisse am geschützten Werk dem Urheber derart zuordnen, daß ihm eine angemessene Verwertung ermöglicht wird; die Eigentumsgarantie gebietet dagegen nicht, ihm jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen. Mit der Einräumung des Verbreitungsrechts nach den §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG ist diesen grundgesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen. Es kann nicht beanstandet werden, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß das Verbreitungsrecht grundsätzlich mit der Veräußerung des Werkstücks nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 UrhG verbraucht ist. Das Gesetz berücksichtigt in ausreichendem Maße das Interesse des Urhebers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes, zumal der Gesetzgeber auch das Interesse des Erwerbers in Betracht ziehen mußte, mit dem von ihm gegen Entgelt erworbenen Werkstück nach Belieben verfahren zu dürfen“

Der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts beruht auf der Überlegung, daß der Rechteinhaber mit der Veräußerung die Herrschaft über das Werkexemplar aufgibt und es damit zur weiteren Benutzung freigibt. Seinen verwertungsrechtlichen Interessen ist in der Regel auch ausreichend Rechnung getragen, wenn er bei der ersten Verbreitungshandlung die Möglichkeit gehabt hat, seine Zustimmung von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen und damit die „Belohnung“ für seine schöpferische Leistung zu erhalten, vgl. BGH zur Zeitschriftenauslage beim Friseur<sup>16)</sup>. Hat der Rechteinhaber die in seinem Recht liegenden Vorteile wahrgenommen, so ist sein Schutzbedürfnis in der Regel entfallen. Die weitere Verwertung ist daher grundsätzlich frei geworden und kann von ihm nicht mehr verboten werden, vgl. BGH zur Schallplattenvermietung<sup>17)</sup>.

<sup>15)</sup> BVerfGE 31, 248 Bibliotheksgroschen

<sup>16)</sup> BGH, Urteil vom 28. Juni 1984, IZ R 84/82, Zeitschriftenauslage beim Friseur, GRUR 1985, 131, 132

<sup>17)</sup> BGH a. a. O. Schallplattenvermietung (FN 14), S. 737

Zugleich dient der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts an veräußerten Werkstücken dem Interesse des Verbrauchers und der Allgemeinheit, die in Verkehr gebrachten Werkstücke verkehrsfähig zu erhalten. Könnte der Rechteinhaber, wenn er sein Werkstück verkauft oder seine Zustimmung zur Veräußerung gegeben hat, noch in den weiteren Vertrieb der Werkstücke eingreifen, ihn untersagen oder von Bedingungen abhängig machen, so wäre dadurch der freie Warenverkehr behindert<sup>18)</sup>.

Von diesem wohlbegründeten, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten Rechtsgrundsatz abzuweichen, begegnet nach Auffassung der Bundesregierung in mehrerer Hinsicht Bedenken:

#### 1.1.2.

Ein Vermietrecht allein für Schallplatten und Videokassetten würde zu einer Ungleichbehandlung urheberrechtlich geschützter Werke führen.

Schallplatten und Videogramme sind nicht die einzigen Vervielfältigungsstücke, in denen sich urheberrechtlich geschützte Werke verkörpern, die nach ihrer Veräußerung von Dritten (wirtschaftlich) genutzt werden. Die Vermietung und Ausleihe von veräußerten Vervielfältigungsstücken war schon bekannt, als es noch gar keine Schallplatten gab.

An hervorragender Stelle ist hier das Buch zu nennen. Seit Jahrhunderten werden käuflich erworbene Werkexemplare in öffentlichen Bibliotheken und in gewerblichen „Leihbüchereien“ (Mietbüchereien) zur Nutzung „ausgeliehen“. Zwar sind die gewerblichen sogenannten Leihbüchereien fast gänzlich verschwunden, aber öffentliche Bibliotheken – in staatlicher und in privater Trägerschaft – leihen Bücher kostenlos oder zu einer geringen Gebühr in einem erheblichen Umfang aus. So sind im Jahre 1986 in der Bundesrepublik Deutschland 257 Millionen Druckwerke ausgeliehen worden. Auch hier ist es – wie bei der Miete von Schallplatten und Videokassetten – Absicht des Nutzers, sich den Inhalt des Werkstücks so preiswert wie möglich zunutze zu machen. Aus Büchern und anderen Druckwerken wird auch – wie bei Schallplatten – vervielfältigt.

Nicht nur bei Schallplatten und Videokassetten, auch bei Büchern und anderen Druckwerken ersetzt die Miete oder Ausleihe bis zu einem gewissen Grade den Erwerb eines Werkstückes. Insbesondere gilt dies für Publikationen, die für wissenschaftliche Arbeiten unerlässlich sind. Wenn sie für die Arbeit benötigt und ausgeliehen werden können, müssen sie nicht gekauft werden.

Der Gesetzgeber hat schon 1965 die durch Ausleihe und Miete den Urhebern entstehenden finanziellen Einbußen erkannt und als weltweit erste Regelung dieser Art einen Vergütungsanspruch für die Urheber für das Vermieten ihrer Werke – und seit 1972 auch für das Verleihen in öffentlichen Einrichtungen – eingeführt. An die Einführung eines absoluten neuen

Verwertungsrechtes nach Eintritt der Erschöpfung ist jedoch seinerzeit nicht gedacht worden.

Die Einführung eines Vermietrechts allein für Bild- und Tonträger würde das Medium Druckwerk und damit die Autoren diskriminieren. Nach Auffassung der Bundesregierung dürfte es kaum zu rechtfertigen sein, ein Vermietrecht nur den Urhebern musikalischer Werke zu gewähren, nicht aber den Urhebern literarischer Werke oder von Werken der bildenden Kunst, die inzwischen gleichfalls schon vermietet werden.

#### 1.1.3.

Bislang haben in den Bereichen, in denen Werkstücke vermietet werden, nicht Urheber die Einführung eines Vermietrechtes gefordert, sondern Tonträger- und Videokassettenhersteller. Die Urheber haben die Vergütungsregelung des § 27 UrhG als ausreichend angesehen.

Noch problematischer als ein Vermietrecht für die Urheber einer bestimmten Werkkategorie wäre ein Vermietrecht allein für die Hersteller von Tonträgern oder Videoprogrammen.

Eine Ungleichbehandlung der Urheber und ausübenden Künstler, deren Belange – wie die Tonträgerhersteller selbst vortragen – durch die Vermietung ebenfalls berührt werden, wäre durch sachliche Argumente in keiner Weise gerechtfertigt. Vielmehr wäre es offensichtlich willkürlich, Leistungsschutzberechtigte, die in der Regel einen dem Urheberrecht nachgeordneten Schutz genießen, in bezug auf das Vermietrecht besser als die Urheber selbst zu stellen.

Die Leistungsschutzrechte der Hersteller haben die Funktion, die eigenständigen organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Leistungen, die mit der Herstellung von Bild- und Tonträgern verbunden sind, gegen die unbefugte Verwertung durch Dritte im Wege der Nachpressung oder Überspielung zu schützen. Sie sollen den Herstellern aber nicht die Befugnis geben, im Rahmen einer marktorientierten Wirtschaftsordnung einen einmal erreichten status quo gegen technische Entwicklungen und Nachfrageänderungen unter Ausschaltung des Wettbewerbs zu verteidigen. Marktveränderungen, die sich etwa aus dem Übergang von einer veralteten zu einer neueren, besseren Technik ergeben, können nicht mit Hilfe der Leistungsschutzrechte verhindert oder verlangsamt werden. Die Leistungsschutzrechte sollen lediglich gewährleisten, daß vom Hersteller erbrachte Leistungen nicht ungerechtfertigt durch Dritte ausgebeutet werden. Sie können wirtschafts- und unternehmenspolitische Entscheidungen, mit denen auf die Entwicklungen des Marktes reagiert wird und werden muß, nicht überflüssig machen und sind auch nicht geeignet, für bestimmte Wirtschaftszweige einmal erreichte Positionen gegen die Kräfte des Marktes und des Wettbewerbs zu verteidigen.

In diesem Zusammenhang darf auch die Leistungsschutzfrist für die Hersteller nicht außer acht gelassen werden. Schon eine 25jährige Schutzfrist würde diesen Leistungsschutzberechtigten zusammen mit ei-

<sup>18)</sup> BGH, a. a. O. Schallplattenvermietung (FN 14)

nem Vermietrecht eine außergewöhnlich starke Stellung mit einer erheblichen Marktmacht geben. Hinzu kommt, daß die Tonträgerhersteller, parallel zu den Bemühungen um ein Vermietrecht, auch die Verlängerung der Schutzfrist für verwandte Schutzrechte auf 50 Jahre fordern. Es erscheint fraglich, ob ein derart umfassender Schutz noch mit der ursprünglichen Idee des wettbewerbsrechtlich motivierten Schutzes der Herstellerrechte vereinbar wäre.

#### 1.1.4.

Die Bundesregierung ist im übrigen der Ansicht, daß derzeit noch nicht mit einer für ein Gesetzgebungsverfahren ausreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden könnte, daß die von der Tonträgerindustrie vorgetragenen Befürchtungen realistisch wären und die CD-Vermietung tatsächlich eine Existenzbedrohung der Rechteinhaber, insbesondere der Tonträgerhersteller, darstellte. Insoweit liegt keinerlei verwertbares Zahlenmaterial vor. Zwar war zu beobachten, daß sich im Jahr 1987 die Gründung von CD-Vermietungsgeschäften häufte, andererseits verlief aber auch die Marktentwicklung beim Verkauf von Schallplatten, Musikkassetten und insbesondere Compact Discs nach Auskunft der Tonträgerindustrie in einem Maße erfreulich, daß Befürchtungen über Existenzgefährdungen unbegründet erscheinen. Das Gesamtabsatzniveau ist jeweils gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegen.

Es steht auch keineswegs fest, ob die steigende Tendenz bei der CD-Vermietung tatsächlich anhält und ob sich dieser Geschäftszweig am Markt auf Dauer durchsetzen kann. Schon heute wird vielfach die Meinung vertreten, daß der derzeit geforderte Mietpreis von ein bis zwei DM pro Verleihtag kaufmännisch nicht seriös kalkuliert sei. So ist zum Beispiel eine aufwendige Kartei zu führen, um die Rückgabe der Platten und die Vermietdauer kontrollieren zu können. Die Auswirkungen der in der letzten Zeit — für einen Teil des Angebots sogar stark — fallenden Kaufpreise für die CD-Schallplatten auf das Vermietgeschäft sind ebenfalls noch unbekannt. Auch Erkenntnisse darüber, wie viele potentielle CD-Verkäufe wegen der Möglichkeit der Miete tatsächlich nicht mehr stattfinden, liegen nicht vor. So werden CD's z. B. auch gemietet, um eine Kaufentscheidung vorzubereiten, da die meisten Schallplattengeschäfte dem Kunden nicht gestatten, Platten vor dem Kauf anzuhören.

Bei Videokassetten kann davon ausgegangen werden, daß das Vermietgeschäft nicht zurückgehen wird, solange die Kaufpreise für Videokassetten nicht wesentlich sinken. Der verhältnismäßig hohe Kaufpreis läßt andererseits aber auch nicht erwarten, daß bei einem Verbot der Vermietung der Kauf von Kassetten um den Anteil der unterbliebenen Vermietungen steigen würde. Es ist eher davon auszugehen, daß gekaufte Kassetten öfter als früher im Freundes- und Bekanntenkreis geliehen und privat überspielt würden. Das wäre eine unerwünschte Folge, zumal gegenwärtig ausweislich der Marplanstudie nur rund ein Drittel der ausgeliehenen Videokassetten privat vervielfältigt wird.

Im übrigen gilt insbesondere für Videokassetten der vom Bundesverfassungsgericht erneut bestätigte Grundsatz, daß dem Urheber nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit zu garantieren ist<sup>19)</sup>. Die Videoauswertung ist für einen Teil der Werke nur eine von mehreren Auswertungen. So erfolgt die Vermarktung eines Filmes zunächst im Kino, dann durch Video und später noch durch Ausstrahlung im Fernsehen. Bei ausländischen Fernsehproduktionen sind die Produktionskosten in der Regel schon zu 80–100 % im ausländischen Fernsehen wieder eingespielt. Die Vermarktung in der Bundesrepublik Deutschland durch Video bringt dann neben der Fernsehauswertung einen zusätzlichen Gewinn.

Angesichts der noch völlig ungeklärten Sachlage hält es die Bundesregierung nicht für angebracht, die Einführung eines neuen absoluten Verwertungsrechts vorzuschlagen, dessen Auswirkungen auf das Urheberrecht gar nicht abzusehen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Tonträgerindustrie schon vor dem Erscheinen der CD ein Vermietrecht gefordert hat, also zu einer Zeit, als die Vermietung von Schallplatten in der Bundesrepublik Deutschland wirtschaftlich keine Rolle gespielt hat. Um so sorgfältiger ist die tatsächliche Entwicklung der Vermietung von CD's und die Entwicklung der Verkaufszahlen zu beobachten.

Die Marktbedingungen, die der bestehenden gesetzlichen Regelung zugrundeliegen, haben sich erst 1987 geändert. Eine Entscheidung zugunsten der Einführung eines Vermietungsrechts ist daher neben allen anderen Bedenken auch noch verfrüht. Dem Gesetzgeber ist vor einer Entscheidung eine angemessene Zeit der Sammlung von Erfahrungen und Informationen einzuräumen.

Im übrigen stehen mit der Einführung eines Vergütungsanspruchs auch, wie im folgenden darzulegen sein wird, andere Möglichkeiten zum Schutz der Betroffenen zur Verfügung.

#### 1.1.5.

Auch die Argumente der EG-Kommission, mit der sie ihren Vorschlag für die Einführung eines Vermietrechts begründet, vermögen nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu überzeugen. Dies gilt um so mehr, als die Kommission nur den Standpunkt der Schallplattenindustrie würdigt. Mit der für das Urheberrecht wichtigen Gleichstellung der Urheber aller Werkkategorien befaßt die Kommission sich nicht. Besonders unverständlich ist auch ihr Vorschlag eines gesetzlichen Vermietrechtes allein für die Hersteller von Videogrammen unter Hintanstellung der Urheber, für die nicht einmal ein Vergütungsanspruch vorgeschlagen wird. So weit geht selbst das Internationale Übereinkommen zum Schutze der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeanstalten (Rom-Abkommen) nicht. Vielmehr bestimmt Art. 1 des Abkommens, daß kein Leistungsschutzrecht das Urheberrecht einschränken darf.

<sup>19)</sup> BVerfG Beschluß vom 11. Oktober 1988 a. a. O. (FN 6), S. 33

Es ist auch nicht ersichtlich, wie ein Verbot des Vermietens von Videokassetten zur Bekämpfung der Videopiraterie beitragen könnte. Es dürfte nicht schwieriger sein, Raubkopien im Rahmen eines Vermietgeschäftes als beim Verkauf festzustellen. Sind Raubkopien bei einem Händler festgestellt worden, ist für die strafrechtliche Verfolgung lediglich die Tatsache der Verbreitung von Bedeutung, die Art der Verbreitung spielt keine Rolle.

## 1.2. Die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG

### 1.2.1.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß das Vermieten und Verleihen von Werkstücken in gewissem Umfang den Verkauf von Werkstücken und damit die wirtschaftlichen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten beeinträchtigen kann. So hat die Bundesrepublik Deutschland schon 1965 als erstes und bisher einziges Land der Welt als Entschädigung für diese Beeinträchtigung einen Vergütungsanspruch für die Urheber eingeführt (s. oben B. II. 2.).

§ 27 Abs. 1 UrhG bestimmt, daß für das Vermieten oder Verleihen von Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 UrhG zulässig ist, dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, wenn das Vermieten oder Verleihen Erwerbszwecken des Vermieters oder Verleihers dient oder die Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Schallplattensammlung oder Sammlung anderer Vervielfältigungsstücke) vermietet oder verliehen werden.

Bei dem Vergütungsanspruch handelt es sich um einen aus dem Urheberrecht fließenden vermögensrechtlichen Anspruch eigener Art. Rechtlich stellt die Vorschrift eine Ausnahme vom Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 17 Abs. 2 UrhG dar, da in der Regel bei Eintritt der Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein allgemeiner Vergütungsanspruch des Urhebers gerade nicht besteht. Nur in den Fällen, die § 27 Abs. 1 UrhG regelt, ist ausnahmsweise infolge der besonderen Umstände ein Vergütungsanspruch anerkannt. Der Vorteil der Vergütungsregelung liegt in dem Umstand, daß die Verkehrsfähigkeit der Werkstücke voll erhalten bleibt.

Der Anspruch nach § 27 UrhG steht nur den Urhebern und kraft ausdrücklicher Verweisungen in § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 Satz 3 und § 72 Abs. 1 UrhG den dort genannten Leistungsschutzberechtigten zu. Weder für ausübende Künstler noch für Sendeunternehmen oder Tonträger- und Filmhersteller hat der Gesetzgeber entsprechende Ansprüche vorgesehen. Die Vorschriften hinsichtlich dieser Leistungsschutzrechte enthalten keine Verweisung auf § 27 UrhG.

Diese Regelung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des § 27 UrhG trotz der Ausdehnung auch auf

andere Kategorien von Werken allem Anschein nach nur das Vermieten und Verleihen von Werken der Literatur, von Büchern im Auge hatte (Stichwort: „Bibliothekstantieme“). Nur insoweit bestand damals ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung. Ein nennenswerter Markt für den Verleih oder das Vermieten von Ton- und Bildträgern war seinerzeit nicht vorhanden und wohl auch nicht vorhersehbar.

Da an Büchern keine Leistungsschutzrechte bestehen — die Verleger partizipieren lediglich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den Urhebern an den entsprechenden Vergütungen —, bestand seinerzeit auch keine Veranlassung, generell die Beteiligung von Leistungsschutzberechtigten an der gesetzlichen Vergütung nach § 27 UrhG vorzusehen.

### 1.2.2.

Angesichts der Marktentwicklung und der Aufgabenverteilung bei der Vermarktung von Musikwerken und Filmen ist der Ausschluß der Leistungsschutzberechtigten von der Vergütung für das Vermieten nach Auffassung der Bundesregierung nicht länger gerechtfertigt. Die Leistungsschutzberechtigten sollten daher an der kommerziellen Nutzung ihrer Leistungen angemessen beteiligt werden.

Diese Regelung hat gegenüber einem absoluten Vermietrecht mehrere Vorzüge: Einmal bleibt die Systematik des Urheberrechts mit der ihr zugrundeliegenden, wohlerwogenen Erschöpfungstheorie ebenso erhalten wie die Verkehrsfähigkeit der Werkstücke. Der Erwerber eines Werkstückes kann sicher sein, daß er es ohne die Belastung mit Rechten erwirbt, die die Verkehrsfähigkeit einschränken. Zum anderen gewährleistet der Vergütungsanspruch für das gewerbliche Vermieten oder das Verleihen in öffentlichen Einrichtungen die gebotene finanzielle Beteiligung der Rechteinhaber an der Nutzung ihrer Werke und Leistungen. Eine angemessene Vergütung hat dabei die durch das Vermieten und Verleihen entstehende Benachteiligung auszugleichen.

Die Vergütung pro Schallplatte oder Videogramm und Vermietvorgang sollte daher entsprechend hoch sein. Denn hier ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine gewerbliche Nutzung handelt und nicht um eine private wie bei dem Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken.

Geht man von dem heutigen Mietpreis von 1,— DM pro Schallplatte aus und berücksichtigt man ferner, daß dieser Preis als nicht seriös kalkuliert gilt, dann spricht vieles für die Annahme, daß zumindest die Vermietung von Schallplatten bei einem Vergütungsanspruch keine Zukunft mehr hätte.

Bei Videokassetten bliebe möglicherweise die Vermietung neben dem Verkauf bestehen; die Leistungsschutzberechtigten würden aber eine angemessene Vergütung auch für diese Nutzung ihrer Leistungen erhalten.

## 2. Ergebnis

Die Bundesregierung

- schlägt die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG vor,
- hält aber die Einführung eines Vermietrechts als eines neuen Verwertungsrechtes allein für Bild- und Tonträger nicht für geboten.

### C. Verlängerung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte

#### I. Rechtslage

Bis zum Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 stand den ausübenden Künstlern an der Übertragung dargebotener Werke auf Tonträger ein fiktives Bearbeiterurheberrecht zu (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, LUG). Diese Vorschrift war ursprünglich zum Schutz der Tonträgerhersteller in das Gesetz eingefügt worden und wurde daher von den ausübenden Künstlern in der Regel abgetreten. In der Folgezeit hatte die Rechtsprechung den Schutz der ausübenden Künstler durch Auslegung des § 2 Abs. 2 LUG ausgedehnt und deren ausschließliche Befugnis anerkannt, die Aufnahme von Darbietungen auf Tonträger zu Sende- oder sonstigen gewerblichen Zwecken und die öffentliche Hörbarmachung von Tonträgermusik zu erlauben<sup>20)</sup>. Die Schutzdauer dieses fiktiven urheberrechtlichen Bearbeiterrechts betrug bis zu 50 Jahre nach dem Tode des ausübenden Künstlers.

Mit der Urheberrechtsreform vom 9. September 1965 wurde das fiktive Bearbeiterurheberrecht des ausübenden Künstlers in ein Leistungsschutzrecht umgewandelt. Ebenso erhielten die Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie die Sendeunternehmen ein Leistungsschutzrecht. Für auf Bild- oder Tonträger festgelegte Leistungen ausübender Künstler sieht § 82 UrhG eine Schutzfrist von 25 Jahren vor, die mit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers beginnt oder, wenn der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist, mit dem Zeitpunkt der Darbietung. Die Schutzfrist für die Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie für die Sendeunternehmen beträgt ebenfalls 25 Jahre (§ 85 Abs. 2 UrhG für Tonträgerhersteller; § 94 für Filmhersteller; § 87 Abs. 2 UrhG für Sendeunternehmen). Während dieser Zeit dürfen Darbietungen ausübender Künstler nur mit ihrer Einwilligung auf Bild- und Tonträger aufgenommen und vervielfältigt sowie öffentlich wiedergegeben oder gesendet werden. Entsprechende Rechte haben die Sendeunternehmen. Die Hersteller von Tonträgern und Filmen haben das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung ihrer Bild- und Tonträger. Darüber hinaus können die Leistungsschutzbe-

rechtigten für die öffentliche Wiedergabe und private Vervielfältigung ihrer Bild- und Tonträger eine angemessene Vergütung verlangen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Sendeunternehmen, die für ihre Sendungen an der Leerkassettenvergütung nicht teilhaben (§ 87 Abs. 3 UrhG).

Weiter wurde 1965 ein Leistungsschutzrecht für die Herausgabe wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke eingeführt, und zwar mit einer Schutzfrist von 10 Jahren vom Erscheinen oder gegebenenfalls von der Herstellung an gerechnet (§§ 70, 71 UrhG).

Die Umgestaltung des fiktiven Bearbeiterurheberrechts der ausübenden Künstler in ein weniger umfassendes Leistungsschutzrecht mit einer wesentlich kürzeren Schutzdauer wurde vom Bundesverfassungsgericht gebilligt<sup>21)</sup>.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 135a UrhG ist die Verkürzung der Leistungsschutzfrist durch das Urheberrechtsgesetz von 1965 bislang noch nicht in vollem Umfang praktisch geworden, da die 25jährige Schutzfrist auch für vor Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommene oder erschienene Darbietungen erst am 31. Dezember 1990 abläuft. Damit wird zu diesem Zeitpunkt eine Vielzahl heute geschützter Schallplatten und Filme aus dem Leistungsschutz herausfallen.

#### II. Forderungen der Berechtigten

Dem Ablauf der Schutzfrist am 31. Dezember 1990 wird von den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern mit Besorgnis entgegengesehen.

Sie tragen vor, ein großer Teil der 1990 frei werdenden Produktionen werde auch heute noch vielfach durch Sendung oder öffentliche Wiedergabe genutzt. Aufgrund der verbesserten technischen Möglichkeiten seien Bild- und Tonträgeraufnahmen auch nach 25 Jahren noch in gutem technischen Zustand und ohne weiteres verwertbar. Zudem zeichne sich durch die digitale Technik die Tendenz ab, alte, analoge Aufnahmen in digitalisierter, technisch erheblich verbesserter Form neu als CD auf den Markt zu bringen. Gerade an sog. „historischen“ Aufnahmen bestehe ein zunehmendes Publikumsinteresse.

Das Ende des Leistungsschutzes falle zudem in eine Zeit, in der mit dem Auftreten der privaten Sender und dem Ausbau des Kabel- und Satellitenfernsehens eine erhebliche Zunahme der Nutzung künstlerischer Leistungen zu verzeichnen sei. Sendungen mit „alten“, das heißt vor mehr als 25 Jahren aufgenommenen Schallplatten und Filmen erfreuten sich zunehmender Beliebtheit. Beim Wegfall der Vergütungspflicht für derartige Aufnahmen bestehe die Gefahr, daß gerade auch private Rundfunkanstalten bei der Gestaltung ihrer Sendungen, statt auf neuere Werke, vermehrt auf ältere Titel zurückgriffen, um so Lizenzzahlungen für noch geschützte Produktionen zu ersparen.

<sup>20)</sup> BGH, Urteile vom 31. Mai 1960, I Z R 53/58 Künstlerlizenz Schallplatten, BGHZ 33, 1; I Z R 64/58 Figaros Hochzeit, 33, 20; I Z R 87/58 Künstlerlizenz Rundfunk, 33, 38; I Z R 71/58 Orchester Grauke, 33, 48

<sup>21)</sup> BVerfGE 31, 275 Schallplatten

Nach Ansicht der Tonträgerhersteller wird durch den Ablauf der Schutzfrist auch die Pirateriebekämpfung erschwert.

Von den Leistungsschutzberechtigten wird ein Mißverhältnis zwischen dem Leistungsschutz und dem Urheberrechtsschutz behauptet. Während vor dem Urheberrechtsgesetz von 1965 einheitliche Schutzfristen gegolten hätten, wiesen nun die Schutzfristen für Urheber und Interpreten desselben Werkes erhebliche Unterschiede auf. Obwohl ein großer Teil des Schallplattenmarktes — insbesondere die Unterhaltungsmusik — in erster Linie künstlerorientiert sei, laufe der Künstlerschutz nach der geltenden Regelung 25 Jahre nach dem Erscheinen eines Tonträgers ab, während die Rechtsnachfolger von Textern und Komponisten für denselben Titel noch 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus Rechte geltend machen könnten. Dies stelle für die ausübenden Künstler, um dererwillen die Tonträger in erster Linie veröffentlicht worden seien, eine Ungerechtigkeit dar. Vielfach laufe der Schutz der ausübenden Künstler, die gerade auf dem Gebiet der Popmusik in der Regel nur in jungen Jahren erfolgreich auftreten könnten, bereits zu ihren Lebzeiten aus. Ein Künstler, der mit 25 Jahren auf der Höhe seines Erfolges stehe, könne im Alter von 50 Jahren nicht mehr mit Vergütungszahlungen aus seinen Schallplattenaufnahmen rechnen, obwohl diese nach wie vor in den unterschiedlichsten Formen genutzt würden. Auch international bestehe die Tendenz, die Schutzfristen für Leistungsschutzrechte auf 50 Jahre festzusetzen.

Nach Darlegung der Betroffenen — insbesondere auch der Tonträgerhersteller — würde eine Verlängerung der Schutzfrist beim Leistungsschutz in erster Linie den ausübenden Künstlern zugutekommen. Tonträgerhersteller, Filmhersteller und Sendeunternehmen würden zwar auf der einen Seite von einer Verlängerung profitieren, da ihre leistungsschutzrechtlichen Positionen erhalten blieben. Auf der anderen Seite müßten sie während der verlängerten Schutzfrist Vergütungen für die Vermarktung der Leistungen der ausübenden Künstler bezahlen.

### III. Stellungnahme der Bundesregierung

#### 1. Wertung

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Forderungen der Betroffenen nach einer Verlängerung der Schutzfrist bei Leistungsschutzrechten nicht unberechtigt. Dabei sollte allerdings zwischen dem künstlerisch motivierten Schutzrecht des ausübenden Künstlers und den gewerblich orientierten Leistungsschutzrechten der Hersteller und der Sendeunternehmen differenziert werden.

##### 1.1. Ausübende Künstler

Bei der Umgestaltung des fiktiven Bearbeiterurheberrechts mit einer Schutzdauer von 50 Jahren in ein Leistungsschutzrecht mit 25jähriger Schutzfrist ging der

Gesetzgeber 1965 davon aus, daß die 25jährige Schutzdauer ausreichen würde, um dem ausübenden Künstler eine angemessene wirtschaftliche Auswertung seiner Darbietung zu sichern. Diese Auffassung beruhte auf der Annahme, daß nach mehr als 25 Jahren ein besonderes, schützenswertes Interesse an der weiteren Vermarktung der Darbietung des ausübenden Künstlers nicht mehr bestehe. Die gegenwärtige Praxis der Verwertung auch mehr als 25 Jahre alter Schallplatten- und Filmproduktionen zeigt aber, daß diese Auffassung zumindest jetzt nicht mehr zutrifft. Durch verbesserte technische Möglichkeiten haben vielmehr inzwischen auch alte Schallplattenaufnahmen, die wegen schlechter technischer Qualität nicht mehr veröffentlicht wurden, heute in digitalisierter Form erneut ihren Markt. Auch in den Programmen der Rundfunkanstalten nehmen Filme aus den 50er und frühen 60er Jahren einen bedeutenden Platz ein. Insgesamt ist festzustellen, daß auch ältere Werke heute mit wirtschaftlichen Erfolg verwertet werden können.

Ähnliche Gründe haben den Gesetzgeber bei der Urheberrechtsnovelle 1985 bewogen, für Lichtbilder, die Dokumente der Zeitgeschichte sind, die Schutzfrist auf 50 Jahre zu verlängern. Es wurde damals als ungerecht empfunden, daß in Fällen, in denen an Lichtbildern ein großes Interesse der Öffentlichkeit bestand, die Verwerter noch Gewinne machen konnten, während der Fotograf des Bildes leer ausgehen mußte.

Nachdem sich gezeigt hat, daß an den Leistungen der ausübenden Künstler auch nach Ablauf von 25 Jahren noch erhebliches wirtschaftliches Interesse besteht, erscheint es angebracht, die ausübenden Künstler durch eine Verlängerung der Schutzfrist auch in Zukunft an der wirtschaftlichen Auswertung zu beteiligen und ihnen insbesondere durch den Fortbestand der Vergütungsansprüche ein angemessenes Einkommen zu sichern. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Schutzfrist für die Rechte der ausübenden Künstler auf 50 Jahre verlängert werden sollten.

#### 1.2. Andere Leistungsschutzrechte

##### 1.2.1. Rechte der Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie der Sendeunternehmen

Neben dem künstlerisch motivierten Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler bildet das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller zusammen mit den Leistungsschutzrechten der Filmhersteller und der Sendeunternehmen eine andere Kategorie von Leistungsschutzrechten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob auch für diese Leistungsschutzrechte eine Verlängerung der Schutzfrist in Betracht kommt, darf nach Auffassung der Bundesregierung die unterschiedliche Art der Leistungsschutzrechte nicht außer acht gelassen werden. Die Leistungsschutzrechte der Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie der Sendeunternehmen nach dem Urheberrechtsgesetz von 1965 sind eher gewerblicher Natur und stehen dem Urheberrecht ferner als die Rechte der ausübenden Künstler. Sie sind wegen der hochwertigen technischen Leistungen und der wirt-

schaftlichen Aufwendungen, die Voraussetzung sowohl für die Herstellung von Tonträgern und Filmen als auch für die Aufnahme und Ausstrahlung von Sendungen sind, eingeführt worden<sup>22)</sup>. Mit diesen – wie das Urheberrecht absolut ausgestaltet – Leistungsschutzrechten kann auch dort Schutz gewährt werden, wo andere gewerbliche Schutzrechte im Einzelfall versagen. So heißt es u. a. in der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz 1965 zum Schutz des Herstellers von Tonträgern:

„Auch der Schutz auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird wegen der besonderen rein wettbewerblichen Voraussetzungen in § 1 UWG nicht immer durchgreifen, zumal insoweit häufig Beweisschwierigkeiten bestehen werden“<sup>23)</sup>.

Für die Prüfung einer Verlängerung der Schutzfristen für diese eher gewerblichen Schutzrechte sind daher auch die Schutzfristen im gewerblichen Rechtsschutz zum Vergleich heranzuziehen. Auch insoweit sollte eine Ausgewogenheit der Schutzrechte untereinander angestrebt werden. Im gewerblichen Bereich stehen keinem anderen Hersteller so umfassende, mit langer Schutzdauer versehene und außerdem noch gebühren- und formfreie Schutzrechte zu. Andere gewerbliche Hersteller von Gütern erhalten Schutz nur unter bestimmten, engen Voraussetzungen und vielfach nur gegen Gebühr, wie etwa im Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrecht. Gerade das Mißverhältnis zum Patentrecht wäre bei einer Erhöhung der Schutzfrist für die gewerblichen Leistungsschutzrechte auffallend. Patente genießen lediglich eine Schutzfrist von 20 Jahren, wobei die 20jährige Schutzfrist im Patentrecht mit der Zeit einer ungestörten wirtschaftlichen Auswertung noch nicht einmal gleichgesetzt werden kann. Die geschützte Zeitspanne, während der eine wirtschaftliche Verwertung ungestört erfolgen kann, ist – da Patentanmeldung und Zeitpunkt des Vermarktungsbeginns in der Regel erheblich auseinanderfallen – für Patente durchschnittlich wesentlich niedriger anzusetzen.

Eine Verlängerung der Schutzfristen für Hersteller von Tonträgern und Filmen sowie von Sendeunternehmen erscheint daher im Hinblick auf die sonst üblichen Fristen für gewerblich und wettbewerblich orientierte Schutzrechte nicht angezeigt.

Die Bundesregierung hält die 25jährige Schutzfrist auch für die Bekämpfung der Tonträger- und Videopiraterie für ausreichend lang. Soweit nach Ablauf von 25 Jahren, in denen die Tonträger- und Filmhersteller ihre Produkte auswerten und mit ihren ausschließlichen Rechten gegen die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung vorgehen konnten, Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung noch erforderlich werden, können diese im Einvernehmen mit den ausübenden Künstlern und gegebenenfalls den Urhebern erfolgversprechend durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit der Einräumung der entsprechenden Rechte durch die ausübenden Künstler oder die Urheber sind auch die Hersteller von Tonträgern und Filmen angemessen geschützt.

<sup>22)</sup> Haertel/Schiefler a. a. O., (FN 4) S. 332, 337, 353

<sup>23)</sup> Haertel/Schiefler a. a. O., (FN 4) S. 332

Auch die internationale Rechtslage mit teilweise längeren Schutzfristen macht nach Auffassung der Bundesregierung eine Schutzfristverlängerung für die Leistungsschutzrechte der Hersteller und Sendeunternehmen nicht zwingend erforderlich. Zum einen liegt die Schutzfrist mit 25 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland immer noch höher als die Mindestschutzfristen des internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) und des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger mit jeweils 20 Jahren. Zum anderen ist vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Schutzniveaus im internationalen Vergleich die Schutzdauer allein nicht entscheidend. Gerade beim materiellen Schutz der ausübenden Künstler und bei den Vergütungsansprüchen der Leistungsschutzberechtigten für die öffentliche Wiedergabe und die private Vervielfältigung bleiben die Regelungen ausländischer Rechtsordnungen meist weit unter dem Schutzniveau des deutschen Urheberrechts. Teilweise wird Schutz überhaupt nicht, teilweise nur für eigene Staatsangehörige gewährt. Schon heute beklagen viele inländische ausübende Künstler und Urheber zu Recht, daß sie an dem Vergütungsaufkommen für die öffentliche Wiedergabe und die private Vervielfältigung nur unzureichend beteiligt sind, da ein Großteil der Einnahmen ins Ausland fließt. Während ausländische Künstler und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland in den Genuß des hohen Schutzniveaus des deutschen Urheber- und Leistungsschutzrechts kommen, sind inländische Berechtigte im Ausland schutzlos oder diskriminiert. Die Diskrepanz zwischen der Behandlung deutscher Berechtigter im Ausland und ausländischer Berechtigter im Inland würde durch eine Verlängerung des Leistungsschutzes für die unternehmensbezogenen, gewerblich orientierten Leistungsschutzrechte der Hersteller und Sendeunternehmen noch verschärft.

#### 1.2.2. Lichtbilder und wissenschaftliche und nachgelassene Werke

Außer den Leistungsschutzrechten für ausübende Künstler und für Hersteller von Filmen und Tonträgern sowie für Sendeunternehmen gewährt das Urheberrechtsgesetz einen Leistungsschutz für Dokumentarbilder von 50 Jahren und für einfache Lichtbilder von 25 Jahren sowie einen Leistungsschutz von 10 Jahren für die Herausgabe wissenschaftlicher und nachgelassener Werke.

Die Schutzfristen für Lichtbildwerke, Lichtbilder und Dokumentarphotos sind mit der Urheberrechtsnovelle 1985 neu geordnet worden. Die Neuregelung hat sich bewährt, und eine Erhöhung der Schutzfristen für einfache Lichtbilder ist auch im Hinblick auf die Erhöhung anderer Leistungsschutzfristen nicht geboten.

Die Schutzfrist für wissenschaftliche Ausgaben und die Ausgaben nachgelassener Werke sollte dagegen auf 25 Jahre angehoben werden. In Anbetracht des langjährigen Schutzes anderer Leistungen erscheint es geboten, auch ihre Schutzfrist zu verlängern.

In beiden Fällen erbringen diejenigen, die die Ausgaben besorgen, wissenschaftliche Leistungen, die in ihren geistigen Anforderungen regelmäßig über die von einfachen Bearbeitungen hinausgehen. Insbesondere im Vergleich zu einfachen Lichtbildern und der allgemeinen Anhebung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte erscheint hier ein Festhalten an der zehnjährigen Schutzfrist nicht mehr vertretbar.

Die Schutzfrist für wissenschaftliche und nachgelassene Werke sollte daher auf 25 Jahre angehoben werden.

## **2. Ergebnis**

Die Bundesregierung schlägt vor, die Schutzfristen für Leistungsschutzrechte wie folgt zu erhöhen:

- für ausübende Künstler auf 50 Jahre,
- für die Herausgabe wissenschaftlicher und nachgelassener Werke auf 25 Jahre.

Die Schutzfristen der übrigen Leistungsschutzrechte sollten dagegen nach Auffassung der Bundesregierung nicht erhöht werden.

## **D. Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen**

### **1. Sachlage**

Auch im Bereich des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) haben sich neue Entwicklungen ergeben. Durch die Kabeleinspeisung von Satellitenprogrammen sowie die Neuverteilung von Frequenzen kann neben den Programmen der traditionellen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten eine wachsende Zahl in- und ausländischer, insbesondere privater, Rundfunkprogramme empfangen werden. Außerdem können über Kabelnetze Programme zur Verfügung gestellt werden, die der einzelne gar nicht, nur in schlechter technischer Qualität oder nur mit besonders großem technischen Aufwand empfangen könnte. Bis Ende 1988 waren in der Bundesrepublik Deutschland ca. 4,6 Millionen Haushalte an die Kabelnetze der Deutschen Bundespost angeschlossen. Für die nächsten Jahre kann mit einem Zuwachs von jährlich mehr als 1 Million neuen Kabelanschlüssen gerechnet werden.

Inzwischen betreibt die Deutsche Bundespost in rund 1 300 Kommunen örtliche Breitbandverteilnetze. Sie speist in diese Netze — von Ort zu Ort unterschiedlich — folgende Programme ein:

- die über terrestrische Rundfunksender ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme, soweit sie am jeweiligen Ort drahtlos empfangbar sind,
- Fernseh- und Hörfunkprogramme, die über Satelliten verbreitet werden, und
- teilweise auch Fernseh- und Hörfunkprogramme, die, ohne drahtlos ausgestrahlt worden zu sein,

über besondere Zuführungsleitungen direkt vom Studio an die Kopfstation des betreffenden Breitbandverteilnetzes überspielt werden.

Das Programmangebot ist mithin, je nach den örtlichen Gegebenheiten und den Vorgaben der Landesmediengesetze, von Kabelnetz zu Kabelnetz verschieden. Die terrestrisch ausgestrahlten, am Ort drahtlos empfangbaren Programme werden stets zeitgleich, unverändert und ungekürzt eingespeist. Sie werden nicht in andere Regionen weitergeleitet. Einen Überblick über die Fernseh-Satellitenprogramme, die über die Kabelnetze der Deutschen Bundespost verbreitet werden, vermittelt die Tabelle 7.

Im einzelnen ergibt sich daher folgende Situation:

### **1. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**

- Das ARD-Gemeinschaftsprogramm Erstes Deutsches Fernsehen wird in alle Kabelnetze eingespeist und weitergeleitet. Diese Programme werden im Versorgungsbereich der Regionalsender und in ihren Direktempfangsbereich weitergeleitet.
- Das Programm des Zweiten Deutschen Fernsehens ZDF wird ebenfalls in alle Kabelnetze eingespeist und weitergeleitet.
- Die unterschiedlichen Regionalprogramme, die von den einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten vor 20.00 Uhr als Fensterprogramm im Rahmen des Ersten Programms gesendet werden, und die Dritten Fernsehprogramme der ARD-Landesrundfunkanstalten werden im Versorgungsbereich der Landesrundfunkanstalten und in ihrem Direktempfangsbereich weitergeleitet (Ausnahme: Bayern III und WDR III s. u.).
- RIAS wird nur in seinem Versorgungsbereich Berlin eingespeist und weitergeleitet.

Alle Programme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden terrestrisch ausgestrahlt. Die Dritten Programme Bayern III und WDR III werden daneben auch über Satellit ausgestrahlt. Die Deutsche Bundespost speist Bayern III und WDR III sowohl vom Satelliten als auch terrestrisch ein.

### **2. Private Sendeunternehmen**

Bei den in den Kabelnetzen der Deutschen Bundespost verbreiteten privaten Fernsehprogrammen handelt es sich überwiegend um Satellitenprogramme (vgl. Tabelle 7). In den letzten Jahren gewinnen jedoch auch terrestrische Ausstrahlungen von Fernsehprogrammen privater Veranstalter und damit auch die Kabeleinspeisung dieser Programme zunehmende Bedeutung, wobei SAT 1 und RTL plus den größten Anteil haben.

### 3. Ausländische Sendeunternehmen und DDR

Die Deutsche Bundespost speist in grenznahen Gebieten die Programme folgender ausländischer Sendeunternehmen ein:

Österreichischer Rundfunk (ORF), Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), Danmarks Radio (DR), Nederlandse Omroep Stichting (NOS), Belgische Radio en Televisie (BRT), RadioTélévision belge de la Communauté culturelle française (RTBF), Belgien, Télévision Française 1, Antenne 2, France Régions 3 (FR 3), Frankreich und Compagnie Luxembourgeoise de Télédiffusion (CLT), Luxemburg.

Entsprechendes gilt für die Programme des DDR-Fernsehens.

Alle Programme werden nur im Direktempfangsbereich eingespeist. Eine Weiterleitung in andere Regionen findet nicht statt.

Bei den ausländischen privaten Fernsehprogrammen handelt es sich überwiegend um Satellitenprogramme.

### 4. Hörfunkprogramme

Auf eine Einzeldarstellung der Einspeisung von Hörfunkprogrammen in die Kabelnetze der Deutschen Bundespost kann verzichtet werden, da die Situation grundsätzlich der beim Fernsehen gleich ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang folgendes hervorzuheben:

Aufgrund von landesrechtlichen Genehmigungen hat inzwischen eine kaum mehr überschaubare Zahl privater Veranstalter auf Frequenzen, die in den letzten Jahren zusätzlich für Hörfunkzwecke freigegeben worden sind, den Sendebetrieb aufgenommen. Dies hat zur Folge, daß alle terrestrisch ausgestrahlten Hörfunkprogramme dieser privaten Anbieter überall dort, wo sie drahtlos empfangbar sind, auch in die jeweiligen Kabelnetze der Deutschen Bundespost eingespeist werden. Dabei handelt es sich – frequenzbedingt – meistens um Sendungen, die nur in einem eng begrenzten Gebiet empfangen werden können und bei denen die Veranstalter die tägliche Sendezeit stundenweise untereinander aufteilen müssen.

### 5. Ablösung der Urheberrechte

Zum Erwerb der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte für die Kabelweiterleitung der terrestrisch ausgestrahlten, drahtlos empfangbaren Programme hat die Deutsche Bundespost am 12. Dezember 1988 mit den Urhebern, Leistungsschutzberechtigten und Sendeunternehmen (davon allein mit über 80 privaten Sendeunternehmen) zwei Verträge für den Fernseh- und für den Hörfunkbereich geschlossen. Die Verträge gelten vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1991.

Für die Satellitenprogramme und die eigens für Kabelnetze hergestellten Programme werden die Urheberrechte und die Leistungsschutzrechte unmittelbar

von den Programmveranstaltern erworben. Diese Unternehmen stellen die Deutsche Bundespost von Rechten Dritter frei.

## II. Rechtslage

### 1. Anwendbarkeit von § 20 UrhG

Die zeitgleiche, unveränderte Weitersendung einer Rundfunksendung durch Kabelnetze berührt – ebenso wie die Sendung eigener Programme über Kabel – das Senderecht gemäß § 20 UrhG. Dieses ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist nicht auf die drahtlosen Sendungen des herkömmlichen Rundfunks beschränkt, sondern gilt auch für leitungsgebundene Sendungen, etwa über das Kabelnetz der Deutschen Bundespost. Für die Weitersendung durch Kabel ist daher grundsätzlich die Erlaubnis der Urheber und gemäß §§ 76 und 94 UrhG auch der Leistungsschutzberechtigten erforderlich. Soweit die Kabelweitersendung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird, ist auch das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG berührt.

Inhalt und Grenzen dieses Zustimmungserfordernisses sind gegenwärtig allerdings nicht eindeutig bestimmt. Insbesondere ist bislang höchststrichterlich nicht entschieden, inwieweit der für die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken anerkannte Grundsatz der Erschöpfung eines Urheberrechts sich auch auf das Recht der öffentlichen Wiedergabe auswirkt.

### 2. Rechtsprechung

In einer Entscheidung vom 7. November 1980 hat der Bundesgerichtshof erstmals den Grundsatz der Erschöpfung des Urheberrechts auch auf das Senderecht angewandt mit der Begründung, es handele sich um eine allgemeine Rechtsregel, die im gesamten gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht Anwendung finde<sup>24)</sup>.

Im Hinblick auf das Senderecht bedeutet dieser Grundsatz, daß der Berechtigte, der durch eine eigene Handlung ein ihm vom Gesetz eingeräumtes ausschließliches Verwertungsrecht ausnutzt – also z. B. einer Rundfunksendung zustimmt –, dieses Recht verbraucht hat, so daß sein Schutzbedürfnis insoweit entfällt und weitere Verwertungshandlungen – etwa die gleichzeitige, unveränderte Weiterverbreitung dieser Sendung durch Kabel – nicht mehr vom Schutzrecht erfaßt werden.

Nicht entschieden ist bislang, bei welchen Fallkonstellationen eine solche Erschöpfung auch des Senderechts in Betracht kommt. In dem vom Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung zu beurteilenden Sachverhalt ging es um den besonderen Fall, daß die zeitgleiche Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen ausschließlich den Zweck hatte,

<sup>24)</sup> BGH, Urteil vom 7. November 1980, I ZR 24/79 Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten, BGHZ 79, 350

den durch den Bau von Hochhäusern gestörten Rundfunkempfang über Antenne in den abgeschatteten Gebieten wieder herzustellen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß in diesem Fall die Kabelweiterverbreitung keinen (weiteren) Eingriff in das Sende-recht darstelle, da es sich lediglich um eine — technisch notwendige — Weiterleitung der Sendung an Empfänger handele, die nach dem Willen des Urhebers sein Werk durch die Rundfunksendung empfangen sollten. Die Weiterleitung erschließe keinen neuen Empfängerkreis und stelle somit keine neue Werknutzung dar.

In einer weiteren Entscheidung zur Kabelweiterverbreitung vom 4. Juni 1987 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Weiterleitung durch Kabel *außerhalb* des sog. Versorgungsbereichs des betroffenen Sendeunternehmens einen Eingriff in das Sende-recht darstellt<sup>25)</sup>. Dabei ist Versorgungsbereich bei öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen der Bereich, der zu ihrem gesetzlich festgelegten Sendegebiet gehört. Die Abgrenzung des Versorgungsbereichs der privaten Sendeunternehmen ist schwierig, eindeutige Kriterien dafür sind noch nicht entwickelt worden.

Die wichtige und umstrittene Frage, ob innerhalb des Versorgungsbereiches eines Sendeunternehmens die zeitgleiche, unveränderte und ungekürzte Kabelweiterleitung ohne Zustimmung der Rechteinhaber zulässig ist, hat der Bundesgerichtshof bislang noch nicht entschieden.

### III. Stellungnahme und Forderungen der Betroffenen

Die rechtliche und tatsächliche Situation bei dem Erwerb der Rechte zur Kabelweiterverbreitung hat zu einer Diskussion über die Frage geführt, ob Gesetzesänderungen notwendig sind.

#### 1. Kabelunternehmer

Der bei weitem größte und bedeutendste Kabelunternehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist die Deutsche Bundespost. Sie weist auf Schwierigkeiten in zweierlei Hinsicht hin. Einmal sei die Frage hinsichtlich der urheberrechtlichen Lage bei Kabelweiterleitungen im Versorgungsbereich eines Sendeunternehmens ungeklärt, und zum anderen sei ein lückenloser Erwerb aller Weitersenderechte derzeit praktisch nicht möglich.

Zunächst fordert die Deutsche Bundespost eine gesetzliche Freistellung des Versorgungsbereichs.

Die ungeklärte rechtliche Frage, ob die Weiterleitung von Sendungen im Versorgungsbereich eine *Weitersendung* im urheberrechtlichen Sinne sei, bereite bei den Vertragsverhandlungen im Hinblick auf die Höhe der geschuldeten Vergütung und auch bei der internen Aufteilung des von der Deutschen Bundespost

gezählten Gesamtbetrages auf die einzelnen Sendeunternehmen Schwierigkeiten.

Von gleicher Bedeutung sei der Erwerb der Sende-rechte. Zwar sei inzwischen mit den Verwertungsgesellschaften und zahlreichen Sendeunternehmen ein Vertrag abgeschlossen worden, der als bedeutsamer Fortschritt zu werten sei. Jedoch seien damit nicht alle Probleme gelöst. Die Berechtigten könnten ihr Sende-recht einerseits jeweils individuell wahrnehmen und im Einzelfall eine von ihnen nicht autorisierte Weitersendung verbieten sowie gegen den betroffenen Kabelunternehmer strafrechtlich vorgehen; andererseits könne der Kabelunternehmer bei der Vielzahl der in Frage kommenden Berechtigten nicht alle Rechteinhaber erfassen. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf die wachsende Zahl privater Hörfunkveranstalter, von denen es inzwischen allein in der Bundesrepublik Deutschland schon über 80 gebe. Daher bestehe für die Deutsche Bundespost trotz der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen über den Rechteerwerb auch weiterhin die Gefahr, daß einzelne Berechtigte — unter Umständen auch zum Nachteil anderer beteiligter Rechteinhaber — eine Weitersendung verbieten oder strafrechtliche Sanktionen veranlassen. Eine Verbesserung dieser Situation könne nur durch die Einführung einer gesetzlichen Lizenz oder aber einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit für die sogenannten Kabelrechte erreicht werden.

Im übrigen erwäge die Deutsche Bundespost, in Zukunft die terrestrisch ausgestrahlten, drahtlos empfangbaren Fernseh- und Hörfunkprogramme (ebenso wie jetzt schon die Satellitenprogramme und die eigens für Kabelnetze hergestellten Programme) nur noch dann in ihre Kabelnetze einzuspeisen, wenn die Sendeunternehmen die für die Kabelübertragung erforderlichen Rechte bereits erworben hätten und insoweit die Deutsche Bundespost freistellten.

#### 2. Rechteinhaber

Die Rechteinhaber lehnen überwiegend eine gesetzliche Regelung zur Freistellung des Versorgungsbereichs ab. Der Einführung einer gesetzlichen Lizenz stehen alle betroffenen Rechteinhaber, das sind die Urheber und Leistungsschutzberechtigten einschließlich der Sendeunternehmen, ablehnend gegenüber.

Die Erleichterung des Rechteerwerbs durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit wird dagegen unterschiedlich beurteilt: Die Urheber und die ausübenden Künstler befürworten die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit. Sie haben überwiegend schon jetzt Verwertungsgesellschaften ihre Rechte zur Wahrnehmung übertragen und erhoffen sich hierdurch verbesserte Möglichkeiten der Durchsetzung ihrer Rechte.

Demgegenüber sprechen sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit es um die Weiterleitung ihrer Sendungen geht, und die Filmindustrie gegen die Einführung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit aus. Sie sehen bereits darin eine zu weitgehende Einschränkung ihrer Rechtsposition.

<sup>25)</sup> BGH, Urteil vom 4. Juni 1987, I ZR 117/85 Kabelfernsehen II, ZUM 1988, 35

#### IV. EG-Rundfunkrichtlinie

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mißt den Fragen der Kabelweiterverbreitung im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes der Gemeinschaft zum 31. Dezember 1992 große Bedeutung zu. Sie hat sich in einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunktätigkeit (Dok KOM (86) 146 endg. — Rundfunkrichtlinie) vom April 1986 auch mit urheberrechtlichen Fragen bei der Kabelweiterverbreitung befaßt. Die Kommission hat in dieser Richtlinie in erster Linie den vertraglichen Erwerb der Kabelweitersenderechte vorgeschlagen. Für den Fall des Scheiterns vertraglicher Verhandlungen war die Einführung einer gesetzlichen Lizenz vorgesehen.

Die Einführung einer gesetzlichen Lizenz ist im Verlauf der Beratungen der Richtlinie von den Regierungen der meisten Mitgliedstaaten — auch von der Bundesregierung — abgelehnt worden, da sie einen erheblichen Eingriff in geschützte Belange der Rechteinhaber darstellt.

Die Kommission legte dann den Geänderten Vorschlag einer Richtlinie vor, in dem sie die Einführung einer gesetzlichen Lizenz nicht weiterverfolgte. Sie schlug für den Fall des Scheiterns von Vertragsverhandlungen mehrere Möglichkeiten vor:

- Ein lückenloser Rechteerwerb sollte durch Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ermöglicht werden, oder
  - bei Scheitern der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien sollte ein Schiedsverfahren
    - a) mit gewissen zwingenden Elementen oder
    - b) ohne Verbindlichkeit für die Parteien
- den Erwerb der Urheberrechte sicherstellen.

Keine der Lösungsmöglichkeiten hat jedoch bei den Mitgliedstaaten eine Mehrheit gefunden. Inzwischen hat der Ministerrat entschieden, daß das Urheberrecht in der Richtlinie nicht geregelt werden soll.

#### V. Stellungnahme der Bundesregierung

##### 1. Wertung

Auch die Bundesregierung sieht angesichts der umstrittenen Rechtslage beim Versorgungsbereich und der erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei dem vertraglichen Erwerb der für die Kabelweiterverbreitung erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte die Notwendigkeit, durch entsprechende gesetzliche Regelungen den Rechteerwerb zu erleichtern.

##### 1.1. Rechtliche Situation im Versorgungsbereich

###### 1.1.1. Versorgungsbereich

Zunächst ist festzuhalten, daß die Rechtslage nur bei einer zeitgleichen, unveränderten und ungekürzten Weiterleitung im *Versorgungsbereich* strittig ist. Wird auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um eine neue Sendung, die immer der Zustimmung der Berechtigten bedarf.

Versorgungsbereich ist, soweit es den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrifft, *der Bereich, den das Sendeunternehmen nach seinem Auftrag mit Rundfunk zu versorgen hat*.

Ein Auftrag zur Rundfunkversorgung kann für die privaten Sendeunternehmen mangels eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrages nicht als Kriterium herangezogen werden. Andere Kriterien zur Bestimmung des Versorgungsbereichs sind bisher in Rechtsprechung und Lehre nicht entwickelt worden. Gelegentlich wird davon ausgegangen, der Versorgungsbereich bestimme sich nach den Statuten der Sendeunternehmen. Da die privaten Sendeunternehmen jedoch in der Regel keine Statuten haben, die den Sendebereich bestimmen, kann auch insoweit kein Kriterium für die Abgrenzung des Sendebereichs gewonnen werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung dürfte eine wirtschaftliche Betrachtungsweise am ehesten geeignet sein, den Versorgungsbereich der privaten Sendeunternehmen zu bestimmen. Die privaten Sendeunternehmen finanzieren sich durch Werbung. Den Werbeverträgen muß ein bestimmtes Einzugsgebiet zugrundegelegt werden, um die Anzahl der Empfänger und damit eine Bemessungsgrundlage für die Bezahlung der Werbung zu haben. Dieses Einzugsgebiet ist das Gebiet, in dem die Sendungen des Sendeunternehmens direkt empfangen werden können, also der *Direktempfangsbereich*. Zur Abgrenzung des Direktempfangsbereichs könnte dabei auf die Richtlinien der Deutschen Bundespost für die Beurteilung der Fernsehversorgung bei ARD/ZDF und DBP von Februar 1981 (FTZ 176 R 10) und für UKW-Tonrundfunkversorgung bei ARD und DBP von Juli 1982 (FTZ 175 R 4) zurückgegriffen werden. Die dort verwandten Kriterien können auch für die Beschreibung des Direktempfangsbereichs der privaten Sendeunternehmen herangezogen werden.

###### 1.1.2. Urheberrechte im Versorgungsbereich

Urheberrechtlich ist herrschende Meinung, daß die Weiterleitung von Rundfunksendungen durch Kabel in allen Bereichen, die über den Versorgungsbereich des Ursprungs senders hinausgehen, eine neue Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke darstellt. Betroffen ist das urheberrechtliche Senderecht, § 20 UrhG. Eine derartige Weiterleitung unterliegt daher dem Zustimmungsrecht des Urhebers und kann von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler (§ 76 UrhG), der Filmhersteller (§ 94 UrhG) und der Sendeunternehmen (§ 87 UrhG).

Die zeitgleiche, unveränderte und unverkürzte Weiterübertragung von Rundfunksendungen durch Kabel im Versorgungsbereich des Ursprungssenders wird dagegen unterschiedlich beurteilt:

Während zunächst davon ausgegangen wurde, daß auch hier eine Sendung im Sinne des § 20 UrhG vorliegt<sup>26)</sup>, mehren sich national und international die Stimmen, die diesen Vorgang nicht als eine neue Nutzung der gesendeten Werke ansehen<sup>27)</sup>. Eine Mittelmeinung setzt am Begriff des Senderechtes selbst an<sup>28)</sup>. Wann bei einer zeitgleichen Weiterübertragung von Rundfunksendungen durch ein Verteilernetz eine — gegenüber der vorausgegangenen Rundfunksendung — selbständige öffentliche Wiedergabe des Werkes vorliege, müsse auf Grund wertender Betrachtung entschieden werden. Im übrigen müsse die Frage vom Gesetzgeber entschieden werden.

Ausländische Rechtsordnungen, wie z. B. die österreichische, die britische, die französische und die israelische, sehen eine Freistellung des Versorgungsbereichs von Urheberrechten vor. Ebenso ist der Versorgungsbereich in den USA von Urheberrechten freigestellt.

Höchststrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es noch nicht. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 7. November 1980 zum Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten allerdings Argumente verwandt, die auch für eine Freistellung des Versorgungsbereichs sprechen<sup>29)</sup>. So hat er u. a. ausgeführt, daß es als eine Doppelvergütung für die Urheber anzusehen sei, wenn sie für eine Sendung, die vom Rundfunkteilnehmer nur einmal empfangen werden könne, sowohl über die Rundfunkgebühren als auch über die Kabelgebühren eine urheberrechtliche Vergütung erhielten.

<sup>26)</sup> Cohen Jehoram, Anmerkung zum Urteil des Hoge Raad vom 25. Mai 1984, Kabelfernsehunternehmen, GRUR Int. 1985, 124, 126; Isenegger, Die urheberrechtlichen Probleme bei Weiterübertragung von Sendungen, Zürich 1983, S. 64 ff.; Platho, Urheberrechtsprobleme der Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen, Köln, Berlin, Bonn, München 1983, S. 48 ff.; derselbe, Urheberrechtliche Probleme des Kabelrundfunks, Baden-Baden 1986, S. 62; Schricker, Grundlagen der künftigen Medienordnung, FUR 1984, 63 und Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen, GRUR Int. 1984, 592; Stern, Gemeinschaftsantennen und Urheberrecht, FUR 1975, 771.

<sup>27)</sup> Dittrich, Kabelfernsehen und internationales Urheberrecht, Freiburg 1984, S. 50 ff., S. 52; Gounalakis, Urheberrechtliche Probleme der Kabelverbreitung ausländischer Rundfunksendungen, FUR 1983, 463; derselbe, Kabelfernsehen und Urheberrecht, ZUM 1988, 20; derselbe, Kabelfernsehen im Ausland aus urheberrechtlicher Sicht, Teil I und II, ZUM 1988, 488 und ZUM 1988, 555; Herrmann, Grenzüberschreitende Fernseh- und Hörfunksendungen im Gemeinsamen Markt, GRUR Int. 1984, 578, 892; Hillig, Zur urheberrechtlichen Beurteilung der Kabelübertragung von Rundfunksendungen, AfP (Archiv für Presserecht) 1981, 446, 449; Möller, Kabelrundfunk im Versorgungsbereich, FUR 1983, 455; Reimer, Das Recht der öffentlichen Wiedergabe unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung, GRUR Int. 1979, 86, 94.

<sup>28)</sup> v. Ungern-Sternberg in Schricker, Kommentar zum Urheberrecht, München 1987, Anm. 34 zu § 20 UrhG; derselbe UFITA Bd. 94 (1982), 79.

<sup>29)</sup> BGH, a. a. O. Kabelfernsehen in Abschattungsgebieten (FN 24)

Noch weiter geht das Urteil des OLG München in dem Rechtsstreit GEMA gegen Deutsche Bundespost vom 18. April 1985<sup>30)</sup>. Zwar wird der GEMA hier ein Auskunftsanspruch zugesprochen, doch hat sie damit nicht in der Sache obsiegt. Vielmehr ist der Auskunftsanspruch ausdrücklich nur deshalb zugebilligt worden, weil mit den fraglichen Kabelanlagen auch Rundfunksendungen von Sendeunternehmen übertragen werden, „die keinen gesetzlichen Versorgungsbereich haben oder zu deren gesetzlichem Versorgungsbereich das Gebiet der Stadt Kaufbeuren nicht gehört“. Weiter heißt es: „Hinsichtlich der Übertragung der Programme des Bayerischen Rundfunks und des ZDF kann aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die an die Breitband-Kabelanlage der Beklagten angeschlossenen Teilnehmer auch Teilnehmer des Bayerischen Rundfunks und des ZDF sind, weil Kaufbeuren zum gesetzlichen Versorgungsbereich dieser Rundfunkanstalten gehört. Diese Sonderbeziehung der Kabelteilnehmer zu den genannten Rundfunkanstalten mindert das Eigengewicht der Kabelübertragung ihrer Sendungen. Eine Kabelübertragung wird hier weithin als bloße Unterstützung der Rundfunkausstrahlung angesehen und tritt in großem Umfang nur neben den problemlos auch ohne Kabel möglichen Empfang. Die Kabelteilnehmer zahlen ebenso wie andere Rundfunkteilnehmer Rundfunkgebühren. Ihre Zahl kann deshalb bei der Bemessung der Sendevergütung der Urheberberechtigten ebenso berücksichtigt werden wie die der sonstigen Rundfunkteilnehmer. Werden durch den Ausbau der Kabelnetze innerhalb des gesetzlichen Versorgungsbereichs der Rundfunkanstalten Versorgungslücken beseitigt, kann dies den Urheberberechtigten unmittelbar bei der Sendevergütung zugute kommen, weil sich durch die Erhöhung der Zahl der gebührenpflichtigen Rundfunkteilnehmer auch die finanziellen Möglichkeiten der Rundfunkanstalten verbessern.“

Die Ausführungen in dem Urteil deuten darauf hin, daß auch das OLG München Bedenken hat, den Urhebern für eine Weiterleitung ihrer in Rundfunksendungen gesendeten Werke durch Kabel im Versorgungsbereich des Ursprungssenders noch einmal eine Vergütung zuzusprechen.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß bei einer zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Übertragung durch Kabel im Versorgungsbereich des Ursprungssenders nicht von einer neuen wirtschaftlichen Nutzung des gesendeten Werkes, die allein eine Rechtfertigung für ein Zustimmungsrecht des Urhebers wäre, gesprochen werden kann. Der Urheber hat das Senderecht an seinem Werk dem Ursprungssendeunternehmen für die Sendung in dessen Sendegebiet übertragen und dafür eine Vergütung erhalten. Diese Vergütung bemißt sich nach der Anzahl der im Sendegebiet angemeldeten Empfangsgeräte, gleichgültig, ob mit diesen Empfangsgeräten auch tatsächlich die Sendung empfangen werden kann oder ob dies — etwa weil das Empfangsgerät in einem Abschattungsgebiet aufgestellt ist — nicht möglich ist. Das Rundfunkunternehmen stellt seinerseits die gezahlte Vergütung im Rahmen der Gebührenkalkulation dem

<sup>30)</sup> OLG München, Urteil vom 18. April 1985, 6 U 2385/84 Breitbandkabelanlage II, GRUR 1985, 537

Rundfunkteilnehmer in Rechnung. Müßte der Kabelunternehmer für die Weiterleitung im Versorgungsbereich noch einmal Urheberrechte ablösen, erhielte der Urheber für ein- und dasselbe Programm eine doppelte Bezahlung. Der Rundfunkteilnehmer, auf den der Kabelunternehmer die Urheberrechtsvergütung abwälzen würde, müßte seinerseits für ein- und dasselbe Programm, das er nur einmal empfangen kann, doppelt bezahlen. Ein derartiges Ergebnis wäre nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, da von Rechts wegen stets eine Leistung nur eine Gegenleistung bedingt.

Da in dieser strittigen Frage eine Klärung der Rechtslage durch höchstgerichtliches Urteil in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, hält die Bundesregierung, nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit, eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, daß bei zeitgleicher, unveränderter Weiterleitung von Rundfunksendungen im Versorgungsbereich des Ursprungssenders urheberrechtliche Ansprüche nicht bestehen.

## 1.2. Rechteerwerb

### 1.2.1.

Unabhängig davon, ob die Weiterleitung im Versorgungsbereich der Zustimmung der Berechtigten bedarf oder nicht, bleiben immer noch Sendungen, die über den Versorgungsbereich des Ursprungssenders hinaus weitergesendet werden und für die die Rechte jedenfalls erworben werden müssen. Als zustimmungsbedürftige Weitersendung wäre nur noch die Kabeleinspeisung und Zuleitung im Direktempfangsbereich der öffentlich-rechtlichen und der ausländischen Rundfunksender zu qualifizieren, soweit sie terrestrisch ausgestrahlt werden.

Ein lückenloser Erwerb der Rechte für die Weitersendung durch Kabel für diesen Bereich ist aus zwei Gründen unerläßlich:

- Ein einzelner Rechteinhaber, der seine Zustimmung zur Weitersendung nicht erteilt hat, kann die Weitersendung eines ganzen Programms verhindern, und
- eine Weitersendung, bei der die Zustimmung auch nur eines Rechteinhabers fehlt, kann strafrechtliche Sanktionen für den Kabelunternehmer zur Folge haben, §§ 106 und 108 UrhG.

Der Möglichkeit eines lückenlosen Rechteerwerbs kommt daher große Bedeutung zu. Angesichts der großen Zahl der Urheber und Leistungsschutzberechtigten begegnet er jedoch erheblichen Schwierigkeiten.

### 1.2.2.

Die Einführung einer gesetzlichen Lizenz, die einen Rechteerwerb am einfachsten ermöglichen würde, wird wegen der damit verbundenen weitreichenden Eingriffe in die Rechtsposition der Rechteinhaber

weitgehend abgelehnt, auch von der Bundesregierung.

### 1.2.3.

Eine andere Möglichkeit wäre, die Wahrnehmung der sich aus dem Senderecht bei der Kabelweiterverbreitung ergebenden Rechte nur durch Verwertungsgesellschaften zuzulassen. Die Kabelrechte könnten in diesem Fall nicht mehr von den Inhabern individuell, sondern — wie z. B. die Vergütungsansprüche für die private Vervielfältigung —, nur noch kollektiv wahrgenommen werden. Die Verwertungsgesellschaften wären verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche wahrzunehmen (Wahrnehmungszwang, § 6 UrhWG) und aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (Abschlußzwang, § 11 UrhWG). Um zu verhindern, daß die Verwertungsgesellschaften durch Verzögerung der Rechteeinräumung oder durch Forderung unangemessen hoher Vergütungen den Abschlußzwang unterlaufen, könnten die Verwerter durch die Zahlung der von der Verwertungsgesellschaft geforderten Vergütung unter Vorbehalt oder Hinterlegung zugunsten der Verwertungsgesellschaft (§ 11 Abs. 2 UrhWG) die Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligung erreichen. Auf diese Weise könnten die erforderlichen Rechte auch bei Streit über die Höhe der Vergütung vor einer endgültigen Entscheidung der zuständigen Gerichte oder der Schiedsstelle erworben werden.

Diese Lösung würde die für die Verwerter notwendige Sicherheit vor Verboten der Einspeisung und vor strafrechtlichen Sanktionen bieten, andererseits aber auch im Interesse der Betroffenen liegen, da ihre Belange von den Verwertungsgesellschaften wirksam vertreten werden können. Die beiden im letzten Jahr mit der Deutschen Bundespost abgeschlossenen Verträge über die Kabelrechte zeigen, daß die Verwertungsgesellschaften diese Aufgabe zufriedenstellend lösen können.

Die Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen sollte allerdings von der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ausgenommen werden. Die Zahl sowohl der öffentlich-rechtlichen inländischen als auch der ausländischen Sendeunternehmen ist überschaubar. Die Deutsche Bundespost kann die Weitersenderechte von diesen Unternehmen vertraglich erwerben. Ein Rechteerwerb von privaten Sendeanstalten kommt nicht in Betracht, da deren Sendungen nur im Versorgungsbereich (= Direktempfangsbereich) weitergeleitet werden (vgl. V. 1.1.).

Die Filmhersteller sollten dagegen nicht von der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit befreit werden. Für die Filmhersteller bedeutet die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit keine unzumutbare Belastung. Es bedürfte nicht einmal der Gründung einer neuen Verwertungsgesellschaft, da es derzeit schon fünf Verwertungsgesellschaften allein für die Wahrnehmung von Filmrechten gibt. Die Kabelweiterverbreitung greift auch nicht in das Auswertungssystem für

Filme ein, da die Fernsehsendungen bisher nur im Direktempfangsbereich eingespeist und weitergeleitet werden und damit keinen neuen Zuschauerkreis erreichen.

#### 1.2.4.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß im Verhältnis zwischen Kabelbetreiber und Sendeunternehmen die Marktsituation nicht nur im Ausland, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland in Veränderung begriffen ist. Die Kabelbetreiber haben zum Teil bereits jetzt nicht mehr genug Kanäle, um alle angebotenen Programme einspeisen zu können. Es ist daher schon weithin üblich geworden, daß die Ursprungssendeunternehmen die Kabelrechte selbst ablösen und teilweise sogar auf die Rückerstattung durch die Kabelbetreiber verzichten oder sie nicht in voller Höhe verlangen<sup>31)</sup>.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist zu erwarten, daß künftig mehr Programmanbieter die Kabeleinspeisung wünschen, als verfügbare Kanäle vorhanden sind. Bei der Belegung einzelner Kabelnetze ist bereits heute eine Grenze abzusehen. Die Deutsche Bundespost erwägt daher, in Zukunft nur noch Programme von Anbietern einzuspeisen, die die Kabelrechte bereits erworben haben und die Deutsche Bundespost von urheberrechtlichen Ansprüchen freistellen. Damit wäre das Problem des Rechteerwerbs weiter reduziert. Bei einem zunehmenden Trend des Rechteerwerbs durch die Ursprungssendeunternehmen könnte es letztlich auch dazu kommen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rechteerwerb durchführen würden, unbeschadet eines eventuellen Rückgriffs beim Kabelunternehmer. Für die beiden dritten Programme, die über Satellit herangeführt werden, werden im übrigen schon heute die Rechte von den Sendeanstalten abgelöst.

#### 1.2.5.

Es ist die Auffassung geäußert worden, daß die vorstehend aufgezeigte Entwicklung die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit in absehbarer Zeit entbehrlich machen würde. Die Bundesregierung vermag sich dieser Auffassung jedoch nicht anzuschließen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die künftige technische Entwicklung heute noch nicht abzusehen ist und damit auch nicht die Entwicklung neuer Formen der Kabelweiterverbreitung, die z. B. auch Sendungen außerhalb ihres Direktempfangsbereichs umfassen könnte — eine Entwicklung, die übrigens auch durch die Verwirklichung des EG-Binnenmarktes nahegelegt wird.

Vor allem weist die Deutsche Bundespost zu Recht darauf hin, daß dort, wo Rechte abgelöst werden müssen — das wäre bei der vorgeschlagenen Freistellung

<sup>31)</sup> So hat z. B. Sky Channel von den für 1987 und 1988 von einem österreichischen Kabelunternehmer pro Kabelanschluß gezahlten 45 Groschen 40 Groschen zurückerstattet.

des Versorgungsbereichs jedenfalls der Direktempfangsbereich der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen und der ausländischen Sendeunternehmen —, trotz aller Bemühungen nicht mit Sicherheit von einem vollständigen Rechteerwerb ausgegangen werden könne. Damit sei sie der Strafandrohung nach §§ 106 und 108 UrhG ausgesetzt.

Dieser Einwand hat Gewicht. Lehnt man die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ab, würde der Deutschen Bundespost das Instrumentarium für einen lückenlosen Rechteerwerb versagt. Sie stünde — solange die öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen sich nicht bereit erklären, den Rechteerwerb für die Kabelweiterleitung zu übernehmen — vor der Situation, entweder jede Einspeisung abzulehnen oder sich der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen. Angesichts der Entwicklung des Kabelfernsehens dürfte eine Verweigerung der Einspeisung kaum in Betracht kommen.

Damit stünde nach wie vor die Möglichkeit einer Verwirklichung des Tatbestandes der §§ 106 und 108 UrhG im Raum. Zwar hat die Deutsche Bundespost mit den 1988 abgeschlossenen Verträgen alle von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte erfaßt. Ob aber auch alle von einer Weiterleitung betroffenen Rechte von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wie vollständig das Repertoire ist, dürfte auch von Verwertungsgesellschaft zu Verwertungsgesellschaft unterschiedlich sein. Wie groß die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auf Grund dieses Sachverhaltes ist, läßt sich nicht feststellen, ausgeschlossen werden kann sie jedenfalls nicht.

Eine Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit dürfte damit — will man nicht die für die Deutsche Bundespost handelnden Personen strafrechtlicher Verfolgung aussetzen — unumgänglich sein.

## 2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt vor,

- gesetzlich klarzustellen, daß bei zeitgleicher, unveränderter und ungekürzter Weiterleitung von Rundfunksendungen im Versorgungsbereich des Ursprungssendeunternehmens urheberrechtliche Ansprüche nicht bestehen,
- für den Rechteerwerb zur Weiterleitung terrestrisch ausgestrahlter Rundfunksendungen durch Kabel für den Erwerb der Urheber- und Leistungsschutzrechte — mit Ausnahme der Senderechte der Sendeunternehmen — die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit einzuführen.

## E. Programme der Datenverarbeitung

### I. Sach- und Rechtslage

1. Schon vor Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle war in einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen der Urheberrechtsschutz für Programme der Da-

tenverarbeitung (Computerprogramme) grundsätzlich anerkannt und vom Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 9. Mai 1985, „Inkassoprogramm“, bestätigt worden<sup>32)</sup>. Die ausdrückliche Aufnahme der Programme für die Datenverarbeitung in den Katalog der geschützten Werke des § 2 Abs. 1 UrhG mit der Urheberrechtsnovelle 1985 ist daher keine Neuregelung, sondern hat lediglich klarstellenden Charakter.

Wie auch bei anderen Werkkategorien schützt das Urheberrechtsgesetz Computerprogramme nur dann, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind, § 2 Abs. 2 UrhG. Das in dem Programm enthaltene wissenschaftlich-technische Gedankengut als solches ist nicht schutzfähig.

Computerprogramme genießen den gleichen Schutz wie andere urheberrechtlich geschützte Werke i. S. des § 2 Abs. 1 UrhG.

Einen besonderen Schutz genießen sie allerdings hinsichtlich der privaten Vervielfältigung, § 53 Abs. 4 UrhG. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigt werden, auch nicht – im Gegensatz zu anderen Werken – für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein bestimmtes Programm die für die Schutzfähigkeit erforderliche Individualität und Gestaltungshöhe aufweist, treffen im Einzelfall die Gerichte. Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seiner bereits zitierten Entscheidung Beurteilungskriterien entwickelt, die an die Anerkennung der Schutzfähigkeit eines Computerprogramms hohe Anforderungen stellen<sup>33)</sup>.

Danach müssen sich schutzfähige Programme in ihrer individuellen Ausgestaltung von vorbekannten Anordnungen, Systemen und Ordnungsprinzipien abheben. Die erforderliche Gestaltungshöhe wird nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs nur dann erreicht, wenn die Gestaltungstätigkeit des Programmiers das allgemeine Durchschnittskönnen deutlich übersteigt.

Aufgrund dieser Rechtsprechung muß davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der bestehenden Computerprogramme den strengen Anforderungen des Bundesgerichtshofs nicht genügt und nicht die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe aufweist. Etwas anderes gilt unter Umständen für Videospiele. Sie können, wenn sie nicht als Sprachwerk geschützt sind, als Filmwerk Schutz genießen, wenn sie die auch sonst für den Schutz von Filmwerken verlangte Gestaltungshöhe aufweisen. Sie können auch – ohne besondere Anforderungen erfüllen zu müssen – als Laufbild geschützt sein, § 95 UrhG.

3. Die Hersteller von Programmen versuchen nicht ohne Erfolg, zum Schutz ihrer Programme auch andere Rechtsvorschriften heranzuziehen. Je nach der Fallgestaltung können Programme der Datenverarbeitung auch nach dem Gesetz gegen den

unlauteren Wettbewerb und dem Warenzeichen-gesetz erfolgreich Schutz beanspruchen. Dieser Schutz geht zwar in der Regel nicht so weit wie der Schutz des Urheberrechtsgesetzes, reicht aber in vielen Fällen für die Zwecke des Herstellers der Programme aus.

Zwar schließt § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 PatG Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche vom Patentschutz aus. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>33a)</sup> und, dieser folgend, die patentamtliche Praxis lassen jedoch in einer Anzahl von Fallgestaltungen Patentschutz für technische Erfindungen, die von Programmen Gebrauch machen, und für Programme technischer Natur zu. Vom Patentschutz ausgenommen sind nur Programme als solche.

## II. Stellungnahmen der Betroffenen

1. Von der betroffenen Industrie ist das „Inkassoprogramm“-Urteil des Bundesgerichtshofs kritisiert worden. Insbesondere die Forderung, daß eine schutzfähige Leistung das Schaffen eines Durchschnittsprogrammierers deutlich überragen müsse, stößt auf Ablehnung. Es wird darauf hingewiesen, daß bei den anderen Werkkategorien des § 2 UrhG eine solche Voraussetzung der „Überdurchschnittlichkeit“ unbekannt sei. Niemand zweifle daran, daß der – durchschnittliche oder gar „schlechte“ – Roman eines Durchschnittsautors, die – durchschnittliche oder gar „schlechte“ – Komposition eines Durchschnittskomponisten und das – durchschnittliche oder gar „schlechte“ – Bild eines Durchschnittsmalers schutzfähig seien, wenn sie nur die im Urheberrecht erforderliche Individualität aufwiesen. Das gleiche müsse auch für Computerprogramme gelten.

Die hohen Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Computerprogramms führten in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten bei der Beurteilung der Urheberrechtsfähigkeit eines Programms.

Zwar könnten die Hersteller von Programmen für große Computeranlagen, für die sie zumeist auch die Geräte (Mainframes) lieferten, damit rechnen, daß ihre speziell gefertigten Computerprogramme den hohen Anforderungen der Bundesgerichtshofs-Rechtsprechung genügen. Derartige Programme würden nicht nur in überschaubaren Größenordnungen vermarktet – im Jahr könne mit dem Absatz von etwa 2 000 Großanlagen gerechnet werden –, sondern sie würden bei den Kunden auch regelmäßig gewartet, weshalb die Kontrolle unerlaubter Vervielfältigungen verhältnismäßig einfach sei. Ähnliches gelte für die sog. „Minicomputer“, die ebenfalls eine ständige Wartung des Herstellers erforderten. Für diesen Bereich sei daher der Urheberrechtsschutz – auch mit strengen

<sup>32)</sup> BGH, Urteil vom 9. Mai 1985, Z R 52/83 Inkassoprogramm, BGHZ 94, 279

<sup>33)</sup> BGH, a. a. O. Inkassoprogramm (FN 32)

<sup>33a)</sup> BGH, Beschluß vom 22. Juni 1976 XZB 23/74 Dispositionsprogramm, BGHZ 67, 22; Beschluß vom 13. Mai 1980 XZB 19/78 Antiblockiersystem GRUR 1980, 849

Anforderungen an die Gestaltungshöhe durchaus sachgerecht und ausreichend.

Anders sei die Situation bei den Standardprogrammen, die als Massenprodukt vermarktet und auf Millionen von „Persönlichen Computern“ (PC) sowohl in der Wirtschaft als auch privat eingesetzt werden, ohne daß ihre Verwendung einer Kontrolle zugänglich sei.

Gerade den Herstellern von Standardprogrammen werde immer wieder unter Hinweis auf das Inkassoprogramm-Urteil des Bundesgerichtshofs entgegengehalten, daß ihre Programme nicht schutzfähig seien. Bei Verkaufsverhandlungen über Standardprogramme werde vielfach unter Hinweis auf den fehlenden Urheberrechtsschutz — die Programme brauchten nicht gekauft zu werden, sondern könnten kopiert werden — ein Preisnachlaß verlangt. Die gerichtliche Klärung der Schutzfähigkeit ihrer Programme im Einzelfall komme aber für die meisten Hersteller angesichts des kaum kalkulierbaren Prozeßrisikos und der langen Prozeßdauer nicht in Betracht. Auch Versuche, unerlaubtes Vervielfältigen mit Hilfe von Strafanzeigen einzudämmen, seien wenig erfolgreich, da die Staatsanwaltschaften selbst bei anspruchsvollen Programmen die Ermittlungsverfahren in vielen Fällen ohne genauere Prüfung der urheberrechtlichen Lage unter pauschalem Hinweis auf die Inkassoprogramm-Entscheidung einstellten. Damit entfalle gerade für die Standardprogramme, die wegen ihrer einfachen Verwendung auf einer Vielzahl von Geräten besonders kopieranfällig seien, der urheberrechtliche Schutz.

Diese unsichere Rechtslage habe für die Hersteller von Standardprogrammen ruinöse wirtschaftliche Auswirkungen und beeinträchtige die zukünftige Entwicklung der Programmindustrie. Nach einer Studie der Internationalen Data Corporation (IDC), Frankfurt, habe der Markt für Computerprogramme in der Bundesrepublik Deutschland 1987 ein Gesamtvolumen von 8,6 Milliarden DM erreicht, das 1988 auf 10,5 Milliarden DM angestiegen sei. Der Anteil der Standardprogramme habe sich 1987 auf 66 %, 1988 auf 68 % belaufen. Die Prognosen gingen auch für die Zukunft bei PC und Standardprogrammen von erheblichen Wachstumsraten — zuletzt ca. 20 % — aus. Eine Marktsättigung sei noch nicht eingetreten und in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Allerdings sei zu befürchten, daß das Verhältnis von verkauften PC zu verkauften Programmen sich weiter verschlechtern werde, wenn keine Gegenmaßnahmen gegen das Raubkopieren ergriffen würden. Nach einer Studie der Dataquest seien in der Bundesrepublik Deutschland 1984 für 114 000 verkaufte PC 131 000 Programme verkauft worden, was ca. 1,15 Programmen pro PC entspreche. Dieses Verhältnis habe sich ständig verschlechtert; 1988 seien bei geschätzten 744 000 verkauften PC nur noch geschätzte 517 000 Programmpakete verkauft worden, das Verhältnis habe also nur noch etwa 1 zu 0,7 (vgl. *Tabelle 8*) betragen. In anderen Ländern würden dagegen ca. 2,5 Programmpakete pro PC verkauft. Durch das Kopieren der Standardpro-

gramme entstünden der Industrie jährliche Umsatzverluste von 500 Mio. bis zu 1 Milliarde DM.

Die Hersteller von Programmen für Großanlagen und von Anwenderprogrammen, die auf spezielle Bedürfnisse zugeschnitten sind, halten einen urheberrechtlichen Schutz der Programme für sachgerecht. Hinsichtlich der Gestaltungshöhe sind sie zuversichtlich, daß die Gerichte Lösungen in ihrem Sinne finden werden. Demgegenüber fordern insbesondere die Hersteller von Standardsoftware, bei der wegen der hohen Anforderung an die Gestaltungshöhe in der Praxis vielfach die Urheberrechtsschutzfähigkeit nicht sicher ist, ein besonderes Leistungsschutzrecht für Computerprogramme, ähnlich dem Leistungsschutzrecht für Tonträger- oder Filmhersteller. Programmhersteller hätten vergleichbare organisatorische Leistungen und Investitionen zu erbringen wie diese und ein berechtigtes Interesse an einem wirksamen Schutz ihrer Leistungen.

2. Im Interesse der Nutzer von Computerprogrammen ist darauf hingewiesen worden, die Situation bei der Vervielfältigung von Software sei mit der privaten Vervielfältigung in anderen Bereichen — etwa durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger — vergleichbar. Die in diesen Fällen vom Gesetzgeber getroffene Lösung, auf ein in der Praxis nicht durchsetzbares Kopierverbot zu verzichten und statt dessen den Berechtigten einen Vergütungsanspruch zuzubilligen, sei auch auf Computerprogramme anzuwenden. Dies wird von der betroffenen Softwareindustrie jedoch als nicht praktikabel angesehen.

### III. Vorschlag der EG-Kommission

Die EG-Kommission hat sich im Grünbuch über das Urheberrecht auch mit dem Schutz von Computerprogrammen befaßt und inzwischen einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Computerprogrammen unterbreitet. Danach sollen Computerprogramme als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt werden, wenn sie hinsichtlich der Werkhöhe die gleichen Voraussetzungen wie andere Werke der Literatur erfüllen. Der Schutz soll sich auf alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen erstrecken, nicht jedoch auf die Ideen, die Algorithmen und die Programmsprache, die dem Programm zugrundeliegen. Grundsätzlich soll Urheber eines Programms die natürliche Person sein, die das Programm geschaffen hat. Für die Schutzberechtigung soll das innerstaatliche Recht maßgebend sein. Dem Urheber sollen die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung, Bearbeitung und Verbreitung sowie ein sog. Vermietrecht (s. oben Kapitel II, B.) zustehen. Die Kommission schlägt auch vor, Einfuhr, Besitz und Transaktionen mit einer das Schutzrecht verletzenden Kopie eines Programmes als Urheberrechtsverletzungen zu ahnden. Das gleiche soll für Gegenstände gelten, die die Beseitigung oder Umgehung technischer Kopierschutzeinrichtungen erleichtern. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Schutzdauer von 50 Jahren vor, die sich vom Tage der Herstellung an berechnet. Zu einem besonderen Leistungsschutz für Pro-

gramme, die nicht die für einen urheberrechtlichen Schutz geforderte Gestaltungshöhe erreichen, äußert sich der Richtlinienvorschlag nicht.

#### IV. Stellungnahme der Bundesregierung

##### 1. Wertung

###### 1.1.

Trotz der eindeutigen gesetzlichen Formulierung und des für Programme für die Datenverarbeitung geltenden Verbots der Vervielfältigung für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung des Berechtigten ist in der Praxis die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes nicht unproblematisch. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Programme für die Datenverarbeitung nur dann geschützt sind, wenn sie Werkcharakter haben, also eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG sind. Sichere, gut handhabbare und im Vergleich mit anderen Werkkategorien in jeder Hinsicht adäquate Beurteilungskriterien hierfür sind durch die Rechtsprechung noch nicht in ausreichendem Maße entwickelt worden.

Dadurch ist die Durchsetzung bestehender Rechte – z. B. des Verbots des Kopierens von Computerprogrammen – nicht nur erschwert, sondern besonders auch im privaten Bereich so gut wie unmöglich. Obwohl die unerlaubte Herstellung von Kopien strafbar ist, entstehen der Industrie durch Raubkopien jährlich enorme Verluste. Auch die Feststellung von anderen Urheberrechtsverletzungen – etwa durch die unerlaubte Bearbeitung von Programmen – ist selbst mit Hilfe von Sachverständigengutachten für die Gerichte eine schwierige und langwierige Aufgabe. Gerade im Bereich der Computertechnologie mit ihrer schnellen Weiterentwicklung kann aber nur ein schneller Schutz auch ein wirksamer Schutz sein. Vielfach versuchen die Programmhersteller, ihre Software durch einen besonderen Kopierschutz vor unerlaubter Vervielfältigung zu schützen. Allerdings bieten bekanntermaßen auch derartige technische Möglichkeiten keinen sicheren Schutz, weil auch die kompliziertesten Kopierschutzmaßnahmen von manchen Anwendern immer wieder umgangen werden.

###### 1.2.

Die Beantwortung der Frage, ob der Schutz von Computerprogrammen durch die bestehenden Regelungen im Urheberrechtsgesetz als zufriedenstellend bezeichnet werden kann, hängt entscheidend davon ab, auf welcher Höhe sich die Voraussetzungen für die Annahme der Werkhöhe einpendeln und welche Beurteilungsmaßstäbe im einzelnen angelegt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung muß bei der Beurteilung dieser Frage zwischen Systemprogrammen und systemnahen Programmen (z.B. Betriebssystemen), Anwendungsprogrammen für Großanlagen sowie Anwendungsprogrammen für Kleinrechner, insbesondere PC, unterschieden werden. Die Bundes-

regierung teilt die Zuversicht der Hersteller von systemnahen Programmen, sowie speziell gefertigten Programmen für Großanlagen, daß diese Programme in der Regel als Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG eingestuft werden können. Hier dürfte das Urheberrecht die angemessenen Schutzmöglichkeiten bieten.

Die Bundesregierung unterstützt daher die EG-Kommission mit ihrem Richtlinienvorschlag, Computerprogramme gemeinschaftsweit dem Urheberrechtsschutz zu unterstellen. Dies hat vor allem den Vorteil eines schon bestehenden internationalen Schutzes nach der Revidierten Berner Übereinkunft und dem Welturheberrechtsabkommen.

###### 1.3.

Grundsätzlich sind auch Anwendungsprogramme dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß der überwiegende Teil dieser Programme in der Praxis schutzlos ist oder der Schutz nicht durchgesetzt werden kann. Es spricht eine deutliche Sprache, wenn noch nicht einmal für jeden Heimcomputer ein Programm gekauft wird. Da Computer nicht ohne Programme betrieben werden können, läßt dies nur den Schluß zu, daß die fehlenden Programme kopiert worden sind. Das allein macht bezogen auf die Angaben für 1988 schon ca. 230 000 kopierte Programme aus, wenn man pro Heimcomputer nur ein Programm rechnet. Derartige Verluste gefährden die betroffene Industrie erheblich, zumal es sich auch nicht um eine Übergangserscheinung handelt.

Die betroffene Industrie ist auch nicht in der Lage, wirksam Strafrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, da Ermittlungsverfahren immer wieder eingestellt werden, weil die Strafverfolgungsbehörden nicht feststellen können, ob die Programme urheberrechtlich geschützt sind.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich die Notwendigkeit ergeben könnte, für diese Programme einen wirksameren Schutz zur Verfügung zu stellen. Hier böte sich ein Leistungsschutzrecht an. Ein solches Leistungsschutzrecht stellt keine Anforderungen an Werkhöhe und kann ausschließliche Rechte der Verbreitung und Vervielfältigung sowie einen Schutz gegen Veränderung bieten. Die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Computerprogramme würde zusätzlich neben den Urheberrechtsschutz treten. Programme, die die urheberrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, könnten weiterhin Urheberrechtsschutz beanspruchen, während Programme, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, durch das Leistungsschutzrecht geschützt wären.

###### 1.4.

Ein zusätzliches Leistungsschutzrecht würde auch die Vorschläge der Kommission unberührt lassen. Der Richtlinienvorschlag enthält eine Bestimmung, nach der die Richtlinien Rechtsvorschriften über Patente, Warenzeichen, unlauteren Wettbewerb und Ge-

schäftsgeheimnisse sowie dem Vertragsrecht nicht entgegenstehen soll, soweit sie den in der Richtlinie niedergelegten Grundsätzen nicht zuwiderlaufen. Gleiches müßte auch für ein Leistungsschutzrecht gelten, das nur dort eingreift, wo Urheberrechtsschutz nicht gewährt werden kann. Auch nach der Richtlinie kann Urheberrechtsschutz nicht für jedes Programm gewährt werden, da die Richtlinie ebenfalls eine bestimmte Gestaltungshöhe für den Urheberrechtsschutz voraussetzt.

### 1.5.

Soweit Computerprogramme Urheberrechtsschutz genießen, spielt die Frage der Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch eine Rolle.

Die Bundesregierung empfiehlt aber nicht, die Vervielfältigung von Computerprogrammen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch ohne Zustimmung des Berechtigten gegen Zahlung einer Vergü-

tung zu gestatten. Eine solche Lösung begegnet angesichts der besonderen Verhältnisse bei den Computerprogrammen Bedenken. Wegen der hohen Entwicklungskosten für Computerprogramme und der zu befürchtenden erheblichen Nachteile für die Rechteinhaber bei einer privaten Vervielfältigung müßte die Vergütung auch so hoch sein, daß sich ein Vergleich mit der Leerkassettenvergütung von Bild- und Tonwerken nicht mehr ziehen ließe.

### 2. Ergebnis

Die Bundesregierung schlägt vor, die Entwicklung bei den Programmen für die „Persönlichen Computer“ weiter zu beobachten. Sollte sich in absehbarer Zeit ein Urheberrechtsschutz für diese Programme in der Praxis nicht durchsetzen lassen, ist die Bundesregierung bereit, die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für vom Urheberrecht nicht erfaßte Programme zu überlegen.

## KAPITEL III

### Leistungsschutzrecht für Tonmeister

#### I. Sach- und Rechtslage

Seit Jahren bemühen sich einzelne Tonmeister sowie der Verband Deutscher Tonmeister um die Anerkennung eines Leistungsschutzrechts für ihre Mitarbeit bei Musikeditionen und vor allem bei Musikaufnahmen.

##### 1. Berufsbild des Tonmeisters

Für die Tätigkeiten, die im Gefolge der modernen Tontechnik bei Konzerten, Rundfunksendungen und Schallplattenaufnahmen anfallen, gibt es verschiedene Bezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen. Berufsbezeichnungen sind Tontechniker, Toningenieur, Tonmeister, Tonregisseur, Musikregisseur oder auch Aufnahme- oder Produktionsleiter. Teils werden mit diesen Bezeichnungen unterschiedliche Tätigkeiten verbunden, teils werden die Bezeichnungen synonym gebraucht.

###### 1.1.

Nach den „Berufsbildern in den Rundfunkanstalten (Hörfunk)“<sup>34)</sup> wird die Tätigkeit des Tonmeisters wie folgt definiert:

„Der Tonmeister hat für die musikalisch und klanglich einwandfreie Übertragung und Schallaufnahme Sorge zu tragen. Er muß die Einrichtung moderner Studiotechnik sinnvoll einsetzen und steuern können und in der Lage sein, nach künstlerischen Kriterien Tonregie zu führen. Er hat die Aufgabe, die Vorstellungen der beteiligten Künstler mit der zur Aufnahme notwendigen Technik in Einklang zu bringen.

Der Tonmeister entscheidet, welche akustischen und technischen Mittel zur Gestaltung der Aufnahme eingesetzt werden. Er hat die raumakustischen Verhältnisse und die Mikrofonanforderungen zu überprüfen, die Aussteuerung zu überwachen und schließlich das klangliche Ergebnis der Aufnahme oder Übertragung sowohl musikalisch als auch technisch kritisch zu überwachen und gegebenenfalls eine Nachbearbeitung (Mischen von Mehrspuraufzeichnungen, Bandschnitt usw.) vorzunehmen. Die Realisation seiner Vorstellungen ist somit auch das Ergebnis eigenständiger künstlerischer Individualität.“

Für das Fernsehen betrifft das Arbeitsgebiet des Tonmeisters in der Tontechnik das „Justieren, das Bedie-

nen, die Betriebserhaltung und die Wartung von ton-technischen Einrichtungen aller Art. Darüber hinaus hat der Tonmeister bei Aufnahmen die raumakustischen Verhältnisse zu überprüfen und danach die Mikrofonanordnung zu bestimmen, die Mischung durchzuführen und schließlich das klangliche Ergebnis der Übertragung oder Aufzeichnung im Gesamteindruck technisch und in Hinsicht auf die Interpretation kritisch zu beurteilen“<sup>35)</sup>.

In beiden Berufsbeschreibungen wird als persönliche Voraussetzung eine ausgeprägte technische und musikalische Begabung als unerlässlich angesehen.

Demgegenüber umfaßt das Aufgabengebiet des *Tontechnikers* alle Tätigkeiten, die das Aufnehmen, Bearbeiten, Übertragen und Überwachen von akustischen Darbietungen sowie das Erkennen und Beseitigen von Störungen im Betriebsablauf erfordern<sup>36)</sup>.

###### 1.2.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit herausgegebenen „Blätter zur Berufskunde“<sup>37)</sup>, führen folgende Tätigkeiten des Tonmeisters auf:

- Aufstellung eines Arbeitskonzepts mit dem Produzenten, Regisseur, Dirigenten usw.
- Erarbeitung eines optimalen Klangbildes aufgrund einer sinnvollen Mikrofonaufstellung oder Mikrofonführung unter Berücksichtigung der gegebenen akustischen Möglichkeiten
- Gestaltung des Klangbildes hinsichtlich seiner Klangfarben, seiner Klangproportionen und seiner räumlichen Parameter (Präsenz, Tiefenstaffelung, Panorama usw.) durch Maßnahmen am Regietisch
- Laufende Überprüfung der technischen Klangqualität hinsichtlich Verzerrungs- und Störungsfreiheit
- Registrieren korrekturbedürftiger Passagen in technischer wie künstlerischer Hinsicht; Vorschläge zu ihrer Verbesserung

<sup>35)</sup> Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit, Jahrgang 1985 Nr. 26: Berufsbilder in den Rundfunkanstalten ARD/ZDF (Fernsehen), S. 919ff.

<sup>36)</sup> Berufsbilder in den Rundfunkanstalten (Hörfunk) a. a. O. (FN 34), S. 1309

<sup>37)</sup> Verband Deutscher Tonmeister e.V./Bundesverband Ton, Blätter zur Berufskunde Bd. 3: Tonmeister/Tonmeisterin, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, 3. Auflage 1988, S. 5

<sup>34)</sup> Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit, Jahrgang 1985 Nr. 36: Berufsbilder in den Rundfunkanstalten (Hörfunk), S. 1307ff.

- Nachbearbeitung durch Mischen von Mehrspuraufzeichnungen, klangliche und dynamische Korrekturen, Schneiden und Montage von Bändern (in der Regel gemeinsam mit einem Ton-techniker)."

### 1.3.

Tonmeister selbst unterscheiden bei der Definition ihrer Tätigkeit zwischen

- dem *Tontechniker*, der im wesentlichen Assistenzfunktionen hat und die Wartung der Technik übernimmt;
  - dem *Toningenieur*, „Herr über Regietisch und Mischpult“, der für die technische Qualität einer Aufnahme verantwortlich ist;
  - dem *Tonmeister*, der im Dialog mit den Ausführenden steht, den Ablauf der Sitzung lenkt, auf Fehler aufmerksam macht und später bei der Montage und beim Abmischen die einzelnen Tonsignale nach künstlerischen Gesichtspunkten zum Ganzen zusammensetzt<sup>38)</sup>;
- oder
- dem *Tontechniker* (Tonassistent, Toningenieur), der „Mikrofone aufstellt, Kabel verlegt, Bandgeräte kontrolliert und schließlich das Mischpult bedient“
- und
- dem *Tonmeister*, der dem Tontechniker die notwendigen Anweisungen gibt und als aktiv gestaltender Partner des Dirigenten „– die Partitur in der Hand – darüber wacht, daß das tönende Ereignis in jeder Hinsicht werkgetreu gespeichert oder übertragen wird“<sup>39)</sup>.

Andere beschreiben den Einsatz eines Mischpultes als eine technisch-künstlerische Transformation der Aufführung. Die individuelle Auffassung des Tonmeisters darüber, wie das Werk im elektroakustischen Medium erklingen soll, gehe in die dem Publikum dargebotene Aufführung ein und präge sie mit. Bei der modernen Pop- und Rockmusik produziere der Tonmeister mit seiner Technik den für ihn oder die entsprechende Musikgruppe typischen „Sound“, den die Musiker allein gar nicht hervorbringen könnten. Bei moderner elektronischer Musik ersetze er gar die Musiker, da seine Apparaturen und nicht ausübende Künstler an Musikinstrumenten Klänge und Töne erzeugten<sup>40)</sup>.

Im Unterschied zum Toningenieur, der die Technik lediglich bediene, wirke der Tonmeister an der Gestaltung der Darbietung mit und erbringe eine Regieleistung<sup>41)</sup>.

<sup>38)</sup> Schlemm, Zum Leistungsschutzrecht der Musiktonmeister, UFITA Bd. 105 (1987), 17

<sup>39)</sup> Andresen, Leistungsschutz für die Tonmeister?, ZUM 1986, 335

<sup>40)</sup> Hubmann, Zum Leistungsschutzrecht der Tonmeister, GRUR 1984, 620

<sup>41)</sup> Nordemann, Das Leistungsschutzrecht des Tonmeisters, GRUR 1980, 568

### 1.4.

Für die vorliegende Untersuchung wird von der Berufsbeschreibung des Tonmeisters ausgegangen, wie sie in den „Berufsbildern in den Rundfunkanstalten“ niedergelegt ist.

## 2. Gesetzliche Regelung

Die Leistungsschutzrechte des Urheberrechtsgesetzes sind unterschiedlicher Natur. Es ist zu unterscheiden zwischen

- den rein wirtschaftlich, „industriell“ begründeten Leistungsschutzrechten des Tonträgerherstellers, des Sendeunternehmens und des Filmherstellers, § 85, § 87, § 94 UrhG;
- den – dem Urheberrecht näherstehenden – Leistungsschutzrechten der Lichtbildner und der Herausgeber von wissenschaftlichen und nachgelassenen Werken, § 70, § 71, § 72 UrhG;
- dem – eng an das Urheberrecht angelehnten – Leistungsschutzrecht des Interpreten oder ausübenden Künstlers, § 73 UrhG.

Ob auch Tonmeister Leistungsschutzrechte – etwa als ausübende Künstler gemäß § 73 UrhG oder als Tonträgerhersteller gemäß § 85 UrhG – oder gar Urheberrechte beanspruchen können, hängt entscheidend von der konkreten Tätigkeit des Tonmeisters im Einzelfall ab.

## 3. Rechtsprechung

In einem Fall hat ein Gericht einem Tonregisseur ein Leistungsschutzrecht zugestanden. In weiteren Entscheidungen haben die Gerichte zwar aufgrund besonderer Umstände für Tonmeister Leistungsschutzrechte nach § 73, § 85 UrhG und sogar ein (Mit-)Urheberrecht für möglich gehalten, jeweils im konkreten Einzelfall aber die Voraussetzungen für ein Leistungsschutzrecht verneint.

### 3.1.

Das OLG Hamburg hat in einem Urteil vom 20. Mai 1976 Leistungsschutzrechte eines Tonregisseurs bejaht<sup>42)</sup>.

In diesem Rechtsstreit ging es um die Anerkennung von Leistungsschutzrechten für die Tätigkeit eines „Tonregisseurs“ bei der Aufführung des Musikwerkes „Staatstheater“ von Mauricio Kagel. Bei diesem Werk handelt es sich nicht um eine Oper im üblichen Sinne, sondern um eine szenische Komposition, der keine Handlung zugrunde liegt und deren akustische Ereignisse nur zum Teil durch Noten festgelegt sind.

<sup>42)</sup> OLG Hamburg, Urteil vom 20. Mai 1976, 3 U 190/75, UFITA Bd. 79 (1977), 331

Bei der Prüfung der konkreten Tätigkeit des Tonregisseurs im Fall „Staatstheater“ ist das OLG Hamburg zu dem Ergebnis gekommen, daß hier der Tonregisseur tatsächlich ein „Mithkünstler“ sei. Insgesamt habe der Kläger nicht nur die künstlerische Leistung anderer Personen technisch bearbeitet, sondern seinerseits eine künstlerische Einzelleistung erbracht unter Zuhilfenahme von Mikrophon, Tonband und anderen elektrischen Mitteln. Der Tonregisseur interpretiere nicht nur die Absicht des Komponisten, sondern es werde eine konkrete, klangliche Erfindungsgabe vorausgesetzt, die in den Interpretationsprozeß miteingebracht werden müsse. Soweit der Kläger als Tonregisseur somit die Klänge des Chores, der Instrumentalisten oder der Sänger unmittelbar verfremdet habe, soweit er bei der Inszenierung eigene Klänge erfunden oder gestaltet habe und soweit er bei der jeweiligen Aufführung den Einsatz derartiger Reproduktionen geleitet und gesteuert habe, stünden ihm für seine Darbietung Leistungsschutzrechte im Sinne der §§ 73 ff. UrhG zu. Das Gericht hat — aus prozessualen Gründen — ausdrücklich die in diesem Zusammenhang naheliegende Frage offengelassen, ob durch diese Tätigkeiten des Klägers auch urheberrechtsfähige Werke entstanden seien.

### 3.2.

In einem Musterprozeß, der bis zum Bundesgerichtshof geführt wurde und der erst nach Zurückverweisung mit einer Entscheidung des OLG Köln seinen Abschluß fand, stritt ein Erster Tonmeister gegen seinen Arbeitgeber, eine Rundfunkanstalt, um die generelle Anerkennung eines Leistungsschutzrechtes für Tonmeister gemäß § 73 UrhG.

Die befaßten Gerichte entschieden zwar, daß die Tätigkeit eines Tonmeisters in bestimmten Fällen als künstlerische Mitwirkung bei einer Aufführung angesehen werden kann. Mit seiner Auffassung, daß jede Tätigkeit des Tonmeisters eine künstlerische Leistung bei der Aufführung eines Werkes im Sinne des § 73 UrhG darstelle und ihm daher — auch im Vergleich mit der Tätigkeit eines Musikers — ein allgemeines Leistungsschutzrecht zustehe, konnte sich der Kläger aber nicht durchsetzen<sup>43)</sup>.

Für die Versagung des generellen Leistungsschutzrechtes stützten sich alle Instanzen im wesentlichen auf zwei Argumente: Zum einen wurde eine künstlerische Mitwirkung des Tonmeisters nur für die Erfüllung bestimmter Zusatzaufgaben im konkreten Einzelfall — etwa im Fall der Absprache der Interpretation mit dem Dirigenten —, nicht jedoch für die regelmäßige Tätigkeit des Tonmeisters bejaht.

Zum anderen unterschieden die Gerichte zwischen einer Mitwirkung des Tonmeisters bei einer Aufführung und der Mitwirkung bei der Festlegung einer Aufführung für eine Sendung oder zur Tonträgerherstellung. Während im ersten Fall bei Vorliegen einer künstlerischen Tätigkeit das Bestehen eines Lei-

stungsschutzrechtes des Tonmeisters gemäß § 73 UrhG durch den Bundesgerichtshof ausdrücklich anerkannt und das Urteil der Vorinstanz in diesem Punkt aufgehoben und zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zurückverwiesen wurde, lehnten alle Instanzen ein Leistungsschutzrecht des Tonmeisters für die Tätigkeit bei der Festlegung einer Aufführung ab.

Der Bundesgerichtshof<sup>44)</sup> führt dazu aus, der Tonmeister gehöre grundsätzlich bereits deshalb nicht zu dem von § 73 UrhG erfaßten Personenkreis, weil er — ausgenommen den Fall der Absprache der Werkinterpretation zwischen Tonmeister und Dirigenten — nicht bei der Aufführung selbst mitwirke, seine Leistungen sich vielmehr erst bei der Art der Werkwiedergabe auswirkten.

In Anlehnung an die in § 19 Abs. 2 UrhG enthaltene Begriffsbestimmung versteht der Bundesgerichtshof unter Aufführung die persönliche Darbietung eines Werkes. Auch wenn für § 73 UrhG die private Darbietung genüge, könne daraus noch nicht gefolgert werden, daß bei Band- und Schallplattenaufnahmen auch die Wiedergabe der Aufführung und die dazwischliegende Tätigkeit des Tonmeisters als zur Aufführung gehörend anzusehen sei. Maßgebend für § 73 UrhG sei, daß unter Aufführung die *persönliche* Darbietung des Werkes durch den Künstler zu verstehen sei, wobei eine künstlerische Werkinterpretation erforderlich sei. Mitwirkender könne nur derjenige sein, dessen Leistungen sich auf die Werkinterpretation unmittelbar, und zwar bestimmend, auswirkten. Weder die Tätigkeit des Tonmeisters bei der Vorbereitung — Aufstellung von Mikrophonen — noch seine Einwirkungen auf das von den Interpreten durch ihre Stimme oder Musikinstrumente bereits erzeugte Klangbild hätten Einfluß auf die musikalische Darbietung der unmittelbar aufführenden Künstler. Hierdurch beeinflusse der Tonmeister weder das Spiel des Instrumentalisten noch den Gesang des Sängers. Aufführung sei richtigerweise lediglich die unmittelbare, im Moment der Klangerzeugung durch die Instrumente und Stimmen wahrnehmbare Klangdarbietung; alle mit technischen Mitteln erfolgenden Einflüsse auf das vom Interpreten bereits erzeugte Klangbild könnten daher nicht mehr der Aufführung zugerechnet werden. Eine nachträgliche Beeinflussung der künstlerischen Werkinterpretation des Musikers und Sängers — und darauf komme es entscheidend an — sei schon begrifflich nicht möglich.

Auch die Auffassung der Vorinstanzen, die Tätigkeit des Tonmeisters bei der Festlegung auf Tonträger sei der Tonträgerherstellung und damit dem Leistungsschutzrecht nach § 85 UrhG zuzuordnen, hat der Bundesgerichtshof gebilligt. Eine analoge Anwendung des § 73 UrhG auf die Tätigkeit bei der Festlegung wurde von allen Instanzen angesichts der eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers in § 73 UrhG abgelehnt.

In seiner abschließenden Entscheidung kam das OLG Köln<sup>45)</sup> für die Fälle der Mitwirkung bei einer Aufführung zu dem Ergebnis, daß die *regelmäßige* Tonmeisterstätigkeit technisch bedingt sei und sich auf die

<sup>43)</sup> LG Köln, Urteil vom 29. Mai 1979, 5 O 12/75, FUR 1979, 437; OLG Köln, Urteil vom 18. April 1980, 6 U 209/79; BGH, Urteil vom 27. Mai 1982, I ZR 114/80, FUR 1983, 340; OLG Köln, Urteil vom 11. Januar 1984, 6 U 156/83, FUR 1984, 213

<sup>44)</sup> BGH Urteil vom 27. Mai 1982 a. a. O. (FN 43)

<sup>45)</sup> OLG Köln, Urteil vom 11. Januar 1984, a. a. O. (FN 43)

Werkinterpretation — von Ausnahmen abgesehen — nicht unmittelbar auswirke.

### 3.3.

Auch das OLG Saarbrücken hat für einen bei der Produktion eines Sendehörspiels lediglich technisch tätigen „Toningenieur“ Leistungsschutzrechte aus § 73 UrhG verneint<sup>46)</sup>.

Das Gericht folgert aus der amtlichen Begründung zu § 73 UrhG, daß der Begriff der „künstlerischen Mitwirkung“ zugleich der Abgrenzung von den technischen Tätigkeiten bei dem Vortrag oder der Aufführung des Werkes diene. Hieraus sei zu entnehmen, daß zu dem Kreis der Mitwirkenden im Sinne des § 73 UrhG nur Personen gezählt werden könnten, die, ohne bereits zur Personengruppe der unmittelbar Vortragenden oder Aufführenden zu gehören, auf die künstlerische, d. h. die geistig-ästhetische Werkwiedergabe bestimmenden Einfluß nehmen.

Die Begründung zu § 73 UrhG weise beispielhaft auf die Dirigenten und Regisseure als regelmäßig künstlerisch Mitwirkende hin. Die Tätigkeit eines Toningenieurs kann nach Auffassung des Gerichts der Tätigkeit dieser Personengruppen, die — dem Wesen der künstlerischen Mitwirkung entsprechend — der Darbietung durch interpretatorische Gestaltung ihr künstlerisches Gepräge geben, nicht generell gleichgestellt werden. Der Schwerpunkt der Arbeit des Toningenieurs liege auf technischem Gebiet.

Daher kommt das OLG Saarbrücken zu dem Ergebnis, daß ein Toningenieur nicht zum Kreis der Personen gehört, deren Mitwirkung *in jedem Falle* Leistungsschutzrechte nach § 73 UrhG auslöst. Aber auch für den konkreten Einzelfall hat das Gericht aus tatsächlichen Gründen Leistungsschutzrechte verneint, da die Tätigkeit des klagenden Toningenieurs das künstlerische Gesamtergebnis des Werkes nicht beeinflusst habe.

## II. Forderungen der Tonmeister

Die Tonmeister fordern für ihre Tätigkeit einen generellen Schutz entsprechend dem Leistungsschutz der ausübenden Künstler nach § 73 UrhG.

Zur Begründung ihrer Forderung tragen sie vor, der Tonmeister habe eine dem Dirigenten oder Interpreten vergleichbare Stellung, da er mit seiner Tätigkeit entscheidenden Einfluß auf die Interpretation eines Musikwerkes ausübe. Der Tonmeister sei heute bei der Aufführung von Musikwerken unverzichtbar, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Live-Aufführung, eine Rundfunksendung oder die Festlegung für einen Tonträger handle. Der Tonmeister sei nicht mehr bloß ein technisch versiertes Bindeglied zwischen der künstlerischen Darbietung und den Apparaten zur Wiedergabe, Sendung oder zur Schallaufzeichnung. Der Tonmeister wache — mit der Partitur

in der Hand — darüber, „daß das tönende Ereignis in jeder Hinsicht werkgetreu gespeichert oder übertragen wird“. Diese Aufgabe erschöpfe sich nicht im Drehen „an irgendwelchen Reglern“<sup>47)</sup>.

Die Tonmeister vertreten die Auffassung, daß sie mit ihrer Tätigkeit an der Interpretation des aufzuführenden oder aufzunehmenden Musikstückes wesentlich künstlerisch mitwirkten.

Sie kritisieren darüber hinaus die enge Auslegung des Aufführungsbegriffes durch die Rechtsprechung. Die Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen der Hörbarmachung einer Live-Darbietung — mit der Möglichkeit des Leistungsschutzes — und der Festlegung einer Darbietung für eine Schallplattenaufnahme oder Rundfunksendung — ohne die Möglichkeit eines Leistungsschutzes — sei willkürlich und daher nicht gerechtfertigt. Die Zuordnung der Tätigkeit der Tonmeister zur Tonträgerherstellung mit der Folge, daß eine eventuelle künstlerische Mitwirkung vom Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller nach § 85 UrhG „vereinnahmt“ werde, könne der Tätigkeit der Tonmeister nicht gerecht werden.

## III. Stellungnahme der Bundesregierung

### 1. Wertung

Das Urheberrechtsgesetz regelt auch die verwandten Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte. Eine allgemeine Definition der verwandten Schutzrechte gibt das Gesetz nicht; in der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „Im Zweiten Teil des Entwurfs sind eine Reihe von Rechten zusammengefaßt, durch die Leistungen geschützt werden sollen, die zwar nicht als schöpferisch anzusehen, wohl aber der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit den Werken des Urhebers erbracht werden“<sup>48)</sup>.

Diese Formulierung ist verhältnismäßig weit und könnte grundsätzlich die Einbeziehung einer ganzen Reihe von Leistungen, die in einem Zusammenhang mit den Werken des Urhebers erbracht werden, möglich erscheinen lassen.

Jede Erwägung zur Ausweitung des Schutzes auf bisher nicht geschützte weitere Leistungen hat jedoch den vom Gesetzgeber durch die Auswahl der schutzwürdigen Leistungen gesteckten Rahmen und den Sinn und Zweck des Gesetzes zu beachten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nur dann vertretbar, den Schutz auf weitere Leistungen zu erstrecken, wenn diese Leistungen schutzbedürftig sind und ihrer Art und ihrem Schutzbedürfnis nach mit den anderen durch verwandte Schutzrechte geschützten Leistungen vergleichbar sind.

In diesem Sinne könnte die gesetzliche Regelung eines generellen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister angezeigt sein, wenn

<sup>46)</sup> OLG Saarbrücken, Urteil vom 15. Dezember 1976, I U 79/76, UFITA Bd. 84 (1979), 225

<sup>47)</sup> Andresen, a. a. O. (FN 39)

<sup>48)</sup> Haertel/Schiefler, a. a. O. (FN 4), S. 304

- der Ausschluß der Tonmeister vom generellen Leistungsschutz durch die Formulierung des § 73 UrhG im Vergleich zu den ausübenden Künstlern und die Auslegung des dieser Vorschrift zugrundeliegenden Aufführungsbegriffs durch die Rechtsprechung nicht sachgemäß wäre, oder
- aus sonstigen Gründen die Einführung eines generellen Leistungsschutzes für Tonmeister geboten erschiene.

#### 1.1.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, daß die Leistungen der Tonmeister – wie oben ausgeführt (I.3.) – auch nach geltendem Recht nicht schutzlos sind. Je nach der Art ihrer Tätigkeit können Tonmeister bereits jetzt unter bestimmten Umständen und für gewisse Tätigkeiten Leistungsschutz gemäß § 73 oder § 85 UrhG, unter besonderen Voraussetzungen sogar Urheberrechtsschutz beanspruchen. Allerdings ist nicht von vornherein jede Tätigkeit des Tonmeisters geschützt, sondern es muß im Einzelfall geprüft werden, ob jeweils die besonderen Schutzvoraussetzungen vorliegen.

Dies hält die Bundesregierung im Hinblick auf die Entwicklung der Leistungsschutzrechte und den damit verfolgten Zweck für angemessen.

#### 1.2.

Die Entwicklung der modernen Leistungsschutzrechte begann 1910 mit der Einführung des fiktiven Bearbeiterurheberrechts in § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG). Diese Vorschrift schützte zwar ihrem Wortlaut nach die Leistung ausübender Künstler bei der Übertragung ihrer Darbietung auf mechanische Vorrichtungen, sollte aber erklärtermaßen in erster Linie die Hersteller von „Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör“ gegen unbefugte Nachbildung ihrer Produkte schützen.

Die Vorschrift hatte damit weniger urheberrechtliche als vielmehr wettbewerbsrechtliche Hintergründe. Um das beabsichtigte Ziel des wettbewerbsrechtlichen Schutzes der Schallplattenindustrie zu erreichen, wählte der Gesetzgeber eine urheberrechtliche Lösung. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, daß die ausübenden Künstler ihr Bearbeiterurheberrecht in aller Regel auf den Plattenhersteller zur Ausübung übertragen würden. 1965 wurde die schon seit langem als unbefriedigend empfundene urheberrechtliche Regelung zum Schutz der Schallplattenhersteller dann durch die Einführung des Leistungsschutzrechts der Tonträgerhersteller in § 85 UrhG abgelöst.

#### 1.3.

Schon vor der Neuregelung des Urheber- und Leistungsschutzrechts durch die Urheberrechtsnovelle

1965 wurde aber in der Rechtsprechung die zunächst mehr oder weniger ausschließlich dem Schutz der Schallplattenhersteller dienende Vorschrift des § 2 Abs. 2 LUG auch zum Ausgleich der Interessen der ausübenden Künstler herangezogen<sup>49)</sup>. Bedingt durch die fortschreitende technische Entwicklung setzte sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß nicht allein der Schallplattenhersteller für sein Produkt, sondern vor allem auch der ausübende Künstler selbst für seine Darbietung schutzbedürftig sei.

Mit dem Aufkommen der Tonträger und später der Bildträger, mit deren Hilfe eine Fixierung und beliebige Wiederholbarkeit der ehemals einmaligen Leistung des ausübenden Künstlers eintrat, wurde die unmittelbare persönliche Darbietung des Künstlers vielfach überflüssig, wenn seine Leistung erst einmal fixiert war und ohne seine weitere Beteiligung beliebig oft verwertet werden konnte. Bild- und Tonträger wurden zu einer ernsthaften Konkurrenz des Künstlers, die mit zunehmender technischer Vervollkommenung als immer existenzbedrohender angesehen wurde. Um den ausübenden Künstler vor diesen für ihn nachteiligen Folgen zu schützen, wurde zunächst § 2 Abs. 2 LUG zu seinen Gunsten ausgelegt und 1965 für seine Darbietung das Leistungsschutzrecht der §§ 73 ff. UrhG eingeführt. Nach § 73 UrhG wird derjenige als ausübender Künstler geschützt, der ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes künstlerisch mitwirkt. Den ausübenden Künstlern wurde die Beteiligung auch an der weiteren Auswertung ihrer persönlichen Leistung durch technische Möglichkeiten wie Schallplatte, Tonband, Film und Fernsehen gesichert.

#### 1.4.

Auf internationaler Ebene führte die Entwicklung zur Schaffung des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (Rom-Abkommen). In der Einführung des WIPO-Führers zum Rom-Abkommen heißt es hierzu<sup>50)</sup>: „In der Tat war das Bedürfnis nach Schutz für diese Rechte mit den wachsenden neuen technischen Möglichkeiten, Werkschöpfungen auf Schallplatten, im Kino und durch Radiosendungen zu verbreiten, aufgetreten. Die ausübenden Künstler akzeptierten diese Möglichkeiten zunächst erfreut, weil ein weites Publikum erreichbar wurde. Wie sie aber später feststellten, wurde ihr berufliches Leben dadurch empfindlich gestört. Zusammen mit der Arbeitslosigkeit, die dem Ersten Weltkrieg folgte, hatte das ernsthafte Folgen für die ausübenden Künstler.“

Diese Entstehungsgeschichte erklärt und rechtfertigt die Einführung unterschiedlicher Leistungsschutzrechte für die unmittelbare oder mittelbare persönliche Leistung bei einem Vortrag oder einer Aufführung einerseits und der Leistung bei der Herstellung – das ist die erstmalige Festlegung eines Tonträgers – andererseits.

<sup>49)</sup> BGH, Urteile vom 31. Mai 1960, a. a. O. (FN 20)

<sup>50)</sup> WIPO-Führer zum Rom-Abkommen und zum Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern, Genf 1981

Die Tätigkeit der Tonmeister kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht generell derjenigen der ausübenden Künstler gleichgesetzt werden.

Der ausübende Künstler setzt das Werk des Urhebers unmittelbar und originär, akustisch oder optisch um. Das Werk des Urhebers und die Leistung des ausübenden Künstlers sind untrennbar miteinander verknüpft. Das Klavierkonzert eines Komponisten ist ohne die Darbietung des Pianisten akustisch nicht existent. Insgesamt verdankt der Komponist das klangliche Leben seiner Werke – das den eigentlichen Charakter der Musik ausmacht – den ausübenden Künstlern, die sie darbieten. Ähnliches gilt für das Schauspiel, das die ihm eigene Wirkung erst entfaltet, wenn es aufgeführt wird. Urheberrechtlich geschützte Werke treten in die Welt der akustischen und optischen Wahrnehmung allein aufgrund der Darbietung des ausübenden Künstlers ein. Dieser notwendige Beitrag zum Werk des Urhebers und seine untrennbare Verbindung mit diesem Werk ist der wesentliche rechtspolitische Grund für das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler.

Wenn von seiten der Tonmeister argumentiert wird, daß manche Künstler Tantiemen für Leistungen erhalten, „die sie – wenn man genau hinsieht – in der Mehrheit der Fälle nicht ohne ganz wesentliche künstlerische Unterstützung durch die Tonmeister erbracht haben“<sup>51)</sup>, so gilt dies umgekehrt – und dies ist ein wesentlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung der Sachverhalte – erst recht: Ohne den ausübenden Künstler kann der Tonmeister seine Leistung in der Regel überhaupt nicht erbringen, während der ausübende Künstler grundsätzlich sehr wohl ohne Tonmeister auskommen könnte. Die Technik hat die Arbeitsmöglichkeiten der Tonmeister nicht verringert, sondern sie sogar erst geschaffen. Tonmeister verdanken ihre Stellung der Entwicklung der modernen Aufnahme- und Wiedergabetechniken.

Gleiche oder ähnliche Situationen gibt es auf den meisten anderen Feldern schöpferischen Tätigwerdens. Auch der Autor ist auf Metteure und Drucker angewiesen, um seine literarischen Werke vervielfältigen und verbreiten zu können. Der Architekt muß sich, um ein Werk der Architektur zu schaffen, einer Vielzahl von Hilfen bedienen. Genannt sei hier nur der unverzichtbare Beitrag des Statikers. In einem Memorandum der UNESCO und der WIPO, in dem diese Frage behandelt wird, heißt es dazu<sup>52)</sup>:

„Die Beiträge dieser Sachverständigen mögen die falsche Ansicht hervorrufen, daß sie Miturheber sind. Das ist generell jedoch nicht der Fall. Sie stellen nur technische (oder rechtliche) Informationen zur Verfügung, die die Entscheidungen des Architekten beeinflussen können. Aber solche Informationen zur Verfügung zu stellen, heißt noch nicht, daß sie Miturheber werden.“ Diesen Erwägungen ist zuzustimmen.

<sup>51)</sup> Schlemm, a. a. O. (FN 38), S. 26

<sup>52)</sup> Dokument der WIPO/UNESCO CGE/WA/3 vom 28. Juli 1986

Zur Einführung eines generellen Leistungsschutzrechtes veranlassen solche Leistungen nicht. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, jede wie immer gearbete Leistung dem Urheber- oder Leistungsschutzrecht zu unterstellen.

So war der Gesetzgeber berechtigt, die Gewährung der Leistungsschutzrechte von dem Vortrag oder der Aufführung eines Werkes abhängig zu machen – und damit Sportler, Artisten, Akrobaten, Dompteure, Varietékünstler, Zauberer und ähnliche Darsteller vom Leistungsschutz auszuschließen. Auch die Entscheidung des Gesetzgebers, nur eine *künstlerische* Mitgestaltung zu schützen, handwerklich-technische (Dienst-)Leistungen im Zusammenhang mit Vortrag und Aufführung aber vom Schutz auszunehmen, begegnet keinen Bedenken.

Ebensowenig ist es willkürlich und unsachgemäß, zwischen der künstlerischen Leistung bei einer Darbietung und der vor oder nach Ende einer Darbietung erbrachten Leistung zu unterscheiden. Die Bundesregierung teilt insoweit die Auffassung der Gerichte, daß der Begriff der „Aufführung“, wie er in § 73 UrhG verwendet ist, nicht auch die Mitwirkung vor oder nach der Aufführung – etwa die Wiedergabe oder Festlegung der Aufführung und die dafür notwendige Tätigkeit des Tonmeisters – als zur Aufführung zugehörig umfaßt<sup>53)</sup>. Das Urheberrechtsgesetz unterscheidet in den §§ 73 ff. deutlich zwischen der Darbietung einerseits sowie der Auswertung der Darbietung durch die Festlegung auf Bild- oder Tonträger oder durch die öffentliche Wiedergabe und Sendung sowohl der Darbietung selbst als auch der von ihr hergestellten Bild- und Tonträger andererseits. Auch § 19 UrhG, der das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht regelt, unterscheidet in § 19 Abs. 3 zwischen der Aufführung selbst und der Wahrnehmbarmachung durch Lautsprecher, Bildschirm oder ähnliche technische Einrichtungen außerhalb des Raumes, in dem die *persönliche* Darbietung stattfindet. Nach der Begründung des Gesetzes handelt es sich bei der Wiedergabe nach § 19 Abs. 3 um eine Art Zweitverwertung, nicht um die eigentliche Darbietung<sup>54)</sup>.

Durch diese Unterscheidung zwischen der persönlichen „Live-Darbietung“ der unmittelbar mitwirkenden Interpreten und der sonstigen auf eine Aufführung mittelbar Einfluß Nehmenden von der weiteren Verwertung dieser Leistungen durch Aufnahme, Sendung oder öffentliche Wiedergabe an einem anderen Ort wird dem Schutzzweck des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers, wie es sich aus der Entwicklung dieses Rechts ergibt, Rechnung getragen. Der ausübende Künstler sollte gegen die Konkurrenz der technisch bedingten neuen Verwertungsmöglichkeiten seiner Leistung, die seine persönliche Darbietung zunehmend überflüssig machen, wirksam geschützt werden. Das Leistungsschutzrecht nach § 73 ff. UrhG trägt auch der Tatsache Rechnung, daß Interpreten traditionell von der Vermarktung ihrer Leistung leben und vielfach auf die soziale Absicherung

<sup>53)</sup> vgl. Rechtsprechung, a. a. O. (FN 43); a. A. Hubmann a. a. O. (FN 40)

<sup>54)</sup> Haertel/Schiefler, a. a. O. (FN 4), S. 162

durch einen festen Arbeitsplatz mit regelmäßigen Einkünften verzichten müssen, ein Gesichtspunkt, der so auf die Tonmeister nicht generell übertragbar ist<sup>55)</sup>.

#### 1.7.

Den Schutz der berechtigten Interessen derer, die an der Zweitverwertung der Darbietung der Künstler durch Sendung und Festlegung auf Ton- oder Bildträger beteiligt sind, hat der Gesetzgeber durch die Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen, der Tonträgerhersteller und der Filmhersteller gewährleistet. Diese Leistungsschutzrechte stehen den Herstellern zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen für ihre hochwertige technische Leistung und den organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwand bei der Sendung und der Ton- und Bildträgerherstellung zu.

Für die Tonträgerherstellung hat der Gesetzgeber dabei mit der Fiktion in § 85 Abs. 1 Satz 2 UrhG klargestellt, daß zumindest im Falle einer betrieblichen Herstellung eines Tonträgers das Unternehmen, und nicht etwa einzelne angestellte Personen, als Rechtsinhaber anzusehen ist. Die Einzelleistung der Mitwirkenden bei der Produktion wird der Herstellerleistung untergeordnet. Damit hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, daß es für den Produktionsvorgang selbst weniger auf eine persönliche Leistung des einzelnen als vielmehr auf die Bereitstellung der erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Mittel und die Organisation des richtigen Einsatzes von Technik und Personal ankommt. Tonmeister spielen bei der modernen Tonträgerproduktion unbestritten eine außerordentlich wichtige und mit dem Fortschritt elektronischer Techniken möglicherweise noch größer werdende Rolle. Ihre Tätigkeit kann aber in der Regel nicht losgelöst von den Leistungen des Tonträgerherstellers/Produzenten gesehen werden, sondern sie ist mit einer Vielzahl von anderen Leistungen in die Tonträgerherstellung eingebettet.

Dies kommt dem Tonmeister persönlich zugute, wenn er — etwa als Inhaber eines eigenen Studios selbst Produzent eines Tonträgers ist. Hat er die organisatorische Verantwortung für die Herstellung des Tonträgers übernommen, stehen ihm auch die Leistungsschutzrechte nach § 85 UrhG zu, selbst wenn er im Auftrag tätig wurde und den hergestellten Tonträger nicht selbst auswertet.

#### 1.8.

Die Bundesregierung sieht auch sonst keine Gründe, die für die Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister sprächen. Ein derartiges Erfordernis ergibt sich insbesondere nicht im Hinblick auf die internationale Rechtslage.

Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) defi-

niert die ausübenden Künstler in seinem Artikel 3 a als Personen, die „Werke der Literatur aufführen, singen, vortragen, vorlesen, spielen oder auf irgend eine andere Weise darbieten“. Damit ist die allgemeine Tätigkeit der Tonmeister nicht umfaßt.

Auch in anderen Rechtsordnungen ist — soweit ersichtlich — ein generelles Leistungsschutzrecht für Tonmeister nicht anerkannt.

Der Bundesregierung ist lediglich ein Urteil der Kammer für Arbeitsrechtssachen des Stadtbezirksgerichts Köpenick vom 6. Juni 1968 bekannt, in dem nach § 73 des Urheberrechtsgesetzes der DDR einem *Tonregistreur* bei einer Rundfunksendung grundsätzlich Leistungsschutz zugebilligt wurde. Der Tonregistreur sei aufgrund der ihm obliegenden Arbeitsaufgaben alleiniger Leiter der jeweiligen Aufnahmen und für die einwandfreie technisch-künstlerische Qualität in bezug auf eine rundfunkrechtliche Übertragung des musikalischen Werkes verantwortlich. Er habe aufgrund der klangästhetischen Gesetzmäßigkeiten den Einsatz der technischen Mittel zu steuern. Für eine derartige Tätigkeit ist nach Ansicht der Kammer für Arbeitsrechtssachen generell ein Leistungsschutzrecht anzuerkennen.

Dieses Urteil ist, soweit der Bundesregierung bekannt, international eine Ausnahme und dürfte im übrigen mehr arbeitsrechtlich als urheber- oder leistungsschutzrechtlich begründet sein.

#### 1.9.

Mit der Regelung der Leistungsschutzrechte hat der Gesetzgeber ein ausgewogenes System zum Ausgleich der unterschiedlichen — teilweise entgegengesetzten — Interessen der ausübenden Künstler und der Verwerter ihrer Leistungen geschaffen, das sich in der Vergangenheit bewährt hat. Eine Herauslösung oder Verselbständigung der Tonmeistertätigkeit in den Fällen, in denen diese Tätigkeit gegenwärtig weder dem Leistungsschutz der ausübenden Künstler noch dem Leistungsschutz der Tonträgerhersteller noch gar dem Urheberrecht zuzuordnen ist, würde dieses Gleichgewicht empfindlich stören.

So würde eine Aufspaltung der Schutzrechte bei der Festlegung und Herstellung von Bild- und Tonträgern sowie Sendungen dem beabsichtigten Zweck der Absicherung der erheblichen wirtschaftlichen Risiken der Hersteller zuwiderlaufen und deren anerkannten Leistungsschutz aushöhlen. Auch die Konzentration der Leistungsschutzrechte bei der Herstellung von Tonträgern und Filmen in einer Hand, wie sie der Gesetzgeber mit § 85 Abs. 1 Satz 2 und § 94 UrhG beabsichtigte, wäre nicht mehr gewährleistet.

Die Einführung eines allgemeinen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister hätte auch nicht unerhebliche finanzielle Auswirkungen, da der Kreis der an den geldwerten Vorteilen der Leistungsschutzrechte zu beteiligenden Personen sich vergrößern würde. Hier wäre nicht nur die — möglicherweise relativ geringe — Zahl deutscher Tonmeister zu berücksichtigen, sondern auch die wesentlich höhere Zahl ausländischer Berechtigter. Die Bundesrepublik Deutsch-

<sup>55)</sup> Angestellte Tonmeister verdienen 1987 zwischen 3 000 und 8 000 DM, Blätter für Berufskunde, a. a. O. (FN 37), S. 25

land ist aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Rom-Abkommen zur Inländerbehandlung der Angehörigen aller Vertragsstaaten — insgesamt 32 (Stand Januar 1989) — verpflichtet.

Insgesamt erscheint es der Bundesregierung nicht gerechtfertigt, die ausgewogene Systematik der Leistungsschutzrechte im Urheberrechtsgesetz zugunsten der Tonmeister aufzubrechen und damit nicht unerhebliche Nachteile für Dritte in Kauf zu nehmen. Der den Tonmeistern bereits nach geltendem Recht

zustehende Schutz ist nach Auffassung der Bundesregierung als ausreichend und angemessen anzusehen.

## **2. Ergebnis**

Die Bundesregierung hält unter diesen Umständen die Einführung eines generellen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister nicht für geboten.

## KAPITEL IV

### Urhebervertragsrecht, insbesondere Sendevertragsrecht

#### I. Sachlage

Bei der Verabschiedung der Urheberrechtsreform von 1965 wurde auch die Frage eines Schutzes des Urhebers im vertragsrechtlichen Bereich erörtert.

Da schon die Reform des materiellen Urheberrechts eine so umfassende Aufgabe war, daß nicht gleichzeitig eine Regelung des Urhebervertragsrechts bewältigt werden konnte, wurde in Aussicht genommen, das Urhebervertragsrecht im Anschluß an die Urheberrechtsreform zu regeln; in der amtlichen Begründung zum Urheberrechtsgesetz heißt es dazu:

„Im übrigen ist beabsichtigt, das neue Urheberrechtsgesetz durch ein umfassendes Urhebervertragsgesetz zu ergänzen, das für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts Vorschriften enthalten soll“<sup>56)</sup>.

Schon sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß bei der Vielzahl der unterschiedlichen Vertragstypen des Urheberrechts (z. B. Sendevertrag, Aufführungsvertrag, Verfilmungsvertrag, Kunstverlagsvertrag) eine Gesamregelung außerordentlich schwierig und zeitaufwendig sein würde. Es sollte daher eine Regelung der einzelnen Vertragstypen nacheinander erfolgen. Zunächst war eine Regelung des Sendevertrags beabsichtigt. Hier schien es in besonderem Maße Probleme zu geben, weil einer Vielzahl von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten eine verhältnismäßig kleine Zahl von Sendeanstalten mit beschränkter Sendezeit gegenüberstand. Diese Situation hatte zu einer besonderen Abhängigkeit der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten von den Sendeanstalten geführt, die in weiten Bereichen einseitig Musterverträge und Honorarbedingungen bestimmen konnten.

Zur Vorbereitung der Gesetzgebungsarbeiten erstattete Professor Eugen Ulmer im Auftrag des Bundesministers der Justiz 1977 ein Gutachten zum Urhebervertragsrecht, insbesondere zum Sendevertragsrecht<sup>57)</sup>. Schon bei Erscheinen des Gutachtens wurde die Frage, ob überhaupt eine vorgezogene Regelung eines Teilgebietes geboten sei, kontrovers diskutiert. Fast einhellig wurde die Notwendigkeit verneint. Zu einer Entscheidung kam es aber nicht, weil den Arbeiten zur Urheberrechtsnovelle 1985 Vorrang vor einer Ausarbeitung eines Sendevertragsgesetzes gegeben wurde.

<sup>56)</sup> Haertel/Schiefel a. a. O. (FN 4), S. 100

<sup>57)</sup> Ulmer, Gutachten zum Urhebervertragsrecht insbesondere zum Recht der Sendeverträge, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1977

#### II. Stellungnahmen und Forderungen der Betroffenen

##### 1. Urheber und Leistungsschutzberechtigte

Auch jetzt noch fordern sowohl Urheber als auch Leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler gesetzliche Regelungen zum Urhebervertragsrecht, darunter auch auf dem Gebiet des Senderechts. Sie machen geltend, daß sie gegenüber den großen und wirtschaftlich starken Sendeunternehmen ihre Rechte nicht angemessen durchsetzen könnten. Die Sendeunternehmen ließen sich nicht nur die für die Sendezwecke benötigten Rechte übertragen, sondern auch sämtliche Nebenrechte, deren Wert im Zeitpunkt der Übertragung in der Regel noch gar nicht abzusehen sei. Insbesondere die ausübenden Künstler müßten, auch zur Abgeltung von Leistungsschutzrechten, vorformulierte Vertragsbedingungen der Sendeanstalten hinnehmen. Soweit in Tarifverträgen mit den Sendeanstalten bessere Bedingungen hätten erreicht werden können, gelte dies nicht für Auftragsproduktionen. Im Auftrag von Sendeunternehmen arbeitende Produktionsgesellschaften behielten sich das Recht zur jederzeitigen Vertragsauflösung vor, auch noch nach Beginn der Tätigkeit. Honorare für die Wiederholung von Filmen oder eine Beteiligung für ihren Verkauf in das Ausland würden in der Regel nicht gezahlt. Die Berechtigten fordern insbesondere Vergütungen für Wiederholungs- und Übernahme-sendungen, für Auslandsverkäufe und eine Mitwirkung bei der Festlegung des Honorarrahmens.

Gewerkschaften, in denen Urheber und Leistungsschutzberechtigte organisiert sind, weisen demgegenüber auf die Tarifverträge mit den Sendeunternehmen hin, in denen auch urheber- und leistungsschutzrechtliche Probleme geregelt seien.

##### 2. Sendeunternehmen

Sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die privaten Sendeunternehmen sind der Ansicht, daß es eines Sendevertragsrechts nicht bedürfe.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind der Auffassung, daß eine interessengerechte und praxisnahe Ausgestaltung der Sendeverträge durch Pauschalverträge zwischen Rundfunkanstalten und urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, durch Tarifverträge zwischen Rundfunkanstalten und Gewerkschaften und durch sonstige Kollektivvereinbarungen zwischen Rundfunkanstalten und Verbänden der Urheber und ausübenden Künstler sowie durch

Abschluß von auf allgemeinen Vertragsbedingungen beruhenden Individualverträgen erfolgen könne. Es bestehe deshalb kein Bedürfnis für ein Eingreifen des Gesetzgebers.

Sie verweisen auf die Tarifverträge, die der Westdeutsche Rundfunk, der Südwestfunk, der RIAS und der Süddeutsche Rundfunk mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union im DGB, der DAG und Journalistenverbänden über Urheber- und Leistungsschutzrechte arbeitnehmerähnlicher Personen und der auf Produktionsdauer Beschäftigten abgeschlossen haben. In diesen Tarifverträgen seien Urheber- und Leistungsschutzrechte der Betroffenen ausreichend geregelt. Auch der Bayerische Rundfunk, der Hessische Rundfunk, der Norddeutsche Rundfunk und der Sender Freies Berlin verhandelten über den Abschluß von Tarifverträgen.

### III. Gutachten von Professor Dr. Eugen Ulmer zum Urhebervertragsrecht

Ulmer kommt in seinem Gutachten im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Vertragsfreiheit sei zwar ein hoher Wert, aber Voraussetzung sei ein gewisses Gleichgewicht der Kräfte. Bei der Urhebervertragsgestaltung seien in der Regel Urheber und ausübende Künstler die schwächere Partei, die Verwerter dagegen die stärkeren Vertragspartner.
2. Ulmer weist darauf hin, daß für eine gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts nicht von einem einheitlichen Sachverhalt ausgegangen werden könne, vielmehr sei zwischen Verträgen der Sendeanstalten mit freien Mitarbeitern, angestellten Mitarbeitern, Verwertungsgesellschaften, mit Urhebern vorbestehender Werke bzw. deren Verlagen und Bühnenvertrieben sowie mit Mitwirkenden (ausübende Künstler, Regisseure, Redakteure, Dramaturgen) zu unterscheiden. Dabei seien es die Verträge mit freien Mitarbeitern, die im Mittelpunkt der Beanstandungen der Urheber und ausübenden Künstler und ihrer Verbände stünden. Ebenso müsse bei einer gesetzlichen Regelung dem Unterschied zwischen großen Werken und der sog. kleinen Münze des Urheberrechts Rechnung getragen werden.

Die Dringlichkeit einer Reform sei bei den verschiedenen Typen der Sendeverträge unterschiedlich zu beurteilen. Am vordringlichsten sei sie bei den Verträgen mit den freien Mitarbeitern. An zweiter Stelle stünden erst die Verträge mit Arbeitnehmern. Auch sie seien mit gewissen Modifizierungen in eine Sendevertragsregelung einzubeziehen, jedoch müsse hier Spielraum für Tarifverträge bleiben.

3. Ulmer weist auf Bezüge zum Arbeitsrecht hin, dem er die Möglichkeit zum Vertragsschluß auf kollektiver Ebene entlehnt. Eine kollektive Interessenwahrnehmung empfehle sich auch für das Urheberrecht. Schon jetzt würden Interessen kollektiv durch Verwertungsgesellschaften und im Rahmen von Tarifverträgen wahrgenommen. Dies sei mög-

lich, weil sowohl die Verwertungsgesellschaften wie auch die Tarifvertragspartner von der Anwendung bestimmter Vorschriften des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgenommen seien. Andere Kollektivvereinbarungen, die früher eine wichtige Rolle gespielt hätten, könnten jedoch nicht abgeschlossen werden, weil selbständige Urheber und ausübende Künstler seit Inkrafttreten des GWB als Unternehmer gälten, auf die die Vorschriften des GWB anzuwenden seien. Ulmer schlägt deshalb als wesentliche Maßnahme vor, kollektive Vereinbarungen über Einzelverträge von Urhebern und ausübenden Künstlern ebenso wie die Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften und die Tarifvertragspartner von bestimmten Vorschriften des GWB (Kartellverbot) freizustellen und damit den Abschluß von Kollektivvereinbarungen zu ermöglichen.

4. Die Regelung des Sendevertrags soll nach Ulmer durch obligatorische und dispositive Regelungen erfolgen. Obligatorisch soll z. B. die Befristung eines ausschließlichen Senderechts sein, dispositiv z. B. die Frage, ob einmalige Ausstrahlung oder Wiederholungssendung gestattet wird. Besondere Bedeutung mißt Ulmer der Transparenz des Vertragsverhältnisses bei. Sie soll durch besondere Formerfordernisse (Schriftform, Hervorhebung von Hauptbedingungen, Vereinbarung nur in besonderer Urkunde usw.) erreicht werden.
5. Die Vergütung soll – entsprechend der Leitidee des Urheberrechts – dem Ausmaß der Verwertung der Werke entsprechen. Gleiches gelte auch für die Darbietungen der ausübenden Künstler. Ulmer lehnt aber eine gesetzliche Regelung der Höhe der Vergütungen in Form der Festsetzung von Mindesthonoraren ab.

### IV. Stellungnahmen in der Literatur

Das Konzept der aufeinanderfolgenden Teilregelungen des Urhebervertragsrechts ist überwiegend auf Kritik gestoßen<sup>58)</sup>. Gegen eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts wird eingewandt, daß aufeinanderfolgende Teilregelungen zu systemwidrigen Abweichungen vom Gesamtkonzept des Urhebervertragsrechts führen würden. Rechtssicherheit und Rechtseinheit seien auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts gefährdet. Eine Regelung des Senderechts sei auch im Hinblick auf die „Quantität der Rechtswertworfenen“ fragwürdig. Es gebe nur zwölf öffent-

<sup>58)</sup> Flechsig, Gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts?, GRUR 1980, 1047; von Gamm, Vorgezogene gesetzliche Regelung des Rechts der Sendeverträge? FUR 1979, 339; Hillig, Vertragsfreiheit im deutschen Urheberrecht, in Vertragsfreiheit im Urheberrecht, herausgegeben von Reimer, Weinheim, New York 1977, S. 16; derselbe, Urhebervertragsrecht des Fernsehens und des Hörfunks, UfITA Bd. 73 (1975), 107; Pakuscher, Stellungnahme zum Gutachten Ulmer, FUR 79, 130; Roeber, Die fachliche Diskussion um ein Urhebervertragsgesetz, FUR 1979, 77; derselbe, Überlegungen für ein Urhebervertragsgesetz, UfITA Bd. 80 (1977), 105; Samson, Notizen zur Struktur des Urhebervertragsrechts, FUR 1979, 342; derselbe, Urhebervertragsgesetz oder Verzicht auf eine gesetzliche Regelung?, FUR 75, 299

lich-rechtlich organisierte Rundfunkanstalten, für die ein Sendevertragsgesetz ausschließlich bestimmt wäre. Andererseits gebe es ungezählte privat-wirtschaftlich organisierte Verwerter von Urheberrechten, die — anders als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten — nicht von Rundfunkräten als Vertretern der Öffentlichkeit kontrolliert und beaufsichtigt würden und die auch nicht unter der Rechtsaufsicht des Staates stünden. Schon von daher könne das Sendevertragsrecht nicht als ein besonders wichtiges Gebiet angesehen werden<sup>59</sup>).

Soweit eine Regelung des Sendevertragsrechts für vordringlich gehalten wird,<sup>60</sup>) ist darauf hingewiesen worden, daß Rundfunk und Fernsehen eine zentrale Vermittlerrolle für Urhebergut zukomme. Das wirtschaftliche Übergewicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wirke sich bei der Vertragsgestaltung zuungunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten aus. Derartige wirtschaftliche Ungleichheit habe schon in mehreren Fällen zu Regelungen geführt, die das im bürgerlichen Recht verankerte Prinzip völliger Freiheit in der Vertragsgestaltung im Interesse des wirtschaftlich oder aus anderen Gründen schwächeren Vertragspartners einschränkten. Dies gelte z. B. für das Mietrecht, die Gesetze über den Abzahlungskauf und die Reiseveranstaltung und insbesondere das Arbeitnehmerfindergesetz.

Soweit in der Literatur angenommen wird, die Bundesregierung beabsichtige eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts, wird jedenfalls darauf hingewiesen, daß der Eingriff in die Vertragsfreiheit nur sehr behutsam vorgenommen werden dürfe.

## V. Stellungnahme der Bundesregierung

### 1. Wertung

#### 1.1.

Die 1965 mit der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes angekündigte umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts ist bislang nicht in Angriff genommen worden. Die Frage, ob an diesem Plan festzuhalten ist, kann nur anhand umfangreicher rechtstatsächlicher Erhebungen entschieden werden. Die zu regelnden urheberrechtlichen Vertragsverhältnisse sind so unterschiedlich, daß eine umfängliche Rechtstatsachenfeststellung und -auswertung die Entscheidung über eine Gesamtregelung in naher Zukunft nicht erwarten ließe. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß wegen eines nicht einmal sicheren Zieles einer Gesamtregelung eine Teilregelung nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte, falls sie sich als dringlich erweist. Ein Sendevertragsgesetz wäre auch nicht das erste Einzelgesetz auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts. Schon 1901 ist mit dem Verlagsgesetz ein Teilgebiet des Urhebervertragsrechts vorab geregelt worden. Das Verlagsgesetz und ein Sendevertragsrecht haben auch vom rechts-

politischen Regelungsansatz Gemeinsamkeiten: „Während Anfang dieses Jahrhunderts die Heranführung schöpferischer Werke an die Allgemeinheit vorwiegend durch die Vervielfältigung von Werkexemplaren ermöglicht wurde, ... nehmen inzwischen Rundfunk und Fernsehen eine zentrale Vermittlerrolle für Urhebergut ein“<sup>61</sup>).

Die Bundesregierung ist daher nach wie vor der Auffassung, daß — falls sich eine Regelung des Sendevertragsrechts noch als notwendig erweisen sollte — eine Einzelregelung des Sendevertragsrechts, die gegebenenfalls später Teil einer Gesamtregelung des Urhebervertragsrechts werden könnte, sachgerecht wäre.

#### 1.2.

Eine Notwendigkeit zur gesetzlichen Regelung des Sendevertragsrechts ergibt sich dann, wenn ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht gewährleistet ist, sei es, weil keine vertragsrechtlichen Regelungen bestehen oder weil die schon bestehenden vertragsrechtlichen Regelungen nicht ausreichen, sei es, weil sie in der Praxis nicht zufriedenstellend durchgesetzt werden können.

#### 1.2.1.

Die Übertragung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Leistungen ist auch jetzt schon rechtlich eingebunden. Zuvörderst sind die allgemeinen Bestimmungen des BGB über Rechtsgeschäfte zu nennen sowie Regelungen bestimmter Vertragsverhältnisse, die — in der Regel in Mischformen — ebenfalls zur Anwendung kommen können. So spielen die Bestimmungen des BGB z. B. eine Rolle bei Abnahme des Werkes, bei der Gewährleistung, der Fälligkeit oder der Verjährung<sup>62</sup>).

#### 1.2.2.

Auch das Urheberrechtsgesetz enthält vertragsrechtliche Bestimmungen, darunter zwingende, die als eine Ausformung des verfassungsrechtlichen Schutzes des Urheberrechts als Eigentum im Sinne von Artikel 14 Grundgesetz zu werten sind und die dem Urheber eine angemessene Ausgangsbasis für vertragliche Vereinbarungen bieten<sup>63</sup>). Die wohl wesentlichste Regelung enthält § 31 Abs. 5 UrhG, der auch als „urhebervertragsrechtliche Fundamentalnorm im gesamten Bereich des Urheberrechts“ bezeichnet wird<sup>64</sup>). Sie schützt den Urheber davor, durch pauschale Verfügungen auch solche Rechte zu übertragen, an deren Übertragung er bei Abschluß des Ver-

<sup>59</sup>) Flechsig a. a. O. (Fn 58); Roeder FUR a. a. O. (Fn 58)

<sup>60</sup>) Hubmann, Die geplante Neuordnung der Sendeverträge, GRUR 1978, 468; Krüger-Nieland, Stellungnahme zum Gutachten Ulmer, FUR 1979, 251

<sup>61</sup>) Krüger-Nieland a. a. O. (Fn 60)

<sup>62</sup>) v. Gamm, a. a. O. (Fn. 58); Nordemann, Urhebervertragsrecht für Sendeanstalten, GRUR 1978, 88; Sieger, Fortentwicklung des Urhebervertrags und -sozialrechts durch Einzel- und Kollektivverträge oder durch Gesetz?, Ufita 77 (1976), 79

<sup>63</sup>) Katzenberger, Beteiligung des Urhebers an Ertrag und Ausmaß der Werkverwertung, GRUR Int. 1983, 410

<sup>64</sup>) Schricker, a. a. O. (Fn. 28), Anm. 36 zu § 31/32

trages möglicherweise nicht gedacht hat, weil sie nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind. Diese Bestimmung wird ergänzt durch § 31 Abs. 4 UrhG, wonach nicht nur die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam ist, sondern sogar die Verpflichtung hierzu.

Eine unmittelbar die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers berührende zwingende Regelung enthält § 36 UrhG. Er gewährt dem Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht auf Änderung des Vertrages mit dem Ziel, eine angemessene Vergütung zu erlangen, wenn „die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem groben Mißverhältnis zu den Erträgen aus der Nutzung des Werkes steht.“

Auch das in § 41 UrhG normierte Rückrufsrecht wegen Nichtausübung dient neben dem Schutz der ideellen auch den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Bei Verträgen über künftige Werke bietet § 40 UrhG Schutz in doppelter Hinsicht: „Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form.“ Darüber hinaus kann er „von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden.“ Auf das Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Durch die Schriftform wird dem Urheber bewußt gemacht, daß bei der Einräumung von Rechten für künftige Werke eine starke wirtschaftliche Bindung liegt, die er nur nach reiflicher Überlegung eingehen sollte. Diese Sicherung wird noch durch das Kündigungsrecht verstärkt.

Diese urhebervertragsrechtlichen Regelungen schützen den Urheber vor Übervorteilung durch pauschale Vertragsklauseln, vor einem groben Mißverhältnis zwischen seiner Vergütung und den wirtschaftlichen Erträgen für den Verwerter sowie vor einer wirtschaftlich schädigenden Nichtausübung eines Nutzungsrechts durch den Verwerter.

#### 1.2.3.

Diese Bestimmungen geben dem Urheber einen nicht zu unterschätzenden Rahmen für das Vertragsverhältnis mit dem Verwerter. Innerhalb dieses Rahmens bleibt die Vertragsgestaltung allerdings frei. Hier ist in der Tat nicht zu übersehen, daß die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend von dem wirtschaftlich stärkeren Vertragspartner bestimmt werden können. So greift § 36 UrhG nur bei einem groben Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung ein, nicht jedoch, wenn die Vergütung nur nicht angemessen ist. Die pauschale Übertragung von Nutzungsrechten für Zwecke, die außerhalb des Vertragszweckes liegen, ist zwar unwirksam, jedoch können solche Nutzungsrechte einzeln übertragen werden. Ihre gesonderte Aufzählung nützt dem Urheber aber dann nicht, wenn er wegen der wirtschaftlichen Übermacht des Verwerter ihre Übertragung nicht ablehnen kann. Dies gilt

insbesondere, wenn entsprechende Regelungen in sogenannten Honorarbedingungen enthalten sind, die es dem Urheber schon durch die äußere Ausgestaltung, den Aufbau und den kleinen Druck („Kleingedrucktes“) schwer machen, die tatsächliche vertragliche Situation zu überblicken.

Soweit Sendeunternehmen sogenannte Honorarbedingungen bei Abschluß von Verträgen mit Urhebern, die freie Mitarbeiter sind, verwenden, war zwar zunächst angenommen worden, daß ihnen wirksam mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) begegnet werden kann. In einem Rechtsstreit, der die Überprüfung von „Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter“ einer deutschen Sendeanstalt zum Gegenstand hatte, ist die Klage allerdings in vollem Umfang abgewiesen worden. Der Bundesgerichtshof hat dazu in seiner Entscheidung vom 18. Februar 1982 (I ZR 81/80)<sup>65</sup> ausgeführt, daß die in den beanstandeten Klauseln enthaltenen Leistungsbeschreibungen schon deshalb von einer Inhaltskontrolle ausgenommen seien, weil kein inkongruenter gesetzlicher Leistungsinhalt bestehe.

Im Hinblick auf diese Entscheidung muß davon ausgegangen werden, daß eine Kontrolle von Honorarbedingungen nach dem AGB-Gesetz zwar zulässig ist, aber nur in seltenen Fällen zum Zuge kommen dürfte.

#### 1.2.4.

Gleichwohl hält es die Bundesregierung – jedenfalls derzeit – nicht für geboten, die schon bestehenden urhebervertragsrechtlichen Rahmenregelungen durch weitere gesetzliche Regelungen auszufüllen. Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, daß andere Instrumente – wie noch darzulegen sein wird – einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Sendeunternehmen und Urhebern ermöglichen können.

#### 1.2.4.1.

Eine weitere gesetzliche Ausformung des Urhebervertragsrechts bedürfte eines Regelungswerkes aus unabdingbaren und/oder dispositiven Normen.

Die Schaffung unabdingbarer Normen bedeutete einen tiefen Einschnitt in die Vertragsfreiheit, der um so tiefer wäre, je mehr unabdingbare Normen geschaffen würden. Nicht ohne Grund wird in der Literatur und im Ulmer-Gutachten selbst vor allzu großen Einschnitten in die Vertragsfreiheit gewarnt und behutsames Vorgehen angeraten<sup>66</sup>.

Insbesondere eine Abnahmepflicht oder eine Sendepflicht könnten nicht zwingend gesetzlich geregelt werden. Dem stünde bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schon ihre Verpflichtung entgegen, das Programm so zu gestalten, daß es ausgewogen und angemessen die politischen, weltanschauli-

<sup>65</sup> BGH, Urteil vom 18. Februar 1982, I ZR 81/80, Honorarbedingungen Sendevertrag, GRUR 1984, 45

<sup>66</sup> Nordemann, a. a. O. (Fn. 62); Ulmer, a. a. O. (Fn. 57), S. 41

chen und gesellschaftlichen Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland repräsentiert. Dieses breite Spektrum hat seinen Niederschlag in allen Arten von Sendungen zu finden, ebenso in Fernsehspielen wie in Musiksendungen, in Nachrichten oder Kommentaren. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme auch solcher Werke, die mit dieser Aufgabe der Rundfunkanstalten nicht vereinbar wären, wäre daher nach Auffassung der Bundesregierung bedenklich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß in der Praxis handhabbare gesetzliche Maßstäbe, wann ein Werk als geeignet für eine Abnahme durch die Rundfunkanstalten anzusehen ist, kaum abstrakt entwickelt werden können.

Dies gilt noch verstärkt für eine Sendepflicht. Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten trägt der Intendant die Programmverantwortung gegenüber den Aufsichtsgremien. Um dieser Programmverantwortung gerecht werden zu können, sieht die Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens z. B. vor, daß jede Rundfunkanstalt berechtigt ist, auf die Ausstrahlung von Teilen des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu verzichten und dafür einen eigenen Beitrag zu senden. Diese Programmverantwortung kann es dem Intendanten unter Umständen unmöglich machen, einen Beitrag zu senden, selbst wenn er abgenommen worden ist.

Ein wesentliches und verständliches Anliegen der Urheber ist die Sicherung von Vergütungsansprüchen. Aber gerade hier kann der Gesetzgeber nicht mit zwingenden Regelungen eingreifen. Dem Urheber stehen die mit einem Verbotstreue bewehrten Verwertungsrechte an seinem Werk zu. Auch im wohlverstandenen Interesse des Urhebers muß es den Vertragsparteien überlassen bleiben, die Honorarfrage so zu gestalten, wie es für das jeweils angestrebte Vertragsverhältnis am zweckmäßigsten ist. Sie haben sich dabei nach der Qualität der Werke und nach dem Marktwert zu richten. Daß daraus unterschiedliche Honorare folgen, ist nicht spezifisch für die Sendeverträge, sondern muß hingenommen werden wie in allen anderen Bereichen auch.

Dabei ist festzustellen, daß sich die Situation auf der Anbieterseite seit der Erstattung des Ulmer-Gutachtens erheblich verbessert hat. Die Nachfrage nach Sendematerial ist heute ungleich höher als seinerzeit. Nicht nur die Zahl der Sender hat zugenommen — neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gibt es schon über 80 private Sendeunternehmen —, auch die Sendezeit hat sich vervielfacht. Das Argument einer schwächeren Position der Urheber wegen beschränkter Nachfrage und übergroßen Angebotes hat daher heute erheblich geringeres Gewicht. Ein weiterer schwerwiegender Grund, der gegen zwingende gesetzliche Regelungen spricht, ist der Umstand, daß sie eine schnelle Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung erschweren<sup>67)</sup>.

<sup>67)</sup> Hillig, a. a. O. (Fn. 58), S. 131, 132; Knäp, Zu einigen Grundfragen des Urhebervertragsrechts und seiner gesetzlichen Regelung, FUR 1979, 171; Sieger, a. a. O. (Fn. 62)

#### 1.2.4.2.

Wenn für den Urheber so wesentliche Interessen nicht unabdingbar gesetzlich geregelt werden können, bliebe für den Gesetzgeber nur noch die Möglichkeit, Formvorschriften vorzusehen und/oder dispositives Recht zu schaffen. Der Wert formaler Vorkehrungen wie Schriftform, graphische Hervorhebung von besonders wichtigen Vereinbarungen oder gar Einräumung der Rechte in mehreren Urkunden ist von begrenztem Wert. Wer auf einen Vertrag angewiesen ist, schließt ihn ab, wie auch immer die äußere Form sein mag<sup>68)</sup>. Formvorschriften können daher nur als unterstützende Maßnahmen in Betracht kommen.

Eine gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts auf der Grundlage dispositiver Bestimmungen hätte den Vorteil, daß die gesetzliche Regelung Anwendung findet, wenn zwischen den Parteien kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden ist. Sie könnte möglicherweise auch zur Entwicklung der Gebräuche im Urhebervertragsrecht beitragen und bewußtseinsbildend wirken. Andererseits zeigt das Beispiel des Verlagsgesetzes, daß die Praxis dispositives Recht nicht immer annimmt, sondern sich von ihm fortentwickelt<sup>69)</sup>. Diese Gefahr ist um so größer, je umfangreicher und damit unübersichtlicher die geregelte Materie ist. Letzteres könnte bei einem Sendevertragsgesetz nicht ausgeschlossen werden, da die zu regelnden Sachverhalte große Unterschiede aufweisen; es wäre zu unterscheiden zwischen selbständigen und angestellten arbeitnehmerähnlichen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, ebenso wäre unterschiedlichen Werken und Leistungen Rechnung zu tragen. So wären z. B. Ausnahmeregelungen für die sog. kleine Münze des Urheberrechts, für Gruppenwerke und Gruppenleistungen sowie für Werke vorzusehen, die in Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnissen geschaffen werden<sup>70)</sup>.

Eine derart ins einzelne gehende Regelung würde notwendigerweise nicht nur umfangreich sein, sondern ließe sich wegen der komplexen Materie kaum mit der erforderlichen Schnelligkeit veränderten Verhältnissen anpassen. Es wäre zu befürchten, daß schnelles und wirtschaftliches Handeln bei Fernsehproduktionen stark eingeengt würde mit der Folge, daß in der Praxis eigene Wege, abgewandt vom Gesetzesrecht, gesucht würden.

#### 1.2.4.3.

Die Bundesregierung zögert um so mehr, schon jetzt eine gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts vorzuschlagen, als die Entwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, daß der Zusammenschluß der Betroffenen zu kollektiven Initiativen geführt hat, die die Position der Betroffenen wohl mehr verbessert haben dürfte, als dies eine gesetzliche Regelung auf dispositiver Basis vermocht hätte.

Mit dem am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes ist § 12 a in

<sup>68)</sup> Nordemann, a. a. O. (Fn. 62)

<sup>69)</sup> Ulmer, a. a. O. (Fn. 57) S. 40; Roeber, a. a. O. (Fn. 58)

<sup>70)</sup> Hillig, a. a. O. (Fn. 58); Ulmer, a. a. O. (Fn. 57), S. 41

das Tarifvertragsgesetz (TVG) eingefügt worden, der erstmals auch für arbeitnehmerähnliche Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, Tarifvertragsfähigkeit einführte.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung die soziale Lage einiger Gruppen der Selbständigen und freiberuflich Tätigen, u.a. auch der freien Mitarbeiter bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten verbessern. Für diese arbeitnehmerähnlichen Personen, denen bis dahin der Tarifvertrag als kollektives Regelungsinstrument nicht zur Verfügung stand, wurde durch § 12a TVG die Tarifhoheit eröffnet.

Inzwischen haben der SDR, der WDR, der Südwestfunk und RIAS Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) im Deutschen Gewerkschaftsbund, den Landesverbänden des Journalistenverbandes e.V. und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft abgeschlossen.

Diejenigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit denen noch keine Tarifverträge abgeschlossen worden sind, verhandeln mit den Tarifpartnern über einen Abschluß.

Soweit Tarifverträge bestehen, haben sie für die Urheber und die Leistungsschutzberechtigten wesentliche Erleichterungen gebracht<sup>71)</sup>. Dabei ist von Bedeutung, daß die tarifvertraglichen Regelungen von den Rundfunkanstalten auch auf Mitarbeiter angewendet werden, die nicht Mitglied einer der Tarifvertragsparteien sind.

Der sachliche Gestaltungsbereich der Tarifverträge über Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen erstreckt sich auf Sendeverträge über vorbestehende Werke, gleichgültig ob sie Auftragswerke sind oder nicht, er gilt für Wort- und Musikurheber in Hörfunk und Fernsehen. Die Tarifverträge für auf Produktionsdauer Beschäftigte betreffen Urheber- und Leistungsschutzberechtigte.

Diese Tarifverträge zeigen, daß Kollektivregelungen gut geeignet sind, unterschiedliche Sachverhalte zu regeln. So haben die Tarifverträge der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangsposition bei den Urhebern und den Leistungsschutzberechtigten Rechnung getragen.

Gerade die Differenzierung zwischen den Urheberrechten und den Leistungsschutzrechten würde eine gesetzliche Regelung erheblich erschweren. So werden Zweifel angemeldet, ob überhaupt durchgängig übereinstimmende Regelungen für beide Gebiete möglich sind<sup>72)</sup>. Die Tarifvertragspartner können hier zugunsten der Leistungsschutzrechte weiter gehen, als es der Gesetzgeber tun könnte, ohne das ausgewogene Verhältnis zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten zu stören.

Von wesentlicher Bedeutung sind die in den Tarifverträgen enthaltenen Vergütungsregelungen, bei de-

nen der Einfluß des Ulmer-Gutachtens deutlich wird. Wurde früher bei Auftragswerken zwischen Ausarbeitungs- und Sendehonoraren unterschieden, wobei nur das Ausarbeitungshonorar gezahlt wurde, wenn das Werk nicht gesendet wurde, so wird heute ein Gesamthonorar gezahlt. Mit dem Gesamthonorar werden die Herstellung des Werkes und die Nutzungsrechte – einschließlich des Senderechtes – abgegolten. Ob tatsächlich eine Nutzung erfolgt, hat dann auf das Honorar keinen Einfluß mehr.

Auch die im Ulmer-Gutachten geforderte grundsätzliche finanzielle Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an Wiederholungssendungen für „echte“ kreative Autorenleistungen und für Hauptdarsteller ist in den abgeschlossenen Tarifverträgen nach Auffassung der Bundesregierung zufriedenstellend geregelt.

Die Tarifverträge treffen auch Regelungen zur Rechteinräumung zu anderen als Rundfunkzwecken (Fremdnutzung). Die Einräumung von Rechten zur Fremdnutzung ist danach nur zulässig, nicht tarifbedingt. Die Sendeunternehmen können sie zwar in einer Vertragsurkunde von dem Berechtigten erwerben, jedoch ist deutlich zu machen, daß es sich um eine zusätzliche Abrede handelt, so daß der Irrtum, sie sei tarifbedingt, ausgeschlossen wird<sup>73)</sup>. Die Verantwortung liegt dann bei dem Berechtigten, ob er auch der Übertragung der Fremdnutzungsrechte zustimmt. Da die Fremdnutzung grundsätzlich der Vergütungspflicht unterliegt, ist in den Tarifverträgen eine Regelung getroffen worden, wie sie anders vom Gesetzgeber ohne einschneidende Beschränkungen der Vertragsfreiheit nicht getroffen werden könnte.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den Tarifverträgen eine erhebliche Verbesserung der Situation der Urheber und Leistungsschutzberechtigten bei senderechtlichen Vertragsverhältnissen eingetreten ist. Wenn die Ansicht vertreten wird, daß dennoch ein Sendevertragsgesetz erforderlich sei, weil das Tarifrecht kündbar sei<sup>74)</sup>, vermag die Bundesregierung dem nicht zu folgen. Zwar muß bei einer Kündigung neu verhandelt werden, jedoch gelten nach Ablauf eines Tarifvertrages dessen Rechtsnormen im Wege der Nachwirkung weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden (§ 4 Abs. 5 TVG). Auch steht zu erwarten, daß bis zu einer möglichen Kündigung die für die Berechtigten wesentlichen Vereinbarungen so etabliert sind, daß ein Verlust der erreichten Rechte grundsätzlich nicht mehr zu befürchten ist.

#### 1.2.4.4.

Angesichts der positiven Rolle der Tarifverträge und der ersichtlichen Vorteile kollektiver Rechtewahrnehmung hält es die Bundesregierung für sinnvoll, daß auch selbständige Urheber und Leistungsschutzberechtigte in größerem Umfang als bislang üblich die Möglichkeiten kollektiver Rechtewahrnehmung als einer wertvollen Hilfe zur Selbsthilfe ausschöpfen.

<sup>71)</sup> Dietz, Zur Weiterentwicklung des Rechts der Sendeverträge durch Urheberarbeitsverträge, GRUR Int. 1983, 390

<sup>72)</sup> v. Gamm, a. a. O. (Fn. 58); Hubmann, a. a. O. (Fn. 60); Sieger a. a. O. (Fn. 62)

<sup>73)</sup> Riepenhausen, Neues Sendevertragsrecht, FUR 1982, 20

<sup>74)</sup> Riepenhausen, a. a. O. (Fn. 73)

Seit Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden solche Möglichkeiten für selbständige Urheber und Leistungsschutzrechtinhaber angesichts der restriktiven Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes kaum noch genutzt. Selbst kollektive Vereinbarungen, die von Verbänden rechtlich selbständiger Urheber oder ausübender Künstler mit Verwertern über Vertragsnormen, Vertragsrichtlinien oder Vertragsmuster geschlossen werden könnten, sind nach Inkrafttreten des GWB nicht mehr uneingeschränkt möglich. Mit der Begründung, selbständige Urheber und ausübende Künstler seien Unternehmer, hat das Bundeskartellamt eine Reihe von bereits ausgehandelten Verträgen und Vereinbarungen beanstandet.

Vereinbarungen solcher Art haben früher in Deutschland für das Urhebervertragsrecht, insbesondere im Bereich des Verlagswesens, eine große Rolle gespielt. Einschlägige Vereinbarungen waren z. B. die Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken, Richtlinien für den Geschäftsverkehr zwischen erzählenden Schriftstellern und Verlegern und im Bereich des Kunstverlags die Richtlinien für den Abschluß und die Auslegung der Verträge zwischen bildenden Künstlern und Verlegern. Für Bühnenaufführungsverträge hatte 1930 der Bühnenverein mit dem Verband deutscher Schriftsteller und der Vereinigung von Bühnenverlegern einen „Tarifvertrag“ abgeschlossen.

Im Ausland sind solche Vereinbarungen nach wie vor von erheblicher Bedeutung, insbesondere auch für das Sendevertragsrecht. In Frankreich, Großbritannien und in den skandinavischen Ländern sind z. B. in solchen Kollektivvereinbarungen für die Urheber und ausübenden Künstler erheblich bessere Regelungen erreicht worden.

Die Bedeutung, die solche Vereinbarungen vor Inkrafttreten des GWB in Deutschland gehabt haben, ist nicht zuletzt auf die praxisnahe Entwicklung von Kollektivverträgen zurückzuführen. Gerade durch die profunde Kenntnis der Betroffenen von der Materie, die sie in die Verhandlungen einbringen, könnten praxisorientierte und – wie die nachstehenden Ausführungen zeigen – rechtsbeständige Lösungen gefunden werden.

„Jahrzehntelanger täglicher rechtsberatender Umgang mit Urhebern und Verwertern, mit ihren Beziehungen untereinander, mit dem Urhebervertragsrecht, vermittelt die keineswegs überraschende Erfahrung, daß Auseinandersetzungen über solches in Gruppenautonomie geschaffenes und praktiziertes Recht weit seltener zur Anrufung der Gerichte führen als Auseinandersetzungen über Gesetzesrecht; daß wegen seiner Sachgerechtigkeit und -nähe solches Partikularrecht, wenn es die vom Gesetzesrecht weitmaschig umzäunten Grenzen einhält, mehr Autorität und Durchsetzkraft besitzt. Es tut sich leichter mit der Anerkennung; und hilft die notorische und wachsende Überlastung unserer Gerichte abzubauen. Vertrauen und Respekt erwirbt sich solches Recht auch dadurch, daß es vor und während seiner Entstehung von der „Basis“ her diskutiert und immer wieder verbessert, dadurch ihr nahegebracht, daß es anpas-

sungsfähig ist. Es verdient sich seine Unumstrittenheit durch Sach- und Bürgernähe ab statu nascendi“<sup>75)</sup>.

Für die Verwertungsgesellschaften ist mit § 102a GWB eine partielle Freistellung von kartellrechtlichen Verboten statuiert worden. Danach finden die §§ 1 und 15 des GWB keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit diese Verträge oder Beschlüsse der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind.

Auch andere Vorschriften des GWB sehen Ausnahmen vom Kartellverbot des § 1 vor, die auch für selbständige Urheber und Künstler von Nutzen sein könnten. So besteht nach § 2 GWB die Möglichkeit der Ausnahme von § 1 GWB für Verträge und Beschlüsse, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Gegenstand haben (Konditionenkartelle). § 5b GWB gestattet Verträge und Beschlüsse, die der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen dienen. In § 38 Abs. 2 Nr. 3 GWB sind Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die lediglich die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Gegenstand haben, von der Ahndung als Ordnungswidrigkeit ausgenommen.

Insbesondere in Anlehnung an die Freistellung der Verwertungsgesellschaften nach § 102a GWB schlägt das Ulmer-Gutachten eine Freistellung von kartellrechtlichen Vorschriften auch für kollektive Vereinbarungen über Einzelverträge vor. „Die Regelung soll sich auf Vereinbarungen beziehen, die – ohne Tarifverträge zu sein – von Verbänden der Urheber und ausübenden Künstler mit Unternehmen oder Verbänden von Unternehmen über Abschluß, Inhalt und Beendigung von Verträgen, die Urheber und ausübende Künstler mit den Unternehmen über die Nutzung ihrer Werke oder Darbietungen schließen, sowie über die Empfehlung von Musterverträgen ... getroffen werden“<sup>76)</sup>.

Kein anderer Vorschlag des Ulmer-Gutachtens hat so ungeteilte und nachdrückliche Zustimmung erhalten wie die Ermöglichung von Kollektivvereinbarungen durch Freistellung von bestimmten kartellrechtlichen Vorschriften<sup>77)</sup>. Die in den letzten Jahren in den Tarifverträgen für arbeitnehmerähnliche Personen erreichten Verbesserungen könnten auf diese Weise nicht nur mittelbar, sondern aufgrund unmittelbarer Vereinbarungen auch selbständigen Urhebern und Künstlern, deren tatsächliche Situation oft eher der der arbeitnehmerähnlichen Personen als der eines Unternehmers vergleichbar ist, zugute kommen.

Auch die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß durch die intensivere Nutzung aller durch das GWB bereits heute gegebenen Möglichkeiten eine Verbesserung der Situation der selbständigen Urheber und ausübenden Künstler erreicht werden und

<sup>75)</sup> Sieger, a. a. O. (Fn. 62); S. 105

<sup>76)</sup> Ulmer, a. a. O. (Fn. 57), S. 35

<sup>77)</sup> Flechsig, a. a. O. (Fn. 58); v. Gamm, a. a. O. (Fn. 58); Hubmann, a. a. O. (Fn. 60); Nordemann, a. a. O. (Fn. 62); Sieger, a. a. O. (Fn. 62)

auch eine weitergehende Freistellung weitere Vorteile für die Betroffenen bringen könnte.

Solche Lösungen würden in der sachlichen Anwendung weniger weitreichende Auswirkungen haben als die Freistellung der Verwertungsgesellschaften. Wären sie zudem nicht auf das Gebiet des Sendevertragsrechts beschränkt, ermöglichten sie auch auf anderen Gebieten kollektive Vereinbarungen — ein Nebeneffekt, der im Hinblick auf die angesprochenen Vorteile für die Betroffenen aber nur zu begrüßen wäre. Kollektivvereinbarungen könnten dann z. B. auch mit dem nicht tariffähigen Börsenverein des Deutschen Buchhandels geschlossen werden.

Damit wäre für das gesamte Gebiet des Urhebervertragsrechts eine Entspannung möglich. Obwohl solchen Kollektivvereinbarungen weder unmittelbare noch zwingende Wirkung zukäme und die Interessen der Betroffenen auch sehr heterogen sind, ist dennoch anzunehmen, daß die Normen, Richtlinien und Muster im Zweifel als typische und angemessene Regelung angesehen würden. Dies wäre insbesondere für die Gerichte neben bestehenden tarifvertraglichen Regelungen bei einer Prüfung der Angemessenheit der getroffenen Individualvereinbarungen von Bedeutung<sup>78)</sup>.

Letztlich berücksichtigten solche Lösungen auch den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Juni 1974, mit dem die Bundesregierung u. a. ersucht wurde, „für diejenigen selbständigen Publizisten und Künstler, die nicht unter den von § 12 a TVG erfaßten Personenkreis fallen, Regelungen vorzuschlagen, die es diesen Gruppen ermöglichen, mit ihren Auftraggebern bzw. deren Verbänden Richtlinien u. a. über Honorare und Sozialleistungen zu vereinbaren“<sup>79)</sup>.

<sup>78)</sup> Hubmann, a. a. O. (Fn. 60)

<sup>79)</sup> Entschließungsantrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 7/2025 und Protokoll der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Juni 1974, S. 7212

Die Frage, ob und wenn ja welche weitergehenden Ausnahmen für Kollektivvereinbarungen der selbständigen Urheber und ausübenden Künstler sinnvoll und wünschenswert wären, bedarf jedoch nach Auffassung der Bundesregierung noch einer eingehenden Prüfung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Wettbewerbspolitik der Bundesregierung versucht, Ausnahmereiche einzuschränken, und daher weitere Ausnahmen besonderer Rechtfertigung bedürfen. Auch eine mögliche Präjudizwirkung auf Angehörige anderer Unternehmensbereiche, für die bei ähnlicher Sachlage Ausnahmen bislang nicht erwogen wurden, ist zu bedenken. Das Verhältnis zu den Wettbewerbsregeln der Artikel 85 ff. EWG-Vertrag ist ebenfalls zu überprüfen. Neueste Überlegungen der Kommission im Bereich des Buches lassen aber erkennen, daß auch dort die Vorteile kollektiver Rechtewahrnehmung gesehen werden und die Möglichkeit für solche Vereinbarungen gefördert werden sollen.

## 2. Ergebnis

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn zunächst bestehende Möglichkeiten zur Freistellung von bestimmten Vorschriften des GWB ausgeschöpft werden. Sollte keine Verbesserung der vertragsrechtlichen Situation eintreten, wäre zu überlegen, ob weitergehende Freistellungsmöglichkeiten für Kollektivvereinbarungen, die von Verbänden von Urhebern und ausübenden Künstlern mit Verwertern (oder deren Verbänden) geschützter Werke oder Leistungen geschlossen werden, eine ausgewogene Lösung sein könnten oder ob darüber hinaus gesetzliche Regelungen des Sendevertragsrechts notwendig werden. Jedenfalls hält die Bundesregierung zur Zeit eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts nicht für erforderlich.

## KAPITEL V

### Zusammenfassung

Die Bundesregierung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

#### I. Vergütung für die private Vervielfältigung

Die Neuregelung der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken hat sich bewährt. Dies gilt für die Geräte- und Leerkassettenvergütung für die Vervielfältigung audio-visueller Werke ebenso wie für die Reprographievergütung. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Vergütungspflicht sowohl für Geräte — wegen der durch sie geschaffenen Möglichkeit der Vervielfältigung — als auch für das zur Vervielfältigung verwendete Leermaterial oder für die Betreiber vorzusehen, führt zu einer ausgeglichenen, an der tatsächlich vorgenommenen urheberrechtlichen Verwertung orientierten Belastung der Vergütungspflichtigen und der Nutznießer der privaten Vervielfältigung. Für die Vervielfältigung audio-visueller Werke hat das Bundesverfassungsgericht die Verteilung der Vergütung auf Geräte und Leerkassetten ausdrücklich gebilligt.

Die mit der Urheberrechtsnovelle geschaffene Vergütungsregelung ist grundsätzlich sachgerecht, führt zu angemessenen Ergebnissen und soll daher beibehalten werden. Sie bedarf lediglich in einzelnen Punkten kleiner Korrekturen.

##### 1. Inkasso

Da das Vergütungsabkommen zu einem großen Teil auch von einem wirksamen Inkasso abhängt, schlägt die Bundesregierung Maßnahmen zur Verbesserung des Inkassos vor.

Im Hinblick auf die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes 1992 hält die Bundesregierung weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Einfuhrkontrollmeldungen nicht für angezeigt; vielmehr sollten bei der Erfassung auftretende Mängel durch andere Maßnahmen, insbesondere durch eine Verbesserung des Auskunftsanspruches, aufgefangen werden. Im einzelnen schlägt die Bundesregierung vor,

- die gesetzliche Regelung, daß der Auskunftsanspruch nur für das vorangegangene Kalenderjahr geltend gemacht werden kann, aufzuheben,
- den Auskunftspflichtigen zu verpflichten, auf Verlangen die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Auskünfte an Eides Statt zu versichern, und
- die Verwertungsgesellschaft zu ermächtigen, den doppelten Tarif zu verlangen, wenn der Aus-

kunftspflichtige seiner Auskunftspflicht auf Verlangen nicht, nur unvollständig oder unrichtig nachkommt.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung folgende weitere Maßnahmen:

- eine Erweiterung des Kreises der Auskunftspflichtigen zur Feststellung säumiger Schuldner oder
- die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für vergütungspflichtige Waren.

In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Einführung einer Kennzeichnungspflicht eine Erweiterung des Auskunftsanspruches überflüssig machen würde.

#### 2. Vergütungssätze

Das Vergütungsaufkommen für die Vervielfältigung von Bild- und Tonwerken hat nach Auffassung der Bundesregierung die Erwartungen erfüllt und sich als angemessen erwiesen. Es wird daher einstweilen keine Änderung der Vergütungssätze für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zu privaten und sonstigen eigenen Zwecken vorgeschlagen.

Demgegenüber sind die Einkünfte aus der Fotokopiervergütung erheblich niedriger ausgefallen als ursprünglich angenommen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor,

- die Vergütungssätze für jede DIN-A4-Seite der Ablichtung von 0,02 DM auf 0,04 DM zu erhöhen,
- eine Erhöhung des Vergütungssatzes auch bei Ablichtungen, die aus ausschließlich für den Schulgebrauch bestimmten, von einer Landesbehörde als Schulbuch zugelassenen Büchern hergestellt werden, zu prüfen und
- zu beobachten, ob die zukünftige Entwicklung es weiterhin rechtfertigt, Behörden und die freie Wirtschaft von der Betreibervergütung auszunehmen.

#### II. Einwirkungen der technischen Entwicklung auf Urheberrecht und Leistungsschutzrechte

Um der Aushöhlung der Urheberrechte und der Leistungsschutzrechte durch die technische Entwicklung zu begegnen, hält die Bundesregierung in einigen besonders betroffenen Bereichen weitere Maßnahmen für erforderlich.

## 1. Compact Disc und Digital Audio Tape

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die beteiligten Parteien im Wege vertraglicher Vereinbarungen – etwa durch Vereinbarung bestimmter Normen für die Herstellung und Ausrüstung von Geräten und Ton- und Bildträgern – im Rahmen der geltenden Gesetze technische Lösungen zur Verhinderung von Vervielfältigungen auf dem Markt durchsetzen. Gesetzliche Regelungen zur zwingenden Einführung solcher technischer Lösungen – Kopiersperren – zum Schutz der digitalen Tonträger gegen eine uneingeschränkte Vervielfältigung hält die Bundesregierung wegen der damit verbundenen Nachteile jedoch nicht für sinnvoll. Sie schlägt statt dessen vor, für DAT-Geräte, die wegen der einfachen und bequemen Bedienung sowie wegen der verbesserten Zugriffsmöglichkeit auf die gespeicherte Musik und ihrer besseren Qualität vermehrt zur Vervielfältigung herangezogen werden, eine höhere Gerätevergütung vorzusehen. Eine höhere Belastung des Leermaterials allein wegen der verbesserten technischen Qualität der DAT-Aufnahmen lehnt die Bundesregierung ab.

## 2. Vermietrecht an Bild- und Tonträgern

Die Bundesregierung hält die Einführung eines Vermietrechts für Bild- und Tonträger nicht für geboten. Die berechtigten Interessen der Rechteinhaber an einer finanziellen Beteiligung am Verleih- und Vermietgeschäft können nach Auffassung der Bundesregierung durch die Einbeziehung der Leistungsschutzberechtigten in die Vergütungsregelung des § 27 UrhG angemessen gewahrt werden.

## 3. Verlängerung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte

Angesichts der durch die moderne Technik ermöglichten Nutzung der Leistungen ausübender Künstler auch nach Ablauf der geltenden Schutzfrist von 25 Jahren nach Festlegung der Darbietung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Schutzfrist der ausübenden Künstler auf 50 Jahre verlängert werden sollte. Um Nachteile für die Berechtigten zu vermeiden, muß die Verlängerung der Schutzfrist bis zum 1. Januar 1991 in Kraft getreten sein.

Für die Herausgabe wissenschaftlicher und nachgelassener Werke schlägt die Bundesregierung eine Verlängerung der Schutzfristen von derzeit 10 Jahren auf 25 Jahre vor.

Demgegenüber sollte es nach Auffassung der Bundesregierung für die eher gewerblich orientierten Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller, Sendeunternehmen und Filmhersteller auch im Hinblick auf die geltenden Fristen bei gewerblichen Schutzrechten bei der geltenden Rechtslage verbleiben.

## 4. Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen

Angesichts der umstrittenen Rechtslage beim Versorgungsbereich und der erheblichen praktischen Schwierigkeiten bei dem vertraglichen Erwerb der für die Kabelweiterverbreitung erforderlichen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch entsprechende gesetzliche Regelungen den Rechteerwerb zu erleichtern. Die Bundesregierung schlägt daher vor,

- gesetzlich klarzustellen, daß bei zeitgleicher, unveränderter und ungekürzter Weiterleitung von Rundfunksendungen im Versorgungsbereich des Ursprungssendeunternehmens urheberrechtliche Ansprüche nicht bestehen,
- für den Rechteerwerb zur Weitersendung terrestrisch ausgestrahlter Rundfunksendungen durch Kabel für den Erwerb der Urheber- und Leistungsschutzrechte – mit Ausnahme der Senderechte der Sendeunternehmen – die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit einzuführen.

## 5. Programme der Datenverarbeitung

Trotz der ausdrücklichen Erwähnung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind Programme der Datenverarbeitung in der Praxis gegenwärtig vielfach nur unzureichend geschützt. Die Bundesregierung hält es daher für erforderlich, die Entwicklung weiter zu beobachten. Sollte sich in absehbarer Zeit ein Urheberrechtsschutz in der Praxis nicht durchsetzen lassen, ist die Bundesregierung bereit, die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für vom Urheberrecht nicht erfaßte Programme zu überlegen.

## III. Leistungsschutzrecht für Tonmeister

Die Bundesregierung hält die Einführung eines generellen Leistungsschutzrechtes für Tonmeister nicht für geboten. Das geltende Recht erkennt bereits heute im Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen Leistungsschutzrechte oder sogar Urheberrechte des Tonmeisters an. Dieser Schutz ist nach Auffassung der Bundesregierung angemessen und ausreichend.

## IV. Urhebervertragsrecht, insbesondere Sendevertragsrecht

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Stärkung der Position der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auf dem Gebiet des Urhebervertragsrechts zunächst durch die Ermöglichung kollektiver Rechtswahrnehmung versucht werden sollte.

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn zunächst bestehende Möglichkeiten zur Freistellung von bestimmten Vorschriften des GWB ausgeschöpft werden. Sollte keine Verbesserung der vertragsrechtlichen Situation im Urheberbereich eintreten, wäre zu

überlegen, ob weitergehende Freistellungsmöglichkeiten für Kollektivvereinbarungen, die von Verbänden von Urhebern und ausübenden Künstlern mit Verwertern (oder deren Verbänden) geschützter Werke oder Leistungen geschlossen werden, eine ausgewogene Lösung sein könnten oder ob darüber

hinaus gesetzliche Regelungen des Sendevertragsrechts notwendig werden.

Jedenfalls hält die Bundesregierung zur Zeit eine Vorabregelung des Sendevertragsrechts nicht für erforderlich.

Tabelle 1

**Einnahmen der ZPÜ gemäß § 53 Abs. 5 UrhG a. F. vom 1. Januar 1976  
bis 30. Juni 1985  
in Mio. DM**

| Jahr                                | Tonaufzeichnungs-<br>geräte | Bildaufzeichnungs-<br>geräte | Summe |
|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|-------|
| 1976                                | 16,7                        | 1,4                          | 18,1  |
| 1977                                | 17,4                        | 1,7                          | 19,1  |
| 1978                                | 18,8                        | 4,9                          | 23,7  |
| 1979                                | 14,5                        | 6,1                          | 20,6  |
| 1980                                | 15,7                        | 13,9                         | 29,6  |
| 1981                                | 22,8                        | 16,3                         | 39,1  |
| 1982                                | 23,5                        | 30,2                         | 53,7  |
| 1983                                | 14,6                        | 47,8                         | 62,4  |
| 1984                                | 14,2                        | 40,5                         | 54,7  |
| 1985<br>(1. Halbjahr)               | 9,1                         | 11,8                         | 20,9  |
| 1. Januar 1983<br>bis 30. Juni 1985 | 61,8                        | 108,2                        | 170,0 |
| Nachzahlungen<br>seit 1. Juli 1985  |                             |                              | 94,6  |

Quelle: ZPÜ

Anmerkung:

Die angegebenen Einnahmen beinhalten jeweils nicht gesondert ausgewiesene Nachzahlungen für frühere Jahre und ergeben insoweit kein völlig periodengerechtes Bild.

Die nach Inkrafttreten der Urheberrechtsnovelle eingegangenen Nachzahlungen in Höhe von 94,6 Mio. DM – davon ca. 63 Mio. DM für den Zeitraum vor 1983 – sind lediglich für den Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1985 periodengerecht berücksichtigt.

Tabelle 2

**Einnahmen der ZPÜ gemäß § 54 UrhG vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1987**

| Sparten                        | 2. Halbjahr 1985 | 1986          | 1987          | Insgesamt      |
|--------------------------------|------------------|---------------|---------------|----------------|
| § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG         |                  |               |               |                |
| Tonaufzeichnungsgeräte .....   | 4 648 173,21     | 11 185 426,97 | 13 554 202,03 | 29 387 802,21  |
| Bildaufzeichnungsgeräte .....  | 11 231 314,00    | 30 652 731,90 | 33 548 498,53 | 75 432 544,43  |
| Gesamtgeräteaufkommen .....    | 15 879 487,21    | 41 838 158,87 | 47 102 700,56 | 104 820 346,64 |
| § 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG         |                  |               |               |                |
| Unbespielte Tonträger .....    | 5 881 619,18     | 15 111 724,55 | 15 061 465,39 | 36 054 809,12  |
| Unbespielte Bildträger .....   | 10 981 125,03    | 18 963 961,84 | 31 309 616,82 | 61 254 703,69  |
| Gesamtleeerbandaufkommen ..... | 16 862 744,21    | 34 075 686,39 | 46 371 082,21 | 97 309 512,81  |
| Gesamterträge .....            | 32 742 231,42    | 75 913 845,26 | 93 473 782,77 | 202 129 859,45 |

Quelle: ZPÜ

Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 1985, 1986 und 1987 der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), München.

Nachzahlungen für frühere Zeiträume sind in den angegebenen Zahlen nicht mehr enthalten.

Tabelle 3

**A. Absatzentwicklung von Audio/Video-Geräten und -Leerkassetten  
in der Bundesrepublik Deutschland**  
(Angaben jeweils in Mio.)

| Jahr                                            | Leerbänder und -kassetten |                   |       |                   | Geräte |       |
|-------------------------------------------------|---------------------------|-------------------|-------|-------------------|--------|-------|
|                                                 | Audio                     |                   | Video |                   | Audio  | Video |
|                                                 | Stück                     | Spiel-<br>stunden | Stück | Spiel-<br>stunden |        |       |
| 1983                                            | 87                        | 106               | 26    | 86                | 5,4    | 1,45  |
| 1984                                            | 90                        | 110               | 36    | 119               | 5,4    | 1,5   |
| 1985<br>(1. Halbjahr)                           | 45                        | 55                | 22    | 72,5              | 2,6    | 0,775 |
| Gesamt<br>1. Januar 1983<br>bis 30. Juni 1985   | 222                       | 271               | 84    | 277,5             | 13,4   | 3,725 |
| 1985<br>(2. Halbjahr)                           | 45                        | 55                | 22    | 72,5              | 2,6    | 0,775 |
| 1986                                            | 92                        | 124               | 50    | 169               | 5,4    | 1,75  |
| 1987                                            | 98                        | 130               | 68    | 230               | 6,1    | 2,15  |
| Gesamt<br>1. Juli 1985 bis<br>31. Dezember 1987 | 235                       | 309               | 140   | 471,5             | 14,1   | 4,675 |

Quelle: IM Magnetband

**B. Absatzentwicklung von Video-  
Geräten und -Leerkassetten**  
(Angaben jeweils in Mio.)

| Jahr | Leerkassetten |                   | Geräte |
|------|---------------|-------------------|--------|
|      | Stück         | Spiel-<br>stunden |        |
| 1983 | 26            | 90                | 1,47   |
| 1984 | 36            | 130               | 1,49   |
| 1985 | 42            | 160               | 1,5    |
| 1986 | 50            | 170               | 1,75   |
| 1987 | 63            | 215               | 2,15   |

Quelle: Absatzstatistik des Deutschen Videoinstituts

Tabelle 4

**Gezahlte Vergütung pro Stunde Spieldauer**  
(Zahlen in Mio. DM)

|                                                          |        |  | 1. Januar 1983 bis<br>30. Juni 1985 | 1. Juli 1985 bis<br>31. Dezember 1987 |
|----------------------------------------------------------|--------|--|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Spielstunden                                             | Audio  |  | 271                                 | 309                                   |
|                                                          | Video  |  | 277,5                               | 471,5                                 |
|                                                          | Gesamt |  | 548,5                               | 780,5                                 |
| Vergütung einschließlich Gerätevergütung<br>(in Mio. DM) | Audio  |  | 61,8                                | 65,4                                  |
|                                                          | Video  |  | 108,2                               | 136,7                                 |
|                                                          | Gesamt |  | 170                                 | 202,1                                 |
| Vergütung pro Stunde Spieldauer                          | Audio  |  | 0,22 DM                             | 0,21 DM                               |
|                                                          | Video  |  | 0,39 DM                             | 0,29 DM                               |
|                                                          | Gesamt |  | 0,30 DM                             | 0,26 DM                               |

Quelle: GEMA

412/83

Tabelle 5

**Einnahmen aus der Fotokopiervergütung  
gemäß § 54 Abs. 2 UrhG a. F.**

(Zahlungen der gewerblichen Wirtschaft  
in Mio. DM, gerundet)

| Jahr | Betrag |
|------|--------|
| 1980 | 1,637  |
| 1981 | 1,792  |
| 1982 | 1,750  |
| 1983 | 1,766  |
| 1984 | 1,750  |

Quelle: VG Wort

Tabelle 6

**Die Entwicklung der Einkünfte aus der Fotokopiervergütung gemäß § 54 Abs. 2 UrhG n. F.  
in Mio. DM**

|                                                     | 1. Halbjahr<br>1985      | 2. Halbjahr<br>1985 | 1986 | 1987 |
|-----------------------------------------------------|--------------------------|---------------------|------|------|
| Gerätevergütung<br>(§ 54 Abs. 2 S. 1) .....         | —                        | 6,0                 | 15,0 | 17,0 |
| Betreibervergütung<br>(§ 54 Abs. 2 S. 2) .....      | 0,875<br>(alte Regelung) | —                   | —    | 2,8  |
| Fotokopieren an Schulen<br>(§ 54 Abs. 2 S. 2) ..... | 2,5                      | 2,5                 | 5,0  | 3,5  |
| Gesamt .....                                        | 3,375                    | 8,5                 | 20,0 | 23,3 |

**Anmerkung:**

Im 2. Halbjahr 1985 und in 1986 konnte die neue Betreiberabgabe noch nicht realisiert werden. Die Betreiberabgabe für das 1. Halbjahr wurde aufgrund der Vorjahreseinkünfte aus der alten Regelung geschätzt.

Quelle: VG Wort

412/89

Tabelle 7

**Fernseh-Satellitenprogramme, die in Kabelnetze der Deutschen Bundespost eingespeist werden**  
(Stand: 31. Dezember 1988)

|                                                                         |                                           |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <i>a) Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten</i> |                                           |
| Bayerisches Fernsehen                                                   | (3. Programm des Bayerischen Rundfunks)   |
| Westdeutsches Fernsehen                                                 | (3. Programm des Westdeutschen Rundfunks) |
| EINS PLUS                                                               | (ARD)                                     |
| 3SAT                                                                    | (ZDF mit ORF und SRG)                     |
| <i>b) deutschsprachige private Programme</i>                            |                                           |
| SAT 1                                                                   |                                           |
| RTL plus                                                                |                                           |
| tele 5                                                                  |                                           |
| PRO 7                                                                   |                                           |
| Teleclub                                                                |                                           |
| <i>c) ausländische Programme</i>                                        |                                           |
| TV 5                                                                    | (französisch)                             |
| Sky Channel                                                             | (englisch)                                |
| Super Channel                                                           | (englisch)                                |
| Screensport                                                             | (englisch)                                |
| Cable News Network                                                      | (englisch)                                |
| Music Television Europa                                                 | (englisch)                                |

Tabelle 8

**Absatzentwicklung bei PC und Softwarepaketen**

| Jahr        | PC<br>(in 1 000 Stück) | Softwarepakete<br>(in 1 000 Stück) | Softwarepakete<br>pro PC |
|-------------|------------------------|------------------------------------|--------------------------|
| 1984        | 114,3                  | 131,0                              | 1,15                     |
| 1985        | 185,8                  | 179,4                              | 0,97                     |
| 1986        | 300,8                  | 247,6                              | 0,82                     |
| 1987        | 477,0                  | 395,0                              | 0,83                     |
| 1988        | 744,3                  | 517,6                              | 0,70                     |
| (geschätzt) |                        |                                    |                          |
| 1989        | 977,3                  | 668,3                              | 0,68                     |
| (geschätzt) |                        |                                    |                          |
| 1990        | 1 176,6                | 840,2                              | 0,71                     |
| (geschätzt) |                        |                                    |                          |

Quelle: Verein zur Förderung der Softwareindustrie (VSI)  
Dataquest, Paris